

SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

Steuerrecht

Riester-Rente: Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge ~ Rainer Hartmann 18

Steuerliche Behandlung von Investments in Edelmetalle ~ RA Johannes Höring 22

Beratungspraxis

Ausgleich von Nachteilen verdeckter Gewinnausschüttungen ~ RA Dr. Stefan Lammel, Dr. Jan Henning Martens 11

Die AGB-Kontrolle von Steuerklauseln ~ RA/FAStR Dr. Florian Haase und Alexandra Nautsch 26

Kanzleimanagement

Cebit 2013 – „Shareconomy“ lautet das Motto der diesjährigen IT-Ausstellung in Hannover 42

Gesundheitsvorsorge – Kanzleien sollten sich frühzeitig um die Gesundheit ihrer Mitarbeiter kümmern 48



Mandanten informieren

Auswirkungen der Minijob-Reform

Mit zahlreichen Praxistipps >> 14



Veranlagungs-
zeitraum 2012



Mit der Arbeitnehmerveranlagung Geld verdienen!

Mit diesem 1000 Seiten starken Praxisratgeber – inkl. Steuererklärungsprogramm TAXMAN spezial – erledigen die Mitarbeiter Ihres Steuerbüros die privaten Einkommensteuererklärungen Ihrer Mandanten vollkommen selbstständig. Das spart Ihre Zeit und gewährt ein optimales Kosten-Honorar-Verhältnis durch besseren Mitarbeiterereinsatz.

Jetzt informieren und testen:

www.haufe.de/est-erklaerung

Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.

Finanzierungsberatung optimieren



Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin

Ob Investitionsbedarf eines mittelständischen Mandanten oder Anschubfinanzierung eines Existenzgründers – bei Finanzierungsfragen ist der Steuerberater meist der wichtigste Ansprechpartner seiner Mandanten. Kann dieser ein Förderprogramm nennen, das infrage kommt, ist die Begeisterung meist groß. Jedoch ist es für Berater sehr anspruchsvoll, sich im Förderdschungel zurechtzufinden. Daher sollten Kanzleiinhaber darüber nachdenken, welche Bedeutung sie der Fördermittelberatung in ihrer Praxis geben möchten, und wie sie auf entsprechende Anfragen von Mandanten am sinnvollsten reagieren. Über die Tücken und Chancen der Fördermittelberatung informiert der Beitrag unseres Autors Norbert Jumpertz ab Seite 34.

Mancher Finanzierungsbedarf lässt sich jedoch auch ohne die Inanspruchnahme von Fördermitteln oder Krediten lösen. Eine interessante Finanzierungsalternative kann die Einführung von Factoring sein. Mit der damit einhergehenden Liquiditätsverbesserung kann manche Fremdmittelinwerbung überflüssig werden. Welche Betriebe davon besonders profitieren, kann gerade der steuerliche Berater gut beurteilen. Wie Sie Mandanten wirksam beim Forderungsverkauf unterstützen können, erfahren Sie in dem Beitrag von Frau Eva-Maria Neuthinger ab Seite 38.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner
RAin/FAStR

SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

StB Prof. Dr. Dieter Endres, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

FAKTEN & NACHRICHTEN

> 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer:**
Kein neuer Ertragsanteil bei Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung
- 07 Übertragung von Vorsorgekapital eines Grenzgängers zwischen schweizerischen Versorgungseinrichtungen**
- 09 Körperschaftsteuer:**
Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei gesonderter und einheitlicher Feststellung
- 10 Investitionszulage:**
Investitionszulagenberechtigung für Bauherren
- 11 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht:**
Ausgleich von Nachteilen verdeckter Gewinnausschüttungen
RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg
- 12 Checkliste: Neue steuerliche Untergrenze für Herstellungskosten**
Unterschiede in Handels- und Steuerbilanz
- 13 Praxis Vermögensgestaltung:**
Konservieren der Altverluste
Dr. Jörg Richter, Hannover
- >> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

FACHBEITRÄGE

> 14

>> **SchwerpunkttHEMA**

- 14 Die Auswirkungen der Minijob-Reform auf die Betriebe**
Das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 6.12.2012 hat zahlreiche Änderungen für Minijobber gebracht. Allerdings werden auch die Betriebe, die geringfügig Beschäftigte zu ihren Arbeitnehmern zählen, von den Änderungen stark betroffen sein.
Horst Marburger, Geislingen

>> **Steuerrecht**

- 18 Riester-Rente: Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge**
Neben der Zulageförderung können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen.
Rainer Hartmann, Freiburg im Breisgau
- 22 Steuerliche Behandlung von Investments in Edelmetalle:**
Investments in Edelmetalle sind derzeit höchst beliebte Anlageformen aufgrund der Krisensicherheit und immerwährenden Akzeptanz. Nichtsdestoweniger sollten dem Anleger die steuerlichen Konsequenzen bewusst sein, die Investments in Edelmetalle nach sich ziehen.
RA Johannes Höring, Trier
- 26 Die AGB-Kontrolle von Steuerklauseln:**
Steuerklauseln sind erstens dogmatisch interessant, zweitens eine Herausforderung bei der Verfassung und drittens praktisch bedeutsam. Insofern ist die – bislang kaum erörterte – Frage berechtigt, ob und inwieweit Steuerklauseln hinsichtlich ihrer Wirksamkeit den allgemeinen Regeln der AGB-Kontrolle unterliegen.
RA/FAStR Dr. Florian Haase, Alexandra Nautsch, Hamburg



30 Anleger, die dividendenstarke Aktien mehrere Jahre halten, freuen sich über einen kontinuierlichen Vermögenszuwachs.

48 Sportliche Aktivitäten wie Nordic Walking wirken sich positiv auf den Gesundheitszustand der Kanzleimitarbeiter aus.



» *Finanzen*

30 Dividenden. Mit 28,1 Milliarden Euro, die unter den Aktionären deutscher Unternehmen verteilt wurden, war die Dividendenzahlung so hoch wie noch nie.

» *Unternehmensberatung*

34 Förderprogramme gibt es derzeit sehr viele. Steuerberater müssen viele Details kennen, um ihre Mandanten gut beraten zu können.

38 Factoring bietet für Mandanten zahlreiche Vorteile, wenn deren Kunden nur unzuverlässig ihre Rechnungen begleichen.

» *Kanzleimanagement*

42 Cebit. Die IT-Messe in Hannover lohnt sich auch für Steuerberater, denn hier finden sie Neuigkeiten aus dem Bereich Kanzleisoftware und der übrigen IT-Welt.

46 Deutscher Finanzgerichtstag. Zum zehnten Mal haben sich Finanzrichter, Wissenschaftler, Berater und Politiker in Köln getroffen.

48 Gesundheitsvorsorge. Zunehmend muss die Gesundheit der Mitarbeiter im Mittelpunkt stehen – Fachkräfte sind rar, die Lebensarbeitszeit nimmt zu.

54 Rekord-Kapitalpolster. Nach Ergebnissen einer Sparkassen-Umfrage haben mittelständische Betriebe jahrelang viel Geld eingenommen.

56 E-Mails werden zwar derzeit noch eher selten von Mandanten und Kanzleien untereinander genutzt, bieten aber insbesondere den Kanzleien zahlreiche Vorteile.

57 Übersteuert. Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von RAin Sylvia Mein, Berlin und Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring, Ihringen.

58 Vorschau und Impressum

FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick*

Einkommensteuer

- 07 Kein neuer Ertragsanteil bei Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung
- 07 Übertragung von Vorsorgekapital eines Grenzgängers zwischen schweizerischen Versorgungseinrichtungen
- 08 Kostendeckelung bei Vermietung von Kfz an Personengesellschaft durch Gesellschafter
- 08 Abgrenzung von gewerblichen und freiberuflichen Einkünften
- 09 Keine Teilwertabschreibung wegen Unverzinslichkeit einer Forderung

Körperschaftsteuer

- 09 Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei gesonderter und einheitlicher Feststellung

Investitionszulage

- 10 Investitionszulagenberechtigung für Bauherrn

* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

» Einkommensteuer

Kein neuer Ertragsanteil bei Rentenerhöhungen durch Überschussbeteiligung

BFH, 22.08.2012, X R 47/09, HI3512143

1. Werden Rentenleistungen aufgrund einer Überschussbeteiligung erhöht, sind die der Überschussbeteiligung dienenden Erhöhungsbeiträge keine eigenständigen Renten. Das gilt auch dann, wenn darüber eine Mitgliederversammlung entscheiden muss und satzungsgemäß eine andere Verwendung des Überschusses, z. B. in Form einer Beitragsminderung, möglich wäre, sofern der Überschuss nur zugunsten der Versicherten zu verwenden ist.

2. Die Rentenleistungen unterliegen insgesamt mit dem Ertragsanteil der Besteuerung, der dem Alter des Steuerpflichtigen bei Beginn der Rentenzahlung entspricht.

» Sachverhalt

K, 1929 geboren, erhält seit 1986 von der Pensionskasse B, einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), eine Leibrente. Bis zum Streitjahr 2006 wurde die Rente durch die Mitgliederversammlung der B mehrfach erhöht.

K sah darin jeweils eigenständig zu besteuern den Renten. Folglich ergäben sich die Ertragsanteile der jeweils eigenständig zu besteuern den Renten im ersten Jahr der Zahlung der Erhöhung. Das Finanzamt nahm jedoch eine einheitliche Rente an und erfasste die gesamte Rente dagegen mit dem einheitlichen Ertragsanteil, entsprechend dem Alter des K im Jahr 1986.

Das FG gab der Klage statt.

Der BFH gab der Revision des Finanzamts statt.

» Entscheidung des BFH

Der Erhöhungsbetrag stellt nur dann eine selbstständige Rente dar, wenn auch das Rentenrecht eine zusätzliche Werterhöhung erfährt; dabei ist unerheblich, ob die Erhöhung von vornherein vereinbart war oder erst im Lauf des Rentenbezugs vereinbart wird.

Eine neue Leibrente entsteht indes nicht, wenn die Erhöhung auf eine Währungs- oder Wertsicherungsklausel zurückgeht. Denn in diesen Fällen ändert sich die Rente nicht.

Erhöhungen der Rentenzahlungen sind damit dem Rentenrecht immanent und stellen keine eigenständigen Renten dar, wenn sie die in der Rente bereits angelegte Funktion und ihren Zweck lediglich umsetzen.

Es ist unschädlich, wenn weitere Voraussetzungen für eine Rentenerhöhung vorliegen müssen, sofern sie auch der Sicherung dieser Funktion dienen bzw. damit im Zusammenhang stehen.

Die Bonusrenten entstanden zwar nicht automatisch, sobald ein Überschuss vorlag, da die Mitgliederversammlung den Überschuss auch anders verwenden konnte. Die Mitgliederversammlung musste aber beachten, dass die Rückstellung satzungsgemäß nur zugunsten der Versicherten verwendet werden durfte.

Außerdem differenzierte auch die Mitgliederversammlung nicht zwischen Basis- und Bonusrenten, sodass die Separierung der Renten zu einer bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht gerechtfertigten Aufsplitterung des einheitlichen Rentenrechts geführt hätte.

» Praxishinweis

Das Urteil bezieht sich auf alle Leibrenten. Interessant ist es aber nur für Renten, die der Ertragsanteilsbesteuerung unterliegen und bei denen der spätere Rentenbeginn zu einer geringeren Steuerlast führt. Bei Sozialversicherungs-, Versorgungswerks- und Rürup-Renten ist der Besteuerungsanteil dagegen umso höher, je später die Rente beginnt.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Übertragung von Vorsorgekapital eines Grenzgängers zwischen schweizerischen Versorgungseinrichtungen

BFH, 13.11.2012, VI R 20/10, HI3529701

1. Wird Vorsorgekapital, das zugunsten eines Grenzgängers bei einer Versorgungseinrichtung durch als Arbeitslohn zu qualifizierende Arbeitgeberbeiträge gebildet wurde, von einer Versorgungseinrichtung auf eine andere Versorgungseinrichtung übertragen, ist diese Übertragung nicht erneut als Arbeitslohn anzusehen.

2. Bei einer derartigen Übertragung kann es hinsichtlich möglicher übriger Einkunftstatbestände am Zufluss fehlen.

» Sachverhalt

K wohnte in Deutschland und arbeitete jahrelang als Grenzgänger in der Schweiz. Sein Arbeitgeber leistete Altersvorsorgebeiträge an die schweizerische Versorgungseinrichtung V, gegen die K Ansprüche erwarb. 2001 endete das Arbeitsverhältnis. Daher hatte K Anspruch auf Auszahlung des Vorsorgekapitals. Da er aber zur schweizerischen Versorgungseinrichtung X wechselte, war V zur Übertragung des Vorsorgekapitals auf X verpflichtet. K konnte zwischen der Überweisung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank und einer Versicherungspolice wählen. Beides musste der Vorsorge dienen und dies von X garantiert werden. K konnte nicht über das Vorsorgekapital verfügen. Dessen Übertragung durch V auf X wertete das Finanzamt als steuerpflichtigen Arbeitslohn. FG und BFH sahen das anders.

» Entscheidung des BFH

Stellen die Arbeitgeberbeiträge zur Zukunftssicherung Lohn dar, führen die daraus resultierenden Versicherungsleistungen nicht erneut zu Arbeitslohn. Ohnehin war K nichts zugeflossen. Zufluss verlangt wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Gut, also grundsätzlich die Erfüllung des Anspruchs. Ansprüche oder Rechte allein genügen noch nicht. Ob tatsächlich wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt wurde, ist eine Frage der Tatsachenfeststellung und -würdigung, die dem FG obliegt. Das FG hat im Zuge der Sachverhaltsermittlung festgestellt, dass das Vorsorgekapital von einer auf die andere Versorgungseinrichtung übertragen werden musste, K's Ansprüche daran weder verpfändbar noch abtretbar waren und K weder Barauszahlungsansprüche noch sonstige Verwendungsansprüche hatte. Die darauf basierende Würdigung des FG, dass wesentliche Befugnisse eines Rechtsinhabers fehlten, war revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

» **Praxishinweis**

Verfügungsbeschränkungen sind für den Zufluss zwar grundsätzlich unbeachtlich. Das gilt aber nur dann, wenn der Steuerpflichtige nahezu sämtliche Befugnisse eines Vollrechtsinhabers hat, die Verfügungssperren zwar sanktionsbewehrt, rechtlich aber überwindbar sind. Davon war hier nicht auszugehen.

Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

**Kostendeckelung bei Vermietung von Kfz an
Personengesellschaft durch Gesellschafter**

BFH, 18.09.2012, VIII R 28/10, HI3512140

Der Wert für die Nutzungsentnahme eines Fahrzeugs aus dem Betriebsvermögen und der Betrag der nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 EStG wird nach der Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 21.1.2002, IV A 6 - S 2177 - 1/02, BStBl 2002 I S. 148) durch die „Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs“ begrenzt; solche „Gesamtkosten“ des Kfz sind bei entgeltlicher Überlassung durch einen Gesellschafter an die Gesellschaft nur deren Aufwendungen für das Fahrzeug, nicht aber die Aufwendungen des Gesellschafters.

» **Sachverhalt**

Sozius S vermietete seinen Pkw an die Sozietät. Er führte kein Fahrtbuch und trug die Kosten des Pkw selbst. Die Sozietät erfasste die Miete als Betriebsausgabe, bei S gleichhohe Sonderbetriebseinnahmen, die Pkw-Kosten von S als Sonderbetriebsausgaben und als Sonderbetriebseinnahmen die Privatnutzung, ermittelt nach der 1%-Regelung, jedoch begrenzt auf die Sonderbetriebsausgaben. Das Finanzamt lehnte dies ab und wendete die 1%-Regelung an. Die dagegen gerichtete Klage ist noch beim FG anhängig. Unabhängig davon beantragte die Sozietät, die Begrenzung der Nutzungsentnahme auf die Pkw-Kosten von S sowie die nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nach § 163 AO. Finanzamt und FG lehnten dies ab.

» **Entscheidung des BFH**

Die Revision blieb erfolglos. Die Voraussetzungen für eine Billigkeitsregelung liegen nicht vor. Die „Gesamtkosten“ des Pkw sind die in der Gewinnermittlung der Sozietät zu erfassenden Mietaufwendungen, nicht aber die vom Gesellschafter getragenen Pkw-Kosten. Die Mietaufwendungen sind höher als die nach der 1%-Regelung ermittelte Nutzungsentnahme.

» **Praxishinweis**

Für die Privatnutzung eines Pkw gilt die 1%-Regelung oder die Fahrtbuchmethode. Aus Billigkeitsgründen sind der Nutzungswert und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben höchstens mit den Gesamtkosten des Kfz anzusetzen, wenn nachgewiesen wird, dass der pau-

schale Nutzungswert und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben die Gesamtkosten für das Kfz übersteigen. Vermietet ein Gesellschafter den betrieblich genutzten Pkw, dessen Kosten er selbst trägt, an die GbR und will die Nutzungsentnahme auf die Gesamtkosten des Pkw beschränken, ist Vorsicht geboten, um sich nicht selbst auszumanövrieren: Da die Entnahme die Gewinnermittlung der Sozietät, nicht die Sondergewinnermittlung des Gesellschafters betrifft, können die den Wertansatz begrenzenden „Gesamtkosten“ nur die Aufwendungen der Sozietät und damit nur die Mietaufwendungen sein. Damit kann die für die Anwendung der Billigkeitsregelung erforderliche Voraussetzung fehlen, dass der nach der 1%-Regelung ermittelte Wert die Gesamtkosten übersteigt. Entsprechendes gilt für die Aufwendungen, die auf die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte entfallen.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

**Abgrenzung von gewerblichen und
freiberuflichen Einkünften**

BFH, 10.10.2012, VIII R 42/10, HI3512141

1. Eine Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-KG mit einer GmbH als alleiniger Komplementärin erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb.
2. Das gilt auch dann, wenn die GmbH lediglich eine Haftungsvergütung erhält und am Vermögen und Gewinn der KG nicht teilhat.

» **Sachverhalt**

Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-KG mit natürlichen Personen als Gesellschaftern erzielte zunächst Einkünfte nach § 18 EStG.

Nach Umwandlung in eine GmbH & Co. KG unter Wechsel der bisherigen Komplementäre in die Kommanditistenstellung und Aufnahme einer GmbH als Komplementärin nahm das Finanzamt Einkünfte nach § 15 EStG an.

Laut Satzung waren die Kommanditisten zur Geschäftsführung und Vertretung der KG berechtigt und verpflichtet; die GmbH war von der Geschäftsführung ausgeschlossen und weder am Kapital noch am Vermögen noch am Ergebnis der KG beteiligt; ihre Anteile wurden zu 100 Prozent von der KG gehalten. Die GmbH erhielt nur eine Haftungsprämie, tätigte keine Umsätze, trat am Markt nicht auf und hatte in der Gesellschafterversammlung der KG kein Stimmrecht. Die mit Zustimmung des FA erhobene Sprungklage blieb erfolglos.

» **Entscheidung des BFH**

Die Revision ist unbegründet. Die Komplementär-GmbH, die über Mitunternehmerinitiative und -risiko verfügt, ist eine berufs fremde Person, sodass die KG gewerblich Einkünfte erzielt.

» **Praxishinweis**

Eine Steuerberatungs-GmbH & Co. KG erzielt aufgrund der „Abfärbetheorie“ gewerbliche Einkünfte, denn die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft gilt stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und überträgt sich auf alle Mitunternehmer. Eine Personengesellschaft

entfaltet nur dann eine Tätigkeit nach § 18 EStG, wenn alle Gesellschafter die Merkmale eines freien Berufs erfüllen. Der Beteiligung eines Berufsfremden gleichgestellt ist die mitunternehmerische Beteiligung einer Kapitalgesellschaft, und zwar unabhängig von der Qualifikation der anderen Gesellschafter und ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG.

Diese Grundsätze gelten nur, wenn die Kapitalgesellschaft Mitunternehmerin ist. Die Kriterien für die Annahme einer freiberuflichen Mitunternehmerschaft unterscheiden sich nicht von denen einer gewerblichen Mitunternehmerschaft:

- Die Komplementär-GmbH besitzt als Vertreterin der KG Mitunternehmerinitiative, auch wenn diese aufgrund der Satzung nur schwach ausgeprägt ist. Dem einzigen Komplementär kann zwar die Geschäftsführungsbefugnis, nicht aber die Vertretungsbefugnis entzogen werden. In einer KG, die nur einen Komplementär hat, erhält dieser die alleinige Vertretungsbefugnis. Zudem kann die Komplementär-GmbH Gesellschafterrechte ausüben.
- Auch Mitunternehmerisiko liegt vor. Der Komplementär in einer kapitalistisch organisierten KG ist allein schon wegen des Haftungsrisikos als Mitunternehmer anzusehen.

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Pezzer, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Keine Teilwertabschreibung wegen Unverzinslichkeit einer Forderung

BFH, 24.10.2012, I R 43/11, HI3529694

Die auf der Unverzinslichkeit einer im Anlagevermögen gehaltenen Forderung (hier: Darlehensforderung gegen eine Tochtergesellschaft) beruhende Teilwertminderung ist keine voraussichtlich dauernde Wertminderung und rechtfertigt deshalb keine Teilwertabschreibung.

» Sachverhalt

Die A-GmbH kaufte im März 2003 alle Geschäftsanteile an der B-GmbH für jeweils 1 EUR. Bis April 2003 stellte die A-GmbH der B-GmbH insgesamt 2,1 Mio. EUR zur Verfügung, die in deren Kapitalrücklage eingestellt wurden. Im Juli 2003 erhielt die B-GmbH 1,8 Mio. EUR als unverzinsliches Darlehen mit 9 Jahren Laufzeit. Die A-GmbH aktivierte die Beteiligung mit Anschaffungskosten von 2,1 Mio. EUR, das Darlehen mit einem Buchwert von 1,1 Mio. EUR, jeweils im Anlagevermögen. Der Buchwert beruhte auf der Abzinsung des Darlehens von 1,8 Mio. EUR mit einem Zinssatz von 5,5 Prozent und der Laufzeit bis 31.12.2012. Das Finanzamt ließ die Abzinsung nicht zu. Klage und Revision blieben ohne Erfolg. Laut BFH fehlt eine „voraussichtlich dauernde Wertminderung“ der Darlehensforderung, um eine Teilwertabschreibung zu rechtfertigen.

» Praxishinweis

Der Teilwert einer un- oder niedrigverzinslichen Forderung, die erst in geraumer Zeit befriedigt wird, liegt i. d. R. unter dem Nominalwert. Das gilt nicht nur aus Sicht des Käufers einer Einzelforderung, sondern ebenso aus der des Käufers des Gesamtunternehmens, zu

dessen Vermögen die Forderung gehört. Der Teilwert unverzinslicher Darlehen ist daher grundsätzlich durch Abzinsung der künftigen Rückzahlung zu ermitteln.

Es gibt davon aber Ausnahmen, so im Fall der Betriebsaufspaltung bei einem kapitaleretzenden Darlehen des Besitzunternehmens an die Betriebskapitalgesellschaft. Auch die Unverzinslichkeit eines Darlehens des Alleingeschafters einer Kapitalgesellschaft führt unabhängig vom dessen kapitaleretzendem Charakter nicht zur Minderung des Teilwerts der Darlehensforderung. Der BFH lässt Zweifel anklingen, ob er diesen Ausnahmen ausnahmslos beipflichten könnte.

Ausschlaggebend ist, dass eine solche Wertminderung nicht „voraussichtlich dauernd“ ist: Zwar ist der Wert der Forderung an den Bilanzstichtagen vor dem Fälligkeitszeitpunkt infolge Unverzinslichkeit tatsächlich gemindert. Jedoch steigt er in der Folge sukzessive und erreicht im Fälligkeitszeitpunkt den Nominalbetrag. Der Gläubiger hat deshalb die gesicherte Aussicht, bei Fälligkeit den Nominalwert der Forderung zu erhalten. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Wertminderung nicht das Rückzahlungsrisiko widerspiegelt; die Wertminderung ist dann nur vorübergehend und darf deshalb nicht berücksichtigt werden.

Allerdings muss der Darlehensnehmer die Rückzahlungsverpflichtung bilanziell unabhängig davon abzinsen, ob es sich um ein Gesellschafterdarlehen handelt. Für die Teilwertabschreibung ist aber auch das unbeachtlich.

Prof. Dr. Dietmar Gosch, Vors. Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» Körperschaftsteuer

Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens bei gesonderter und einheitlicher Feststellung

BFH, 18.07.2012, X R 28/10, HI3512142

Bei der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen können die Einkünfte, die dem Halb- oder Teileinkünfteverfahren unterliegen, in voller Höhe („brutto“) festgestellt werden, sofern aus den weiteren Feststellungen des Bescheids für einen verständigen Empfänger zweifelsfrei erkennbar ist, dass zur Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte unter Anwendung der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG ein zusätzlicher Rechenschritt notwendig ist.

» Sachverhalt

K ist Gesellschafter der S-KG, deren Gewinn nach einer Außenprüfung erhöht wurde. Das Finanzamt änderte darauf die Feststellungsbescheide 2004 und 2005 für die KG und deren Beteiligte. Die korrigierten Einkünfte des K wurden nach der Formulierung „in den vorstehenden Einkünften enthaltene laufende Einkünfte, die unter §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG, § 4 Abs. 7 UmwStG fallen (100 %)“ in voller Höhe ausgewiesen. Die Bescheide enthielten zudem die Hinweise „Die Besteuerungsgrundlagen für ... werden für die an der vorbenannten Gesellschaft ... Beteiligten wie folgt festgestellt:“ und „Die festgestellten Besteuerungsgrundlagen werden den Veranlagungen der Beteiligten zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zugrunde gelegt“. Das Finanzamt erließ gegen K geänderte Einkommensteuerbescheide. Einspruch, Klage und Revision blieben erfolglos.

» **Praxishinweis**

Bis 2003 wurde das Halbeinkünfteverfahren im Feststellungsverfahren nach der Nettomethode auf der Ebene der Personengesellschaft berücksichtigt. Seit 2004 wendet die Finanzverwaltung die Bruttomethode an, obwohl die Beteiligungserträge bei den Gesellschaftern nach § 8b KStG oder § 3 Nr. 40 EStG der Besteuerung unterliegen. Ist dem Feststellungsbescheid zweifelsfrei zu entnehmen, dass die unter das Halb- oder Teileinkünfteverfahren fallenden Einkünfte mit Bindungswirkung vom Feststellungs- an das Festsetzungsfinanzamt gemeldet wurden, bestehen keine Bedenken.

Für die Feststellung der einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte genügt es, wenn sich deren Höhe durch einen zusätzlichen Rechenschritt – die Anwendung der §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG auf die entsprechenden Einkünfte mit anschließender Subtraktion bzw. Addition – ergibt.

Weil auch ein unter Verletzung der in der Abgrenzung von Grundlagen- und Folgebescheid liegenden Kompetenzverteilung ergangener Feststellungsbescheid wirksam und damit bindend wäre, sind die Aussagen des X. Senats zur Rechtmäßigkeit des Verwaltungsfahrens als „obiter dictum“ anzusehen.

Der nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a AO erforderliche Zusammenhang anderer Besteuerungsgrundlagen mit den dort genannten Einkünften ist dann gegeben, wenn Besteuerungsgrundlagen betroffen sind, die die Gesellschaft verwirklicht.

Die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen durch das Betriebsfinanzamt stellt sicher, dass für alle Beteiligten die Höhe der den §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG bzw. § 8b KStG unterfallenden Einkünfte bindend feststeht.

Prof. Dr. Jutta Förster, Richterin am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

» **Investitionszulage****Investitionszulagenberechtigung für Bauherrn**

BFH, 27.09.2012, III R 31/09, HI3481787

Die Zulagenberechtigung für nachträgliche Herstellungsarbeiten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvZulG 1999 setzt nicht voraus, dass der Investor zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer des Gebäudes ist. Erforderlich und genügend ist vielmehr, dass der Betreffende die Sanierung als Bauherr auf eigene Rechnung und Gefahr durchführt. Dies ist der Fall, wenn er das Baugeschehen beherrscht und das Bauherrenrisiko trägt.

» **Sachverhalt**

K hatte einen in Wohnungs- und Teileigentum aufzuteilenden Altbau erworben. Ausgenommen waren Sondereigentumsrechte, die Verkäufer V zuvor an Dritte verkauft hatte. Der Besitz sollte am 5.9.2000 übergehen. K verpflichtete sich gegenüber V, die Sondereigentums-einheiten laut Baubeschreibung zu sanieren, sofern V sie nicht bereits an Dritte verkauft hatte. Kaufpreisansprüche gegenüber Dritterwerb-ern wurden an die K finanzierende Bank abgetreten.

V konnte weiterhin Kaufverträge abschließen, jedoch nur unter vorgegebenen Bedingungen und unter Abtretung der Kaufpreise an K. K hatte V von allen Verpflichtungen freizustellen und für die Abtretung der Kaufpreisansprüche 2,3 Mio. DM zu zahlen.

Aufgrund der von V bereits 1998 abgegebenen Teilungserklärung wurden Grundbuchblätter für 45 Einheiten angelegt.

Bis Ende 2000 sanierte K das Objekt.

K beantragte erfolglos Investitionszulagen für 27 Wohnungen für das Jahr 2000. Das FG sah K als wirtschaftlichen Eigentümer an und gab der Klage statt.

» **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang muss das FG klären, ob K tatsächlich Bauherr war.

» **Praxishinweis**

Die Förderung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InvZulG 1999 setzt nicht voraus, dass der Investor zivilrechtlicher oder wirtschaftlicher Gebäudeeigentümer ist.

Der BFH hat die Investitionszulage für Erhaltungsarbeiten an einem Gebäude auch Nießbrauchern und Mietern zugesprochen; zudem hat er die Zulage für die Herstellung betrieblich verwendeter neuer Gebäude und Gebäudeteile und für Bauten auf fremdem Grund und Boden gewährt.

Begünstigt wird der Bauherr der nachträglichen Herstellungsarbeiten. Bauherr ist, wer die Herstellungskosten bzw. Erhaltungsaufwendungen bestreitet, das Baugeschehen beherrscht, Konditionen mit Handwerkern aushandelt und das Bauherrenrisiko trägt.

Hier kamen Verkäufer V, Käufer K und Dritterwerber als Bauherren der Sanierung in Betracht.

Dritterwerber sind jedoch keine Bauherren, wenn die Sanierung auf Basis einer für viele Wohnungen geltenden Baubeschreibung erfolgt, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung bereits vorgelegen hat, sodass die Dritterwerber weder die Baubeschreibung noch die Baudurchführung wesentlich beeinflussen können.

Wenn die Erwerber aber Sonderabschreibungen geltend machten, entfiel die Zulagenberechtigung des Bauherrn wegen des Kumulationsverbots.

Roger Görke, Richter am BFH, aus: BFH/PR 3/2013, durch die Redaktion gekürzt.

Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

» Ausgleich von Nachteilen verdeckter Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen führen regelmäßig zu Steuernachzahlungen der Gesellschaft. Ob und in welcher Höhe diese von dem betroffenen Gesellschafter ausgeglichen werden müssen, ist besonders dann umstritten, wenn der Gesellschaftsvertrag hierzu keine Regelung enthält. Ein neues Urteil des OLG Frankfurt kann hier weiterhelfen, auch wenn es eine nicht mehr einschlägige Regelung zum Anrechnungsverfahren zum Hintergrund hatte.

» Das Urteil des OLG Frankfurt vom 28.11.2012 (Az. 23 U 118/03)

Der Betroffene war einer der drei Gesellschafter-Geschäftsführer der klagenden GmbH. Die Geschäftsführer nahmen einverständlich Auszahlungen an sich selbst vor, ohne diese dem Finanzamt gegenüber als gesellschaftsrechtlich veranlasst offenzulegen. Die Zahlungen stellen daher verdeckte Gewinnausschüttungen dar. In welchem Umfang diese Auszahlungen den einzelnen Gesellschaftern zugute kam, war nicht mehr feststellbar. Die GmbH verlangte Zahlung des auf den Kläger nach Köpfen entfallenden Anteils an der von der GmbH zu leistenden Steuernachzahlung. Der Kläger wiederum verlangte die Erteilung einer Körperschaftsteuerbescheinigung der GmbH, damit er diese nach dem damaligen Anrechnungsverfahren auf seine Einkommensteuer anrechnen lassen konnte.

Das OLG Frankfurt gab der Klage mehr als zehn Jahre nach Einreichung der Klage (!) statt. Es prüfte in seinem Urteil zunächst Ansprüche der Gesellschaft auf Rückforderung wegen Verstößen gegen die Treuepflicht und wegen Untreue, wegen Verstoßes gegen die Kapitalerhaltungsregeln, wegen ungerechtfertigter Bereicherung, Geschäftsführung ohne Auftrag und Wegfall der Geschäftsgrundlage. All dies lehnte das OLG nachvollziehbarerweise ab, da die Ausschüttungen mit Zustimmung der anderen Gesellschafter erfolgt waren und nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln oder andere Gläubigerschutzvorschriften verstoßen hatten.

Das OLG nahm aber einen Anspruch der Gesellschaft analog dem sogenannten Gesamtschuldnerausgleich (§ 426 BGB analog) an. Die Gesellschafter seien Gesamtschuldner und der Gesellschaft zum Ausgleich der Steuernachzahlung verpflichtet. Den Anspruch gegenüber der Gesellschaft leitete das OLG aus der Mithaftung der Gesellschafter nach §§ 34, 69 AO her, wonach die Geschäftsführer neben der GmbH für die Steuererstattung – wenn auch zweitrangig für den Fall, dass die Gesellschaft die Schulden nicht begleichen kann – haften. Die Höhe des Anspruchs ermittelte das OLG allerdings nicht nach der Beteiligungshöhe, da es eine entsprechende Absprache als nicht nachgewiesen ansah, sondern stellte vielmehr auf die Höhe der steuerlichen Vorteile ab, die für den Gesellschafter aus der Anrechnung der Körperschaftsteuer resultierten.

» Ansprüche der Gesellschaft bei vGA

Das Urteil des OLG Frankfurt zeigt vor allem eines: Ausgleichsansprüche von Gesellschaftern im Fall einer – regelmäßig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung oder bei Gesellschafterstreitigkeiten aufgedeckten – vGA sollten im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt sein. Denn sonst ist und bleibt es auch nach dem Urteil des OLG Frankfurt höchst ungewiss, ob und in welcher Höhe Ausgleichsansprüche

der Gesellschaft bestehen. Denn so eindeutige Steuervorteile wie im Fall des OLG Frankfurt gibt es nach Abschaffung des Anrechnungsverfahrens nicht immer.

» Wiedereinlage von Steuererstattungen in Personengesellschaften

Zu vergleichbaren Situationen kann es bei Personengesellschaften kommen. Zum Beispiel, wenn es im Rahmen von Betriebsprüfungen, Wechseln der Geschäftsleitung, der Gesellschafter oder gar einer Insolvenz zur Korrektur von Jahresabschlüssen und der Reduzierung des der Besteuerung zugrunde liegenden Gewinns kommt. Der Gesellschaft selbst nützt dies nur etwas im Hinblick auf Gewerbesteuererstattungsansprüche. Fraglich ist jedoch, ob die Gesellschaft – quasi als Äquivalent zu den unentziehbaren Entnahmeansprüchen für persönliche Steuern der Gesellschafter auf den Gesellschaftsgewinn – einen Anspruch auf Wiedereinlage bei Steuererstattungen hat. Zunächst kommt es hier wieder auf den Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftervereinbarungen an. Fehlen ausdrückliche Regelungen in diesen, wird ein Anspruch ggf. nur schwer zu begründen sein.

Es sollte daher auch im Gesellschaftsvertrag von Personengesellschaften stets geregelt sein, ob den Gesellschaftern persönlich zugute kommende Steuererstattungen aufgrund nachträglicher Korrekturen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft bzw. der steuerlichen Bemessungsgrundlage wieder in die Gesellschaft eingelegt werden müssen.



RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

Neue steuerliche Untergrenze für Herstellungskosten

» Unterschiede in Handels- und Steuerbilanz

Handelsrechtliche Wahlrechte werden zu steuerlichen Ansatzpflichten. Zwar sind die Regelungen der EStÄR 2012 nicht für den Jahresabschluss 2012 anwendbar. Mit Veröffentlichung der EStÄR 2012 im Bundessteuerblatt müssen jedoch für ab diesem Zeitpunkt hergestellten Waren neue Kostenstellen eingerichtet sein und die neuen, aktivierungspflichtigen Kosten einbezogen werden. Die wenigsten mittelständischen Mandanten dürften auf diese Änderung vorbereitet sein.

Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p>Herstellungskosten Herstellungskosten sind die Aufwendungen (§ 255 Abs. 2 Satz 1 HGB), die entstehen, durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung.</p> <p>Der steuerbilanzielle Begriff der Herstellungskosten (R 6.3 EStR, H 6.3 EStH; BFH vom 4.7.1990, GrS 1/89, BStBl II 1990, 830) folgt (noch) dem handelsrechtlichen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Wahlrechte werden zu Pflichten Nach den EStÄR 2012 werden die bisherigen steuerlichen und handelsrechtlichen Ansatzwahlrechte (§ 255 Abs. 2 Satz 3 HGB) zur Ansatzpflicht. Mit Inkrafttreten der EStÄR 2012 müssen also die in R 6.3 Abs. 1 EStR-E zusätzlichen aufgenommenen Kostenarten - unabhängig vom Wertansatz in der Handelsbilanz - in die steuerlichen Herstellungskosten einbezogen werden.</p> <p>Dies sind die angemessenen Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Kostenbestandteile nach R 6.3 Abs. 3 EStR-E Zu den Kosten für die allgemeine Verwaltung zählen u. a. die Aufwendungen für Geschäftsleitung, Einkauf und Wareneingang, Betriebsrat, Personalbüro, Nachrichtenwesen, Ausbildungswesen, Rechnungswesen (z. B. Buchführung, Betriebsabrechnung, Statistik und Kalkulation), Feuerwehr, Werkschutz sowie allgemeine Fürsorge einschließlich Betriebskrankenkasse.</p> <p>Zu den Aufwendungen für soziale Einrichtungen gehören z. B. Aufwendungen für Kantine einschließlich der Essenszuschüsse sowie für Freizeitgestaltung der Arbeitnehmer.</p> <p>Zu den freiwilligen sozialen Leistungen gehören nur Aufwendungen, die nicht arbeitsvertraglich oder tarifvertraglich vereinbart worden sind; hierzu können z. B. Jubiläumsgeschenke, Wohnungs- und andere freiwillige Beihilfen, Weihnachtsgewandungen oder Aufwendungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer am Ergebnis des Unternehmens dazu gehören.</p> <p>Zur betrieblichen Altersversorgung zählen Beiträge zu Direktversicherungen, Zuwendungen an Pensions- und Unterstützungskassen, Pensionsfonds sowie Zuführungen zu Pensionsrückstellungen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Auseinanderdriften Handels- und Steuerbilanz Handels- und Steuerbilanz werden sich in einem weiteren Punkt unterscheiden. Die zur Arbeitserleichterung beabsichtigte Angleichung der handelsrechtlichen an die steuerlichen Herstellungskosten ist damit hinfällig. Der Ausweis latenter Steuern wird die Folge sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Praxis Vermögensgestaltungsberatung

» Konservieren der Altverluste

Das Jahr 2013 hat begonnen und damit auch die letzten zwölf Monate, um in der nächsten Steuererklärung alte Verluste aus Spekulationsgeschäften aus der Zeit von 2009 mit Gewinnen zu verrechnen. Zum nächsten Jahreswechsel sind diese unwiderruflich verfallen und werden vom Fiskus nicht mehr als Verrechnungsmasse akzeptiert.

» Fall aus der Praxis

Petra Goldau hatte beim Kursrutsch in 2008 ihre Aktien verkauft. Die hohen Verluste meldete sie dem Finanzamt. Dieses bestätigte einen Betrag von 15.257 EUR als Verluste aus Spekulationsgeschäften. Später änderte der Gesetzgeber die Besteuerung und wechselte zur Abgeltungssteuer. Für diese „alten“ Verluste, wie sie Anlegerin Goldau hat, schaffte der Fiskus eine Übergangsregelung: Sie können bis zum Ende des Jahres 2013 mit „neuen“ Gewinnen aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren verrechnet werden. Damit besteht in diesem Jahr die letzte Möglichkeit, diese durch Gewinne auszugleichen – oder sie durch eine spezielle Vermögensstrategie doch noch über das Jahr 2013 vorzutragen und die Verlustverrechnung mit späteren Gewinnen möglich zu machen. Um diese Option zu nutzen, bedarf es aber einer disziplinierten Vorgehensweise. Steuerberater können proaktiv auf ihre Mandanten zugehen und ihre Mandanten auf das sich schließende Zeitfenster hinweisen. Frau Goldau könnte folgende Vermögensstrategie umsetzen:

1. Frau Goldau möchte gerne hohe Zinszahlungen haben. Daher erwirbt sie über Bank X eine Anleihe, die einen hohen Zinskupon hat. Die Bank empfiehlt eine Unternehmensanleihe eines Rückversicherers mit einem Kupon von 7,0 %. Die Ratingnote ist gut, der aktuelle Kurs liegt bei 108,3 %. Sie wählt diese Anleihe, weil diese in den nächsten Monaten einen Zinstermin hat. In diesem Fall ist es der 19.5.2013. Dadurch können hohe Stückzinsen generiert werden. In diesem Fall sind es 13.125 EUR. Diese muss sie beim Kauf zahlen, damit der Vorbesitzer der Anleihe die ihm zustehenden Zinsen (neun Monate seit letztem Zinstermin) erhält. Ihre Bank bucht diese Stückzinsen in den sog. „Verlustverrechnungstopf“. Steuerlich gelten die Stückzinsen also als (neue) Verluste. Wichtige Besonderheit: Diese „Verluste“ können weit über 2013 hinaus mit künftigen Gewinnen verrechnet werden.

2. Jetzt eröffnet sie ein neues Depot bei Bank Y. Die bei Bank X gekaufte Anleihe wird gleich mit der neuen Depotöffnung auf das neue Depot übertragen. Auf diese Weise hat sie zwei getrennte „Steuerrechnungen“, was für den Ausgleich wichtig ist.

3. Zwei Monate später, nachdem die Anleihe auf dem neuen Depot angekommen ist, verkauft Frau Goldau diese Anleihe wieder. Mit diesem Verkauf vor Zinstermin und Fälligkeit erhält sie nun die ihr zustehenden Stückzinsen (für elf Monate seit letztem Zinstermin). In diesem Fall sind es 16.041,67 EUR. Die Besonderheit: Diese Stückzinsen stehen als Verrechnungsmasse für die Altverluste zur Verfügung stehen. Und solche Gewinne benötigt Frau Mayr.

4. Anfang 2014 ist ihr Steuerberater dran. Er muss in der Anlage KAP die neuen Gewinne (16.041,67 EUR), die bei Bank Y entstanden sind, nach § 20 Abs. 2 EStG deklarieren und die Verrechnung mit den vom Finanzamt bestätigten Altverlusten (15.257 EUR; s. o.) beantragen. Die Verluste bei Bank X braucht er nicht zu deklarieren, denn diese werden von der Bank automatisch im Verlusttopf behalten, bis dort Gewinne entstehen.

Kauf Anleihe

Kauf	19.2.2013
Nominal	250.000 EUR
Kurs	108,3 %
Kaufbetrag	270.750 EUR
Koupon	7,00 %
nächster Zinstermin	19.5.2013
zu zahlende Stückzinsen	13.125 EUR für 9 Monate
Abrechnungsbetrag	283.875 EUR

Verkauf Anleihe

Verkauf am	19.4.2013
Nominal	250.000 EUR
Kurs	108,3 %
Verkaufsbetrag	270.750 EUR
erhaltene Stückzinsen	16.041,67 EUR für 11 Monate
Abrechnungsbetrag	286.791,67 EUR

Das Beispiel zeigt die Wirkung der Vermögensstrategie: Die Altverluste sind vollständig ausgeglichen und verfallen nicht. Da sie zugleich auch steuerliche Verluste beim Kauf der Anleihe generiert hat, können diese neuen Verluste noch viele Jahre vorgetragen werden. Diese „Altverluste“ sind damit „konserviert“ worden. Bedeutsam für diese Strategie ist, dass der Verkauf vor einem Zinstermin und vor der Fälligkeit geschieht. Denn sonst behandelt der Fiskus die erhaltenen Zinsen als gewöhnliche Zinsen nach § 20 Abs. 1 EStG und nicht als Gewinn. Und natürlich wünscht sich Frau Goldau, dass sie weiterhin Gewinne macht, um auch die neuen steuerlichen Verluste auszugleichen. Dafür hat sie aber Zeit gewonnen.



Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögenger. Tel. 05 11/36 07 70, www.dr-richter.de

» Horst Marburger, Geislingen

Die Auswirkungen der Minijob-Reform auf die Betriebe

Das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 6.12.2012 hat zahlreiche Änderungen für Minijobber gebracht. Allerdings werden auch die Betriebe, die geringfügig Beschäftigte zu ihren Arbeitnehmern zählen, von den Änderungen stark betroffen. Schließlich sind es die Unternehmen bzw. deren Lohn- und Gehaltsbüros, die über die Versicherungspflicht oder -freiheit eingestellter Personen zu entscheiden haben, die für die Beitragsberechnung zuständig sind.

» 1. Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze

Mit Wirkung ab 1.1.2013 ist die Geringfügigkeitsgrenze von bisher 400 € im Monat auf 450 € erhöht worden.

Wer mit seinem Entgelt über der alten Geringfügigkeitsgrenze von 400 € liegt und deshalb nach bisherigem Recht versicherungspflichtig war, jedoch nach neuem Recht eigentlich wegen Nichtüberschreitens der Grenze von 450 € versicherungsfrei wäre, bleibt zunächst weiter versicherungspflichtig. Das gilt allerdings nur bis längstens 31.12.2014. Diese Arbeitnehmer werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Das gilt sowohl in der

- Kranken- und Pflegeversicherung als auch
- in der Arbeitslosenversicherung.

In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht bei einem Anspruch aus der Familienversicherung keine Versicherungspflicht.

In der Kranken- und Pflegeversicherung ist der Antrag bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse zu stellen. In der Arbeitslosenversicherung ist die jeweilige Agentur für Arbeit zuständig.

In der Kranken- und Pflegeversicherung ist der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuregelung zu stellen.

Die Befreiung wirkt vom Beginn der Neuregelung an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind. Ansonsten wirkt sie vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt.

Wichtig: Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

In der Arbeitslosenversicherung wirkt die Befreiung vom Beginn der Neuregelung, wenn sie bis zum 28.2.2013 beantragt wird.

Im Übrigen wirkt sie vom Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Im Gegensatz zur Kranken- und Pflegeversicherung ist die Befreiung auf die vorliegende Beschäftigung beschränkt.

» 2. Abweichende Regelungen in der Rentenversicherung

Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 wegen Nichtüberschreitens der damals maßgebenden 400-€-Grenze versicherungsfrei waren, bleiben in der Rentenversicherung weiterhin versicherungsfrei, solan-

ge die Grenze von 400 € im Monat nicht überschritten wird. Der Arbeitnehmer kann in einem solchen Falle durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Die Erklärung ist zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und aufzubewahren.

Wichtig: Der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden. Er ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

Eine weitere Übergangsbestimmung ist für die Arbeitnehmer vorgeschrieben, die vor dem 1.1.2013 als geringfügig entlohnte Arbeitnehmer in der Rentenversicherung versicherungsfrei waren, sich jedoch von der Versicherungsfreiheit befreien lassen. Diese Personen bleiben auch nach dem 31.12.2012 versicherungspflichtig. Sie können sich von der Versicherungspflicht nicht befreien lassen (vgl. zur Befreiung im Übrigen die Ausführungen unter 3.).

» 3. Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und die Möglichkeit der Befreiung

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung weicht seit 1.1.2013 erheblich von dem Recht ab, das bis 31.12.2012 galt.

Gleichzeitig unterscheidet es sich aber von dem der anderen Sozialversicherungszweige. In der Rentenversicherung besteht nämlich seit 1.1.2013 Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte. Dagegen sind kurzzeitig Beschäftigte wie bisher und wie auch in den anderen Versicherungszweigen versicherungsfrei.

Ein geringfügig entlohnter Arbeitnehmer, dessen Entgelt 450 € nicht überschreitet, kann sich von der Versicherungspflicht befreien lassen. Zuständig für die Entgegennahme des schriftlichen Befreiungsantrages ist der Arbeitgeber. Dieser hat den Befreiungsantrag aufzubewahren und die zuständige Krankenkasse mit einer besonderen Meldung zu verständigen.

Zur Ermittlung der Entgelthöhe ist eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur vorzunehmen, wenn diese versicherungspflichtig ist.

Ein Minijobber kann den Antrag bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich stellen. Er ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.

Eine Befreiung ist für Personen nicht möglich, die

- im Rahmen betrieblicher Berufsbildung,
- nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr),
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,
- als behinderte Menschen versicherungspflichtig sind,
- als Auszubildende der Versicherungspflicht unterliegen,
- als Mitglieder geistlicher Genossenschaften versicherungspflichtig sind oder
- von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Beschäftigung Gebrauch machen.

Die Befreiung gilt als erteilt, wenn die Minijob-Zentrale nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers dem Befreiungsantrag des Beschäftigten widerspricht.

Der Antrag des Beschäftigten auf Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt rückwirkend vom Beginn des Monats an, in dem sein Antrag dem Arbeitgeber zugegangen ist. Voraussetzung ist, dass

- der Befreiungsantrag der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung
- spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang gemeldet wurde und
- die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nicht widersprochen hat.

Beispiel: Zum 10.4.2013 wird eine Minijobberin eingestellt. Bereits beim Einstellungsgespräch hat der Arbeitgeber von der Minijobberin erfahren, dass sie eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht wünscht. Sie stellt deshalb den erforderlichen Antrag bereits am 10.4.2013. An diesem Tag legt sie dem Arbeitgeber einen schriftlichen Antrag vor. Die Entgeltabrechnungen erfolgen bei dem betreffenden Arbeitgeber jeweils zum Monatsende, das heißt am letzten Arbeitstag des Monats.

Ergebnis: Mit der Entgeltabrechnung am 30.4.2013 erstattet der Arbeitgeber die Meldung an die Einzugsstelle (Minijob-Zentrale). Spätestens hat dies bis zum 22.5.2013 zu erfolgen. Widerspricht die Einzugsstelle nicht dem Antrag, wirkt die Befreiung ab 10.4.2013, also ab Beschäftigungsbeginn.

Zu einem Widerspruch der Einzugsstelle wird es beispielsweise dann kommen, wenn die Minijob-Zentrale feststellt, dass die Minijobberin bereits bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist und das erzielte Entgelt die 450-€-Grenze übersteigt.

Erfolgt die Meldung in dem obigen Beispiel erst nach dem 22.5.2013, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der dem Ablauf der geschilderten Widerspruchsfrist folgt.

Ist die vom Arbeitgeber maschinell erstellte Meldung am 10.4.2013 bei der Minijob-Zentrale eingegangen, endet die Widerspruchsfrist am 10.5.2013.

In den Fällen, in denen bei einer Mehrfachbeschäftigung die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, hat die Einzugsstelle die weiteren Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung unverzüglich durch eine Meldung zu unterrichten.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben ihre Geringfügigkeitsrichtlinien aus Anlass der Neuregelungen neu gefasst. Sie tragen jetzt das Datum „20.12.2012“. Als Anlage zu diesen Richtlinien ist der Befreiungsantrag beigefügt, sowie ein Merkblatt über die Folgen einer Befreiung von der Versicherungspflicht.

» 4. Zahlung von Pauschalbeiträgen

Für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer (450-€-Kräfte) sind unter bestimmten Voraussetzungen in der

- Krankenversicherung und
- der Rentenversicherung

Pauschalbeiträge durch den Arbeitgeber zu zahlen.

Wichtig: Der Arbeitgeber kann diese Beiträge nicht auf seinen Arbeitnehmer „abwälzen“.

Durch die Neuregelungen zum 1.1.2013 hat sich an dem Prinzip der pauschalen Beitragszahlung nichts geändert.

So ändert sich in der Krankenversicherung – wenn von der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 € abgesehen wird – nichts, soweit es um den Pauschalbeitrag und seine Berechnung geht. Anders ist dies allerdings in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wichtig: Nach wie vor sind für kurzzeitig geringfügig Beschäftigte keine Pauschalbeiträge zu entrichten. Eine kurzfristige Beschäftigung ist allerdings dann nicht mehr versicherungsfrei, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird und das Entgelt (jetzt) 450 € monatlich übersteigt. Nach wie vor beläuft sich die Höhe der Pauschalbeiträge in der Krankenversicherung auf 13 %. Allerdings ist es erforderlich, dass der Minijobber in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist. Die Art der Mitgliedschaft ist gleichgültig. Es genügt auch eine Familienversicherung. Dort ist allerdings Voraussetzung, dass das Gesamteinkommen des versicherten Angehörigen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Zunächst wird bestimmt, dass das Gesamteinkommen nicht mehr als 1/7 der monatlichen Bezugsgröße betragen darf. 2013 sind dies 385 €. Bei beschäftigten Angehörigen hat sich aber durch das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung der maßgebende Betrag von 400 € auf 450 € erhöht.

Der pauschale Beitragssatz zur Rentenversicherung beläuft sich nach wie vor auf 15 % des Arbeitsentgeltes. Auch hier ist der Arbeitgeber allein beitragspflichtig. Im Gegensatz zur Krankenversicherung werden mit den pauschalen Beiträgen in der Rentenversicherung allerdings die Leistungsansprüche der Arbeitnehmer erhöht. Zudem werden die Zeiten geringfügiger Beschäftigung pauschal für die Wartezeit für den Anspruch auf Renten berücksichtigt.

Die Anrechnung erfolgt jedoch nur insoweit, als die Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung nicht schon aus anderen Gründen auf die Wartezeit anzurechnen sind. Dies könnte z. B. geschehen, weil die betreffende Zeit bereits als Kindererziehungszeit in der Rentenversicherung berücksichtigt wird. Wie unter 3. bereits ausgeführt worden ist, besteht seit 1.1.2013 für geringfügig entlohnte Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherungspflicht. Allerdings haben diese Personen das Recht, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.

Im Falle der Befreiung haben Arbeitgeber die Pauschalbeiträge zu zahlen. Der Arbeitnehmer zahlt keine Beiträge.

Wird allerdings der Antrag auf Befreiung nicht gestellt, besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber hat aber trotzdem die Pauschalbeiträge in Höhe von 15 % des Arbeitsentgeltes zu zahlen.

Stellt der Minijobber den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nicht, ist er versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber zahlt ihm 15 % des Arbeitsentgeltes. Der Minijobber trägt die Differenz zum „allgemeinen“ Beitragssatz von 18,9 %. Er hat also 3,9 % zu zahlen.

Beispiel: Der Arbeitgeber zahlt dem Minijobber monatlich 450 €. Er ist versicherungspflichtig zur gesetzlichen Rentenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt 15 % von 450 € = 67,50 €.

Der Minijobber zahlt die Differenz zwischen 18,9 % und 15 % = 3,9 % von 450 € = 17,55 €.

Diesen Beitragsanteil zieht ihm der Arbeitgeber von seinem Entgelt ab und überweist ihn zusammen mit seinem Beitrag an die Minijob-Zentrale als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Mindestentgelt beachten!

Wichtig: Bei der Beitragsberechnung ist aber mindestens ein Entgelt von monatlich 175 € zu berücksichtigen.

Beispiel: Der Minijobber erhält ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 €. Der Arbeitgeber zahlt hieraus den Pauschalbeitrag von 22,50 € (15 % von 150 €). Als Beitrag zur Rentenversicherung ist aber insgesamt ein Beitrag von 33,08 € zu entrichten (18,9 % von 175 €). Das bedeutet, der Mitarbeiter hat den Differenzbetrag von 22,50 € zu 33,08 €, also 10,58 €, zu zahlen.

» 5. Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf die Gleitzone

5.1 Grundsätze

Mit der Gleitzone-Regelung soll die sog. Niedriglohnschwelle abgefedert werden, die sonst in geringfügig vergüteten Beschäftigungsverhältnissen bei Überschreiten der 450-€-Grenze zu einem abrupten Anstieg auf den vollen Sozialversicherungsbeitrag führen würde.

Ein Gleitzonefall ist dagegen ausgeschlossen, wenn Teilarbeitsentgelte aus einer mehr als geringfügigen Beschäftigung innerhalb der Gleitzone liegen (z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit oder bei Beginn bzw. Ende der Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats).

Durch die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € auf 450 € ist auch eine Anhebung der Gleitzonegrenzen erfolgt. Diese gingen bis 31.12.2012 von 400,01 € bis 800 €. Seit 1.1.2013 sind 450,01 € bis 850 € maßgebend.

Bestehen mehrere Beschäftigungsverhältnisse, gelten die besonderen Regelungen zur Gleitzone nur dann, wenn das insgesamt gezahlte Arbeitsentgelt noch innerhalb der Gleitzone liegt.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer bekommt von seinem Arbeitgeber (A) ein monatliches Arbeitsentgelt von 250 €. Er ist aber noch bei einem anderen Arbeitgeber (B) beschäftigt. Aus diesem Beschäftigungsverhältnis erhält er ein Entgelt von 350 €. Insgesamt werden ihm also 600 € gezahlt.

Ergebnis: Sowohl das Beschäftigungsverhältnis beim Arbeitgeber A als auch das beim Arbeitgeber B ist versicherungspflichtig, da die Geringfügigkeitsgrenze zusammengerechnet überschritten wird. Die monatlichen Arbeitsentgelte liegen zusammen innerhalb der Gleitzone. Deshalb finden die Regelungen für die Gleitzone Anwendung. Würde der Arbeitgeber A beispielsweise 420 € zahlen und der Arbeitgeber B 450 €, würden die besonderen Regelungen zur Gleitzone keine Anwendung finden. Die Summe der beiden monatlichen Entgelte läge dann nämlich mit 870 € über der Gleitzonegrenze.

5.2 Mitteilungen der Krankenkassen

Die Krankenkassen sind verpflichtet, den Arbeitgebern in Fällen, in denen beim Zusammentreffen von Arbeitsentgelten aus mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen die Voraussetzungen der

Gleitzone vorliegen, Mitteilungen zu machen. Sie haben nämlich die Summe der Arbeitsentgelte aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen als Gesamtarbeitsentgelt mitzuteilen.

Aufgrund dieser Mitteilung sind Arbeitgeber in der Lage, die beitragspflichtigen Einnahmen insgesamt und den auf sie entfallenden Anteil der beitragspflichtigen Einnahmen festzustellen. Daraus kann der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und könnend die Umlagen berechnet werden.

Die Krankenkassen erhalten die Kenntnis von diesen Tatbeständen durch die GKV-Monatsmeldungen, die von Arbeitgebern monatlich zu erstatten sind. Liegt das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers aus allen Beschäftigungsverhältnissen innerhalb der Gleitzone, geben Sie in der GKV-Monatsmeldung die Anwendung der Gleitzone-Regelung (Kennzeichen Gleitzone „1“) an.

Wichtig: Zusätzlich zum laufenden und einmalig gezahlten monatlichen Arbeitsentgelt ist das regelmäßige Jahresentgelt der Beschäftigung zu vermerken. Dabei beachten Sie, dass das regelmäßige Jahresentgelt aus den anderen Beschäftigungen nicht zu berücksichtigen ist. Dabei ist das regelmäßige Jahresentgelt stets auf volle 12 Kalendermonate anzurechnen.

Das bedeutet, dass in der GKV-Monatsmeldung als regelmäßiges Jahresentgelt stets ein Jahresbetrag durch den Arbeitgeber anzugeben ist. Ist die Gleitzone nicht anzuwenden, ist dies in der GKV-Monatsmeldung anzugeben (Kennzeichen Gleitzone „2“). Dann entfällt die Angabe des regelmäßigen Jahresentgelts.

Wichtig: Der Arbeitgeber hat in der GKV-Monatsmeldung auch anzugeben, ob sein Arbeitnehmer im Rahmen des Bestandsschutzes ein Wahlrecht zur Anwendung der Gleitzone ausgeübt hat (vgl. die Ausführungen unter 5.4). Die in der GKV-Monatsmeldung zu machenden Angaben sind der Mitteilung des Arbeitnehmers zu entnehmen. Er ist nämlich verpflichtet, seinem Arbeitgeber diese Mitteilungen zu machen.

Achtung: Ändert sich das in der GKV-Monatsmeldung angegebene regelmäßige Jahresentgelt dauerhaft und wesentlich, ist der geänderte Wert ab dem Kalendermonat, in dem die Änderung eingetreten ist, in der GKV-Monatsmeldung anzugeben.

Beispiel: Das tarifvertraglich zugesprochene Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers endet. Eine dauerhafte und wesentliche Änderung liegt vor, sofern sich bei schwankenden Bezügen der aufgrund der gewissenhaften Schätzung ermittelte Wert des regelmäßigen Jahresentgelts erhöht.

Beispiel: Erhöhung des Stundenlohns oder der Arbeitsstunden.

Nun kann die Krankenkasse prüfen, ob trotz der Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen bei einer Beschäftigung die Gleitzone-Regelung insgesamt bei allen Beschäftigungen weiterhin Anwendung findet.

Eine rückwirkende Korrektur des in den GKV-Monatsmeldungen angegebenen geschätzten Jahresentgelts ist grundsätzlich nicht vorzunehmen. Dieser Wert beruht immer auf einer abgegebenen Prognose des Arbeitgebers.

Würde allerdings eine wesentliche und dauerhafte Veränderung des voraussichtlichen Jahresentgeltes erst verspätet in der GKV-Monatsmeldung berücksichtigt, sind die abgegebenen GKV-Monatsmeldungen zu korrigieren.

Dies geschieht ab dem Kalendermonat, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben.

5.4 Bestandsschutzregelungen

In Zusammenhang mit den Neuregelungen zum 1.1.2013 ist eine Bestandsschutzregelung eingeführt worden. Sie gilt bis zum 31.12.2014.

Betroffen sind die Arbeitnehmer, die am 31.12.2012 in der Gleitzone versicherungspflichtig beschäftigt waren. Hier gilt die bis zum 31.12.2012 maßgebliche Gleitzoneformel weiter:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE-400)$$

Dabei ist AE das Arbeitsentgelt und F der Gleitzonefaktor.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger haben hier die vereinfachte Formel

$$1,2394 \times AE - 191,60$$

entwickelt.

Diese ist auch für die Arbeitnehmer anzuwenden, die am 31.12.2012 nicht der Gleitzone unterlagen, weil sie ein Entgelt zwischen 800,01 € und 850 € erhielten. Hier ist an und für sich die neue Gleitzoneformel, die ab 1.1.2013 gilt, anzuwenden.

Aber: Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich erklären, dass die alte Gleitzoneformel anzuwenden ist. Die Erklärung ist nur bis zum 31.12.2014 und lediglich mit Wirkung für die Zukunft möglich. Die Erklärung ist vom Arbeitgeber unbedingt zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Bei Anwendung der „alten“ Gleitzoneformel gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie bei der „neuen“ Formel. Auf die Ausführungen unter 5.5 wird deshalb verwiesen.

5.5 Beitragsberechnung in der Gleitzone

Liegt das Entgelt eines Arbeitnehmers in der Gleitzone, gelten für die Berechnung sowohl des Gesamtsozialversicherungsbeitrags als auch des Arbeitnehmeranteils besondere Regelungen.

Wichtig: Den Arbeitgeberanteil berechnet der Arbeitgeber nach den üblichen Grundsätzen.

Der Arbeitnehmer trägt nur einen reduzierten Beitragsanteil, der am Beginn der Gleitzone bei 450,01 € etwa 3,5 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts beträgt und bis zum Ende der Gleitzone bei 850 € auf den vollen Beitragsanteil – das sind etwa 21 % des tatsächlichen Arbeitsentgelts – progressiv ansteigt. Erreicht wird das Ergebnis, indem das Arbeitsentgelt rechnerisch auf eine verminderte beitragspflichtige Einnahme reduziert wird.

Die Gleitzoneformel dient der Berechnung des Arbeitsentgelts, das Grundlage für die Beitragshöhe ist. Sie enthält als wichtigsten Faktor den Faktor F, der seit dem 1.1.2013 den Wert 0,7605 hat.

Da die Formel zur Berechnung des verminderten Arbeitsentgelts sehr kompliziert ist, haben die Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger auch für die „neue“ Gleitzone eine vereinfachte Formel entwickelt. Sie lautet für die Zeit ab dem 1.1.2013:

$$1,2694374 \times AE - 229,021875$$

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält ein monatliches Arbeitsentgelt von 600 €. Die beitragspflichtigen Einnahmen zur Ermittlung des Arbeitnehmeranteils errechnen sich wie folgt:

$$1,2694374 \times 600 \text{ €} - 229,021875 = 532,64 \text{ €}$$

5.6 Verzicht auf die Anwendung der Gleitzone

Bei Anwendung der Gleitzone wird nur ein verringertes Arbeitsentgelt der späteren Rentenberechnung zugrundegelegt. Will der Arbeitnehmer dies verhindern, kann er in der Rentenversicherung auf die Anwendung der Gleitzone verzichten.

Dies geschieht durch eine Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber. Sie muss schriftlich erfolgen. Die Erklärung kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich abgegeben werden. Sie ist für die Dauer der Beschäftigung bindend.



Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

» Rainer Hartmann, Freiburg im Breisgau

Riester-Rente: Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge

Neben der Zulageförderung können die zum begünstigten Personenkreis gehörenden Steuerpflichtigen ihre Aufwendungen für eine zusätzliche Altersvorsorge bis zu bestimmten Höchstbeträgen als Sonderausgaben geltend machen. Die zweite Alternative der staatlichen Förderung ist Bestandteil der persönlichen Einkommensteuererklärung. Das Finanzamt hat auf Antrag des Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung eine Günstigerprüfung durchzuführen. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich nur dann aus, wenn er einen höheren Steuervorteil bewirkt, als die hierfür gewährte Altersvorsorgezulage.

» 1. Antragstellung bei der Einkommensteuererklärung

Die amtlichen Steuerklärungsvordrucke sehen für den Sonderausgabenabzug für Beiträge zu einem „Riestervertrag“ entsprechende Angaben vor. Der Sonderausgabenabzug für Leistungen auf zertifizierte Altersvorsorgeverträge muss in der Einkommensteuererklärung beantragt werden, die um eine gesonderte Anlage AV für den Abzug von Altersvorsorgebeiträgen nach § 10a EStG zu ergänzen ist. Der Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen für die Basisversorgung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 EStG) bleibt hiervon unberührt.

Der Sonderausgabenabzug im Rahmen der Riester-Förderung von Beiträgen zu einer privaten Altersvorsorge ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem Antragsformular „Anlage AV“ geltend zu machen. Weitere unverzichtbare Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist die Angabe der Sozialversicherungsnummer bzw. bei nicht rentenversicherungspflichtigen Steuerpflichtigen die Angabe der Zulagenummer, auch bei nur mittelbar begünstigten Personen. Außerdem musste bis einschließlich dem VZ 2009 die Anbieterbescheinigung im Original der Anlage AV beigelegt sein. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, darf das Finanzamt den zusätzlichen Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Riester-Rente nicht gewähren.

Ab dem VZ 2010 ist die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen Datensatz nachzuweisen, den der Anbieter der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bis zum 28.2. des auf das Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs zu übermitteln hat. Der Gesetzgeber macht deshalb den zusätzlichen Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge davon abhängig, dass der Zulageberechtigte seinem Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Beitragsjahr folgt, eine schriftliche Einwilligungserklärung für die Datenübermittlung erteilt. Die Einwilligung gilt solange auch für Folgejahre erteilt, bis sie der Zulageberechtigte widerruft. Keine gesonderte Erklärung gegenüber dem Anbieter ist erforderlich, wenn der Steuerpflichtige beim Anbieter einen Dauerzulageantrag gestellt hat (vgl. Tz. 7); das Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung hat auch der mittelbar Zula-

geberechtigte gegenüber seinem Anbieter zu erfüllen). Auch in diesem Fall gilt die Einwilligung ohne gesonderte Erklärung als erteilt, wenn der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte einen Zulageantrag beim Anbieter gestellt hat¹. Der Anbieter hat den Zulageberechtigten über die erfolgte Datenermittlung in der nach § 92 EStG jährlich zu erteilenden Bescheinigung zu unterrichten².

Wichtig: Soweit noch keine Versicherungsnummer oder Zulagenummer vergeben wurde, gilt die Einwilligung des Zulageberechtigten zur elektronischen Datenermittlung auch als Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer durch die ZfA³.

Sofern die erforderlichen Daten vom Anbieter nicht elektronisch übermittelt werden, kann der Steuerpflichtige den Nachweis über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge auch in anderer Form in seiner Steuererklärung erbringen. Ein Muster mit den erforderlichen Angaben für die Bescheinigung in Papierform hat das BMF für den Veranlagungszeitraum 2011 bekannt gegeben⁴.

Ist dagegen die Datenübermittlung durch den Anbieter unzutreffend und wird diese nach Bestandskraft des Steuerbescheids aufgehoben oder geändert, ist insoweit auch eine Korrektur des Einkommensteuerbescheids zulässig⁵. Die „elektronische Anbieterbescheinigung“ wird insoweit einem Grundlagenbescheid gleichgestellt.

» 2. Umfang des zusätzlichen Sonderausgabenabzugs

Ungeachtet der sonstigen steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen gewährt das Einkommensteuergesetz für Beitragsleistungen auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag (vgl. Tz. 1.2) einschließlich der auf dem Altersvorsorgevertrag gutgeschriebenen Zulage (vgl. Tz. 4) einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Dies gilt allerdings längstens bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

1) § 10a Abs. 2a i. V. m. § 10a Abs. 5 EStG i. d. F. d. SteubaG v. 20.12.2008, BStBl 2009 I S. 124.

2) § 92 Satz 1 Nr. 7 EStG.

3) § 10a Abs. 5 Satz 5 EStG i. d. F. des JStG 2010.

4) BMF, Schreiben v. 18.8.2011, IV C 3 - S 2222/09/10057 :003, BStBl 2011 I S. 788.

Für nach Beginn der Auszahlung geleistete Altersvorsorgebeiträge ist die Förderung in Form von Zulagen und Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Der maximale Abzugsbetrag ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens. Abzugsfähig sind die im Veranlagungszeitraum tatsächlich geleisteten Altersvorsorgebeiträge. Außerdem ist die dem Steuerpflichtigen zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage) in den Abzugsbetrag einzubeziehen. Maßgebend hierfür ist die Vorschrift des § 10a EStG, die für diesen zusätzlichen Sonderausgabenabzug einen jährlichen Höchstbetrag festlegt, der seit dem Kalenderjahr 2.100 EUR beträgt. Neu ab dem Veranlagungszeitraum 2012 ist eine weitere Anhebung des Abzugsvolumens um den gleichzeitig eingeführten Mindesteigenbeitrag für die mittelbare Anspruchsberechtigung bei Ehegatten in Höhe von 60 EUR⁶. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der für eine mittelbare Zulageberechtigung eingeführte Sockelbetrag⁷ neben der bisherigen Höchstgrenze von 2.100 EUR durch den unmittelbar riesterberechtigten Ehegatten als Sonderausgaben abgezogen werden kann.

Die genannten Höchstbeträge gelten für den einzelnen Steuerpflichtigen. Bei Ehegatten, die beide zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören, stehen die Höchstbeträge für den Sonderausgabenabzug jedem Ehegatten gesondert zu, wenn jeder Beitragsleistungen einschließlich Zulage auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag in dem betreffenden Kalenderjahr eingezahlt hat. Eine Übertragung des durch einen Ehegatten nicht ausgeschöpften Sonderausgabenvolumens ist nicht zulässig (s. Tz. 12).

Wichtig: Bindung des Finanzamts an die vom Anbieter bescheinigten Daten

Die als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgebeiträge sind bis 2009 durch die unter Tz. 1 beschriebene Bescheinigung des Anbieters nachzuweisen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 EStG). Ab 2010 erfolgt der Nachweis der Altersvorsorgebeiträge durch die vom Anbieter an die ZfA nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelten Daten (zur weiterbestehenden Nachweismöglichkeit durch Papierbescheinigung s. Tz. 9). Insoweit hat das Finanzamt keine eigene Prüfungskompetenz. Die in der Bescheinigung mitgeteilten übrigen Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug werden im Wege des automatisierten Datenabgleichs durch die ZfA überprüft (§ 91 EStG). Dem Finanzamt obliegt es, den zusätzlich bestehenden Anspruch auf Zulage zu ermitteln und zu berücksichtigen. Maßgebend ist die dem Steuerpflichtigen für den Veranlagungszeitraum zustehende Altersvorsorgezulage (Grund- und Kinderzulage), unabhängig davon, ob und wann die Zulage dem begünstigten Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben wird. Auf den Umfang der tatsächlich gewährten Altersvorsorgezulage kommt es für die Einbeziehung in den Sonderausgabenabzug nicht an. Den Steuerpflichtigen trifft insoweit auch keine Nachweispflicht⁸.

» 3. Günstigerprüfung

3.1 Von Amts wegen

Schließlich hat das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteueranmeldung eine Günstigerprüfung durchzuführen. Der Sonderausgabenabzug wirkt sich nur dann aus, wenn er bei der Einkommensteuerfestsetzung des Arbeitnehmers einen höheren Steuervorteil bewirkt, als die hierfür gewährte Altersvorsorgezulage. Der ab 2008 für unter 25 Jahre alte Zulageberechtigte einmalig gewährte Berufseinstiegsbonus von 200 EUR (vgl. Tz. 4.2) bleibt bei der Günstigerprüfung aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung außer Ansatz⁹. Die sich durch den Abzug der Altersvorsorgebeiträge ergebende Steuererstattung ist also immer mit der Altersvorsorgezulage zu verglei-

chen, die sich ohne den Erhöhungsbetrag von 200 EUR ergibt. Die Entscheidung hierüber wird dem Begünstigten abgenommen. Das Finanzamt muss im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung von Amts wegen das für den Steuerpflichtigen günstigere Ergebnis ermitteln.

Wichtig: Die für eine Übergangszeit eingeführte Nachentrichtungsmöglichkeit von Altersvorsorgebeiträgen für Jahre vor 2012, wenn der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte irrtümlicherweise vom Zulagestatus der mittelbaren Anspruchsberechtigung ausgegangen ist, bleibt beim Sonderausgabenabzug unberücksichtigt (s. a. Tz. 6.2.3). Die für ein zurückliegendes Jahr nachzuentrichtenden Altersvorsorgebeiträge dürfen beim Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG weder im Jahr der Zahlung noch für das Jahr angesetzt werden.

3.2 Durchführung

Ergibt sich aufgrund des Grenzsteuersatzes für den Arbeitnehmer durch den Zusatzsonderausgabenabzug eine zusätzliche Steuerentlastung, muss der Zulagebetrag der Einkommensteuerschuld wieder hinzugerechnet werden (§ 10a Abs. 2 EStG). Die unter Berücksichtigung der abzugsfähigen Altersvorsorgeleistungen ermittelte tarifliche Einkommensteuer wird um den Anspruch auf Zulage erhöht. Im Ergebnis wird dadurch die Zulage wieder zurückgefordert, sodass sich eine Steuererstattung nur insoweit ergibt, als die Steuerermäßigung wegen des Sonderausgabenabzugs über den Zulageanspruch hinausgeht. Der sich hieraus ergebende Differenzbetrag wird dem Arbeitnehmer im Rahmen seines persönlichen Einkommensteuerbescheids ausbezahlt. Der Arbeitnehmer kann darüber also verfügen. Er ist nicht Bestandteil des Altersvorsorgevermögens. Dagegen bleibt der angerechnete Zulagebetrag auch nach Einbeziehung in die Günstigerprüfung unverändert auf dem Konto des Anlagevertrags zweckgebunden gutgeschrieben.

Praxis-Beispiel: Günstigerprüfung bei der Einkommensteuer

Der ledige Arbeitnehmer A hatte im Kalenderjahr 2011 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt i. H. v. 30.000 EUR. Auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag hat er in 2012 insgesamt 1.046 EUR einbezahlt. Das Finanzamt hat aufgrund der eingereichten Einkommensteuererklärung 2011 ein zu versteuerndes Einkommen ohne den zusätzlichen Sonderausgabenabzug von 50.000 EUR ermittelt. Es ergibt sich folgende Günstigerprüfung:

Zulageanspruch	
Für das Kalenderjahr 2012 berechnet sich folgender Mindesteigenbeitrag:	
4 % von 30.000 EUR =	1.200 EUR
./. Grundzulage	154 EUR
Mindesteigenbeitrag	1.046 EUR

Die Einzahlungen des Arbeitnehmers erreichen im Kalenderjahr 2012 exakt den für den vollen Zulageanspruch erforderlichen Mindesteigenbeitrag.

5) § 10a Abs. 5 Satz 3 EStG i. d. F. d. JStG 2008.

6) § 10a Abs. 3 Satz 3 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG v. 7.12.2011, BStBl 2011 I S. 1171.

7) § 79 Satz 2 EStG i. d. F. des BeitrRLUmsG v. 7.12.2011, BStBl 2011 I S. 1171.

8) OFD Münster, Verfügung v. 22.5.2007, DB 2007 S. 1613.

9) § 10a Abs. 1 Satz 5 EStG i. d. F. d. SteubaG v. 20.12.2008, BStBl 2009 I S. 124.

Sonderausgabenabzug

Der zusätzliche Sonderausgabenabzug berechnet sich mit 1.200 EUR (= Sparleistung von 1.046 EUR zzgl. 154 EUR Grundzulage). Das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der zusätzlichen Sonderausgaben beträgt demnach 48.800 EUR (zu versteuerndes Einkommen bisher 50.000 EUR \cdot 1.200 EUR).

tarifliche Einkommensteuer 2012 (Grundtarif) für 50.000 EUR	12.847 EUR
tarifliche Einkommensteuer 2012 (Grundtarif) für 48.800 EUR	12.362 EUR
Steuerermäßigung durch zusätzliche Sonderausgaben	485 EUR

Nach der Günstigerprüfung ergibt sich eine Steuerermäßigung, die den Zulageanspruch übersteigt. Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung wird allerdings nicht die gesamte Steuerermäßigung, sondern nur der Teil ausbezahlt, der nach Verrechnung mit dem Zulageanspruch verbleibt. Der Arbeitnehmer erhält also eine zusätzliche Steuererstattung von 331 EUR (485 EUR \cdot Zulageanspruch von 154 EUR) ausbezahlt. Technisch erfolgt dies in der Weise, dass das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid die neu berechnete tarifliche Einkommensteuer um die Grundzulage von 154 EUR erhöht. Die ursprüngliche tarifliche Einkommensteuer von 12.847 EUR vermindert sich dadurch auf 12.516 EUR (= zusätzliche Erstattung von 331 EUR).

Wichtig: Für die Anrechnung der Altersvorsorgezulage im Rahmen der Günstigerprüfung ist abweichend vom Zuflussprinzip des § 11 EStG nicht auf den tatsächlich gezahlten Zulagebetrag abzustellen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die dem Arbeitnehmer für das jeweilige Kalenderjahr rechtlich zustehende Zulage für die Günstigerprüfung anzusetzen. Der Erhöhungsbetrag von 200 EUR (Berufseinkommensteigerbonus) bleibt bei der Ermittlung des Zulageanspruchs im Rahmen der Günstigerprüfung außer Betracht.

Ergibt sich bei der Günstigerprüfung aufgrund des Sonderausgabenabzugs eine Steuerermäßigung, die den Zulageanspruch übersteigt, muss dieser zusätzliche Betrag vom Finanzamt gesondert festgestellt werden (§ 10a Abs. 4 EStG). Ehegatten muss die zusätzliche Steuerermäßigung getrennt zugerechnet werden (§ 10a Abs. 4 Satz 1 EStG). Sind beide Ehegatten unmittelbar begünstigt, erfolgt die Zurechnung der Steuerermäßigung im Verhältnis der berücksichtigten Altersvorsorgebeiträge. Ist einer der Ehegatten nur mittelbar zulageberechtigt, sind zunächst die vom unmittelbar berechtigten Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge vorrangig zu berücksichtigen. Allerdings ist von den vom anderen Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträgen mindestens der für die mittelbare Zulageberechtigung seit 2012 eingeführte Sockelbetrag von 60 Euro anzusetzen.

Der Gesetzgeber hat diese gesonderte Feststellung, die in den maschinellen Einkommensteuerbescheid aufgenommen wird, deshalb ausdrücklich vorgeschrieben, damit die Steuerermäßigung in den Fällen der schädlichen Verwendung (vgl. Tz. 8) später zurückgefordert werden kann. Die Verfahrensweise unterscheidet sich von der Nachversteuerung in anderen Fällen, z. B. bei schädlicher Beleihung von Kapitallebensversicherungen (§ 10 Abs. 5 EStG). Während dort eine Nachversteuerung erfolgt, wird der gesondert festgestellte Betrag der Steuerermäßigung zusammen mit den tatsächlichen Zulagen an die Deutsche Rentenversicherung Bund zurückgezahlt. Dies geschieht



Rainer Hartmann

ist Oberamtsrat beim Finanzamt Freiburg-Stadt und dort Leiter einer Zentralstelle für die Lohnsteuer-Außenprüfung von Konzernunternehmen. Zudem ist er langjähriger Autor zahlreicher Fachpublikationen im Bereich der Lohnsteuer der Haufe Gruppe.

in der Weise, dass das Anlageunternehmen das Guthabenkonto um den gesamten Rückzahlungsbetrag (Zulage und Steuerentlastung) kürzt, bevor es die Auszahlung an den Steuerpflichtigen vornimmt (§ 94 Abs. 1 EStG).

Wichtig: Gesonderte Feststellung der zusätzlichen Steuererstattung Bei mehreren begünstigten Altersvorsorgeverträgen muss die gesonderte Feststellung der Steuerermäßigung auch die Aufteilung auf die einzelnen Anlagekonten enthalten. Die Verteilung ist nach dem Verhältnis der Einzahlungen vorzunehmen (§ 87 EStG). Die Begrenzung auf zwei Verträge ist anders als bei der Gutschrift der Altersvorsorgezulage nicht zu beachten (vgl. Tz. 4).

» 4. Sonderausgabenabzug bei Ehegatten

Ehegatten werden für den Altersvorsorge-Sonderausgabenabzug grundsätzlich getrennt betrachtet. Sind beide Ehegatten unmittelbar berechtigt, wird die Gesamtsteuerermäßigung für die Summe der für beide Ehegatten abzugsfähigen Sonderausgaben mit dem den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulageanspruch verglichen¹⁰. Der beiden Ehegatten zustehende Zulageanspruch ist auch dann der Günstigerprüfung zugrunde zu legen, wenn nur von einem Ehegatten, der Sonderausgabenabzug beantragt wird. Bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen, kommt es nicht darauf an, wer die Altersvorsorgebeiträge geleistet hat¹¹. Sie sind bei der Günstigerprüfung als Einheit zu behandeln.

Praxis-Beispiel: Günstigerprüfung bei Ehegatten

Ehegatten, die beide unmittelbar berechtigt sind, haben im Jahr 2012 ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen von 100.000 EUR (ohne Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG). Darin sind Einkünfte aus unterschiedlichen Einkunftsarten enthalten. Sie haben mit den Beiträgen in Höhe von 800 EUR (Ehemann)/200 EUR (Ehefrau) zugunsten ihrer Verträge mehr als die erforderlichen Mindesteigenbeiträge gezahlt und daher für das Beitragsjahr 2012 jeweils einen Zulageanspruch von 154 EUR.

Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ergibt für die Ehegatten eine höhere Steuerermäßigung von 532 EUR und liegt damit über den zu beanspruchenden Zulagen von insgesamt 308 EUR. Die zusätzliche Steuererstattung im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung beträgt nach Korrektur um die auf den Altersvorsorgeverträgen der Ehegatten verbleibenden Zulagen 224 EUR (532 EUR Steuerermäßigung \cdot 308 EUR Zulage).

10) § 10a Abs. 3 Satz 1 EStG i. d. F. d. JStG 2007.

11) BMF, Schreiben v. 31.3.2010, IV C 3 - S2222/09/10041/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2010 I S. 270, Rz. 80.

Gehört nur ein Ehegatte zum begünstigten Personenkreis, wird die Günstigerprüfung nur für diesen Ehegatten durchgeführt. Anders als bei der Gewährung der Altersvorsorgezulage kann auch im Rahmen der Zusammenveranlagung nur derjenige Ehegatte den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen, der unmittelbar zulageberechtigt ist. Allerdings werden die vom nur mittelbar berechtigten Ehepartner zugunsten eines auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrags geleisteten Einzahlungen im Rahmen des neuen Höchstbetrags von 2.160 EUR, mindestens jedoch i. H. d. Sockelbetrags von 60 EUR, sowie die dem nur mittelbar berechtigten Ehegatten zustehende Altersvorsorgezulage hierbei berücksichtigt. Der Höchstbetrag für den Sonderausgabenabzug verdoppelt sich indes nicht (§ 10a Abs. 3 Satz 3 EStG). Die von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeiträge einschließlich der hierfür zustehenden Zulagen dürfen maximal bis zu dem für den unmittelbar Begünstigten maßgebenden Höchstbetrag abgezogen werden. Wegen der Reihenfolge der zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge der beiden Ehegatten siehe Tz. 11.2. Außerdem muss im Rahmen der Günstigerprüfung die Zulage auch insoweit angerechnet werden, als sie der andere nicht unmittelbar berechnete Ehegatte aufgrund des gesetzlichen Mitnahmeeffekts erhalten hat. Ehegatten sind insoweit als Einheit zu behandeln.

Praxis-Beispiel:

Günstigerprüfung bei mittelbar zulageberechtigten Ehegatten

Eine verheiratete Arbeitnehmerin mit zwei vor 2008 geborenen Kindern hat im Kalenderjahr 2012 auf einen begünstigten Altersvorsorgevertrag Beitragszahlungen i. H. v. 600 EUR vorgenommen.

liche Grenzsteuerbelastung im Beispielfall mehr als 31 % beträgt. Das Beispiel macht deutlich, dass in die Günstigerprüfung auch der für Kinder bestehende Zulageanspruch einzubeziehen ist. Bei zwei ab 2008 geborenen Kindern muss die Grenzsteuerbelastung bei mindestens 35 % liegen, damit bei Ausschöpfung des vollen Sonderausgabenhöchstbetrags von 2.160 EUR die Steuerermäßigung mit 756 EUR (= 35 % x 2.160 EUR) über der Altersvorsorgezulage von 754 EUR (= 154 EUR plus 2 x 300 EUR) liegt.

Die Günstigerprüfung bei der Riesterförderung ist im Übrigen völlig unabhängig von der bei der Einkommensteuerveranlagung ebenfalls von Amts wegen durchzuführenden Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag im Rahmen des Familienleistungsausgleichs. So beträgt für die beiden Kinder das vom Arbeitsamt bezahlte Kindergeld jeweils 2.208 EUR (= 12 Monate x 184 EUR). Eine zusätzliche Steuererstattung über den Kinderfreibetrag errechnet sich deshalb ab einem Grenzsteuersatz von 32 % (Kinderfreibetrag 7.008 EUR x 32 % = 2.242 EUR). Wie bereits dieses Beispiel zeigt, ist es möglich, dass der Kinderfreibetrag sich bei der Einkommensteuerveranlagung auswirkt, während die Riester-Beiträge aufgrund der höheren Altersvorsorgezulage außer Ansatz bleiben. Allgemein lässt sich festhalten, dass der Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge bei ab dem Jahr 2008 geborenen Kindern einen höheren Grenzsteuersatz erfordert als der Abzug von Kinderfreibeträgen. Umgekehrt ist bei Kindern, die vor 2008 geboren worden sind, aufgrund des deutlich geringeren Zulagebetrags von 185 EUR eine Steuererstattung schneller erreicht, als über den Abzug der Kinderfreibeträge. Die beiden Steuerermäßigungen sind immer getrennt zu prüfen.

Ehemann		Ehefrau	
Eigenbeitrag	800 EUR	Eigenbeitrag	200 EUR
Abziehbare Sonderausgaben 800 EUR + 154 EUR maximal =	954 EUR	Abziehbare Sonderausgaben 200 EUR + 154 EUR =	354 EUR
Zu versteuerndes Einkommen (bisher)			100.000 EUR
./.. Sonderausgaben Ehemann	954 EUR		
./.. Sonderausgaben Ehefrau	354 EUR		1.308 EUR
zu versteuerndes Einkommen (neu)			98.692 EUR
Einkommensteuer auf 100.000 EUR			25.694 EUR
Einkommensteuer auf 98.692 EUR			25.162 EUR
Steuerermäßigung durch Sonderausgabenabzug			532 EUR
./.. Zulageansprüche insgesamt (2 x 154 EUR)			308 EUR
Steuerermäßigung insgesamt			224 EUR

Der freiberuflich tätige Ehepartner hat ebenfalls einen begünstigten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen und hierauf in gleicher Höhe Beitragszahlungen vorgenommen. Die Ehefrau hat eine Zulage i. H. v. 524 EUR (Grundzulage + Kinderzulage) und der selbstständig tätige Ehemann als mittelbar Begünstigter (§ 79 Satz 2 EStG) eine Zulage i. H. v. 154 EUR erhalten.

Für die Günstigerprüfung wird ausschließlich die rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerin herangezogen, weil nur sie zum Sonderausgabenabzug berechnete ist. Allerdings werden die Beitragsleistungen und die hierfür gewährten Zulagen des Ehemanns mitberücksichtigt. Das Finanzamt prüft deshalb, ob der Sonderausgabenabzug i. H. v. 1.878 EUR (Höchstbetrag 2.160 EUR) zu einer höheren Steuerermäßigung führt als die Zulagenbeträge i. H. v. insgesamt 678 EUR. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn die persön-

Wichtig:

Im Fall der getrennten Veranlagung oder besonderen Veranlagung (§ 26c EStG) erfolgt die Günstigerprüfung wie bei einer Einzelveranlagung für jeden Ehegatten getrennt, wenn beide Ehegatten unmittelbar zum begünstigten Personenkreis gehören. Ansonsten gelten die für die Zusammenveranlagung dargestellten Grundsätze der Günstigerprüfung bei der getrennten und besonderen Veranlagung entsprechend. Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten nur noch zwischen einer Zusammen- oder Einzelveranlagung wählen. Die Ausführungen zur getrennten bzw. besonderen Veranlagung gelten ab diesem Zeitpunkt für die Einzelveranlagung. ■



Dividenden

Perlensuche

28,1 Milliarden Euro werden unter Aktionären verteilt – noch nie war die Dividendenzahlung deutscher Unternehmen höher als in diesem Jahr. Analysten sehen einen guten Einstiegszeitpunkt in den Aktienmarkt.

Der Aufschrei war groß, als René Obermann, Vorstand der Deutschen Telekom, Anfang Dezember eine Dividendenkürzung für das Geschäftsjahr 2013 verkündete: von 0,70 Euro auf 0,50 Euro je Anteilsschein. Gleichwohl bedeutet eine Zahlung von 0,50 Euro je Aktie bei der „T-Aktie“ noch immer eine Dividendenrendite von 5,5 Prozent. Zum Vergleich: Eine zehnjährige Bundesanleihe rentierte Anfang Februar 2013 mit gerade einmal 1,69 Prozent – ein historisches Renditetief. Mit einer erwarteten Durchschnittsrendite von rund 3,6 Prozent je Dax-Wert rentiert der Index damit mehr als doppelt so hoch wie die Rendite zehnjähriger Staatsanleihen. „In Anbetracht des Anlagenotstands und der daraus resultierenden extrem niedrigen Renditen bei festverzinslichen Wertpapieren sehen Dividendenrenditen optisch natürlich sehr gut aus“, bestätigt StB Alexander Ficht aus dem hessischen Dreieich, Rentenberater

und Vorstand im Deutschen Verband vermögensberatender Steuerberater (DVVS). „In einem Umfeld sehr niedriger Zinsen können Dividendenrenditen für risikobereite Anleger durchaus einen Beitrag in der Ruhestandsfinanzierung leisten“, räumt Ficht ein. Gleichwohl gelte es, „auf das Kursrisiko hinzuweisen.“

Spekulative Anlageform ohne kalkulierbaren Auszahlungsplan

Ein Aktieninvestment ist eine spekulative Anlageform ohne kalkulierbaren Auszahlungsplan, das zeigen nicht zuletzt die Kursverwerfungen der vergangenen Jahre – eine höhere Renditeerwartung muss sich der Anleger mit einer höheren Volatilität erkaufen.

Doch langfristige Studien zeigen: Gerade wenn es um eine längerfristige Geldanlage geht, spielen Aktieninvestments ihre Trümp-

fe aus. Wer etwa 1982 Aktien kaufte, erzielte bis Ende 2012 eine durchschnittliche jährliche Rendite von 9,5 Prozent, rechnet man beim Deutschen Aktieninstitut vor.

Legt man die Ausschüttungen wieder an und kommt der Faktor „Zeit“ ins Spiel, wird dividendenorientiertes Investieren zur langfristigen Wachstums-Story – Stichwort „Zinseszinsseffekt“. So zeigt die Equity-Gild-Studie der britischen Investmentbank Barclays, dass aus 100 US-Dollar, die 1925 in US-Aktien investiert wurden, bis Ende 2008 ein Gesamtbetrag von 9.524 US-Dollar wurden – sofern man die Dividenden abzog. Legte man diese aber Jahr für Jahr aufs Neue an, wären aus den 100 US-Dollar von einst 302.850 US-Dollar geworden. Der Grund: Die Wirkung der Wiederanlage von Dividendenzahlungen nimmt mit der Zeit exponentiell zu und bereits nach sechs Jahren können die laufenden Erträge das Kapi-

Anleger, die dividendenstarke Aktien mehrere Jahre halten, freuen sich über einen kontinuierlichen Vermögenszuwachs.

„Produktberatung oder -vermittlung sind tabu!“

Dem Wunsch des Mandanten nach konkreten Produktempfehlungen steht das Berufsrecht des Steuerberaters entgegen. StB Alexander Ficht, Vorstand des Deutschen Verbands vermögensberatender Steuerberater (DVVS), über Lösungsmöglichkeiten.

SteuerConsultant: Als vermögensberatender Steuerberater stößt man schnell an die Grenzen des Erlaubten, wenn der Mandant konkrete Produktempfehlungen erwartet ...

StB Alexander Ficht: In der Tat. Als „vermögensberatender“ Steuerberater beobachten wir die Märkte und Marktentwicklung und werden nicht als Anlageberater aktiv. Im Rahmen des Beratungsprozesses übernehmen wir also ausschließlich die Gestaltungsberatung. Produktberatung, oder gar -vermittlung, ist für uns als Steuerberater alleine schon aus berufsrechtlichen Gründen ein „Tabu“.

SteuerConsultant: Wie lassen sich die Erwartungshaltung des Mandanten einerseits und die berufsrechtlichen Vorgaben des Steuerberaters andererseits in Einklang bringen?

Ficht: Damit der Mandant in der Umsetzungsphase seines Investmentprozesses nicht im Regen stehen gelassen wird, empfehlen wir die Hinzuziehung eines fachlich qualifizierten Vermögensberaters. Da sich die Auswahl in der Praxis aber als äußerst



schwierig erweist, sind wir im DVVS derzeit dabei, gemeinsam mit dem Bund der Fachberater in Steuern, Recht und Wirtschaft e. V. gemeinsame Qualitätskriterien zu entwickeln. Da wir als Steuerberater aus berufsrechtlichen Gründen aber auch keine persönliche Empfehlung für einen Vermögensberater geben dürfen, ist es unser Ziel, unseren Mandanten mit Hilfe dieser Qualitätskriterien und einem damit verbundenen Internet-Suchportal (www.fachberatersuche.de) eine neutrale Entscheidungshilfe zu geben.

talwachstum als wichtigste Determinante der Gesamtrendite einer Aktie überholen. Mit der beginnenden Dividendensaison 2013 schütten die 30 Dax-Konzerne in diesem Frühjahr rund 28,11 Milliarden Euro an ihre Aktionäre aus, so eine Berechnung der Commerzbank – ein Rekordwert. „Doch nicht allein die historisch niedrigen Zinsniveaus könnten Aktien mit hohen Dividenden attraktiv machen“, ergänzt Zertifikatespezialist Heiko Geiger vom Bankhaus Vontobel in Frankfurt am Main. Da Dividendenaktien ihren Anlegern wiederkehrende Ausschüttungen bieten und in wirtschaftlichen Abschwungphasen in der Regel nicht so stark an Wert verlieren, gelten sie eher als defensive Investments mit qualitativ hochwertigem Charakter. „Verlässliche Dividendenzahlungen gelten als Zeichen der Stärke eines Unternehmens und sprechen für die Qualität einer Aktie“, so der Investmentbanker.

Beispiel Fresenius SE: Der im Dax gelistete Gesundheitskonzern hat in den vergangenen zehn Jahren seine Dividende zehnmal erhöht – die durchschnittliche Dividendenerhöhung betrug 24,3 Prozent pro Jahr. Das treibt den Börsenkurs an: In den vergangenen zehn Jahren hat sich der Aktienkurs der Fresenius SE fast vervierfacht.

Dividenden deutscher börsennotierter AGs steigen künftig

Die Dividenden deutscher börsennotierter AGs dürften in den kommenden Jahren tendenziell weiter steigen, davon gehen Finanzanalysten aus. Anziehende Gewinne einerseits und eine noch immer relativ geringe Ausschüttungsquote andererseits bei den Dax-Unternehmen sprächen dafür. Beispiel Volkswagen (VW): Auf der VW-Hauptversammlung am 10. April 2013 wird Vorstand Martin Winterkorn eine Dividen-

denerhöhung auf voraussichtlich 5,05 Euro je Aktie vorschlagen, 65 Prozent mehr als im Vorjahr. Adidas will seine Zahlung von 1,00 Euro (2012) auf 1,25 Euro für 2013 erhöhen (+ 25 %), Merck von 1,50 Euro auf 1,80 Euro (+20 %) nach oben ziehen.

Positive Konjunkturdaten aus den USA und aus dem Euroraum nähren zudem die Hoffnung auf eine wirtschaftliche Stabilisierung und damit auf eine Fortsetzung der positiven Aktienkursentwicklung aus dem Vorjahr (vgl. Beitrag „Dividendenbonbons“, StC H 1/2013). 33 Prozent der Finanzprofis sehen deutsche Aktien aktuell als unterbewertet, das zeigt eine Umfrage der DAB Bank Ende Januar unter 30 unabhängigen Vermögensverwaltern.

Anteil der Dividentitel im Portfolio oft gering

Doch die Deutschen sind traditionsgemäß keine Börsenliebhaber und selbst die Profis halten ihren Anteil an Dividentiteln im Portfolio gering. So habe sich die Aktienquote in den Portfolios privater und institutioneller Anleger bislang „lediglich auf dem Durchschnittsniveau der letzten zehn Jahre eingependelt“, heißt es aus der Research-Abteilung der Hessischen Landesbank. Die Folge: Das Gros der Investoren – auch die institutionellen – hat den kräftigen Anstieg des Deutschen Aktienindex (Dax) seit einem Jahr verschlafen. Dabei gewann der Dax im Jahr 2012 um 30 Prozent an Wert, das größte Plus seit 2003. Angesichts dieser Kurssteigerungen fragen sich Privatanleger heute: Lohnt es sich jetzt noch einzusteigen?

„Aktien sind langfristig betrachtet – gemessen an ihrem Kurs-Gewinn-Verhältnis – auch nach der jüngsten Marktentwicklung nicht teuer bewertet“, findet Trevor Greetham aus London, Leiter Asset Allocation und verantwortlich für die Fidelity Multi Asset Funds. Daniel Zindstein, zuständig für das Portfoliomanagement der vier Dachfonds bei der German Capital Management AG (Gecam) aus Wangen in Baden-Württemberg, erläutert: „Man kauft sich eine Eigenkapitalrendite von rund zehn Prozent, davon werden 3,6 Prozent als Dividende ausgeschüttet.“

Dies, so Zindstein, vor dem Hintergrund, dass die Unternehmensgewinne seit 2001 um 450 Prozent gewachsen seien, der Dax jedoch nur um das 1,4-fache anstieg. Die Folge: Ein Rückgang des Kurs-Gewinn-Verhältnisses von 20 auf zehn. Der Portfoliomanager resümiert: In einer weiter wachsenden Weltwirtschaft, von deren Dynamik die deutschen Unternehmen mit an vorderster Front partizipieren, ist das schon

eine sehr ambitionierte Unterbewertung. Aktienanalysten erwarten, dass die Aktienquote spätestens dann steigen wird, sobald die „Suche nach Rendite“ zum zentralen Thema des Investmentgedankens wird. Dabei ist aber auch klar: Eine hohe Dividendenzahlung alleine darf kein Hauptkriterium bei der Investmententscheidung darstellen.

„Trotz ansehnlicher Dividenden darf man die Risiken nie aus den Augen verlieren“, mahnt StB Alexander Ficht Anleger und vermögensberatende Steuerberater gleichermaßen. „Eine Strategie, die lediglich ein Kriterium – in diesem Falle die Dividendenhöhe – in den Vordergrund stellt, kann ein ‚Klumpenrisiko‘ darstellen.“

Dividenden- und Kursentwicklung unterscheiden sich häufig

Denn nicht alle Rendite-Stars sind auch zwangsläufig die Outperformer auf dem Kurszettel. Beispiel Energieversorger Eon: Das Unternehmen lockt mit einer Dividendenrendite von 6,2 Prozent, hat aber innerhalb der vergangenen zwei Jahre 44 Prozent seines Börsenwertes verloren. Wer hier in der Vergangenheit blindlings auf die Dividendenzahlung geachtet hat, lag in der Kursprognose daneben. Es ist die Energiewende der Bundesregierung, die auf der Notierung des Versorgers lastet.

Eine hohe Dividendenrendite kann also auch ihren Grund in fallenden Kursen haben. Dies kann gerade bei krisen- oder gar konkursgefährdeten Firmen schnell dazu führen, dass die Dividendenrendite in die Höhe schnellst – gefolgt von künftigen Dividendenkürzungen. Ali Masarwah vom deutschen Ableger des Fonds-Analyseunternehmens Morningstar rät zu einem umfassenderen Blick: „Bei Aktien mit hohen Dividendenrenditen gilt es, folgende Fragen zu klären: Werden die Dividendenkönige der Vergangenheit auch weiterhin in der Lage sein, zuverlässige Aus-

schüttungen zu liefern? Wie entwickeln sich die Cashflows in Zukunft? Werden sie sich gleichzeitig gegenüber den marktbreiten Indizes behaupten?“

Beispiel DWS Top Dividende Fonds: Das Fondsmanagement um Thomas Schübler selektiert in einem ersten Schritt Aktien, die neben einer überdurchschnittlich hohen Dividendenrendite auch ein attraktives prognostizierbares Dividendenwachstum sowie eine angemessene Ausschüttungsquote – also der Anteil der Dividende am Jahresüberschuss – aufweisen. Auch die Fundamentaldaten wie Bilanzqualität und das Geschäftsmodell werden intensiv geprüft und müssen stimmen. Denn nur Werte mit viel Substanz versprechen auch künftig hohe Ausschüttungen.

Das sieht man bei der Fondsgesellschaft Lupus Alpha aus Frankfurt am Main ebenso. Götz Albert, Partner und Leiter Portfolio Management Small und Mid Caps erläutert: „Dividenden sind für uns der Nachweis der nachhaltigen ökonomischen Leistungsfähigkeit, auch in einem konjunkturell schwierigen Umfeld. In den letzten zehn Jahren gab es viele Krisen – wem es trotzdem gelang, aus tatsächlichen Erträgen Dividenden für seine Anteilseigner zu schaffen, sollte als Unternehmen für die Zukunft gut aufgestellt sein.“

Der Blick auf die lang andauernde Dividendenhistorie sei deshalb so wertvoll, weil daraus Rückschlüsse auf das Verhalten in Krisen gezogen werden können. „Die Analyse der tatsächlich gezahlten Dividenden und die fundamentale Einschätzung der künftigen Entwicklung unserer Holdings sind die Basis, um attraktive Qualitätsunternehmen zu identifizieren“, erläutert Götz Albert. Bei den ausgewählten Unternehmen bestehe damit eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie auch zukünftig in Krisensituationen weniger anfällig sind.

Um die Risiken eines Einzelaktieninvestments zu umgehen, drängt sich ein Investment in einen Aktienfonds, der auf einer Dividendenstrategie beruht, geradezu auf. Doch auch Fonds sind keine Selbstläufer – hier gilt es ebenso, bei der Auswahl die Streu vom Weizen zu trennen. Dabei ist die historische Performance-Betrachtung ein ebenso wichtiger Faktor bei der Produktauswahl wie das Rating unabhängiger Agenturen wie Morningstar, S&P oder FERI Fonds. Einschlägige Fach-Publikationen wie Finanztest oder Internetplattformen wie www.fondsweb.de bieten Suchfunktionen, Produktbeschreibungen und Bewertungen.

„In der jüngsten Zeit sind mannigfaltige Dividendenfonds auf den Markt gekommen.

Diese Fonds müssen sich noch behaupten“, gibt Ali Masarwah vom Analyseunternehmen Morningstar zu bedenken. Die bisherigen Erfahrungen in allen Asset-Klassen haben gezeigt, dass nicht alle Fondshäuser neu gewählte Disziplinen so gut beherrschen, wie es ihre Marketing-Broschüren suggerieren. Was das bedeutet, beschreibt Masarwah wie folgt: „Nicht jeder äußerlich solide erscheinende diskretionäre Investmentprozess (Fonds!) oder quantitative Algorithmus (ETFs!) jenseits der Backtests wird sich auch in der Realität behaupten.“

Besteht ein Fondsprodukt bereits seit vielen Jahren, so lässt sich seine Schlagkraft anhand der jährlichen Renditebetrachtung dokumentieren. Zwar ist dies keine Garantie für die künftige Performance, doch hat das Fondsmanagement bereits in der Vergangenheit bewiesen, was es kann. Überzeugende Fonds im Hinblick auf die Performance der vergangenen drei Jahre finden sich in der Übersicht auf Seite 33. Eine weitere Anlageform bieten Indexzertifikate auf dividendenstarke Indizes. Beispiel Dividenden-Dax, kurz Divdax genannt: In ihm sind die 15 Dax-Firmen mit der höchsten Dividendenrendite vereint. Mehrere Banken haben Indexzertifikate auf den Divdax begeben, so etwa die HypoVereinsbank (WKN: HV0ED7) oder die Deutsche Bank (WKN: DB1D1V).

Zertifikatkäufer verzichtet auf Dividende des Basiswerts

Doch Achtung: „Grundsätzlich verzichtet der Anleger beim Kauf eines Zertifikats, welches sich auf Aktien oder Aktienindizes bezieht, auf die Dividende des jeweiligen Basiswertes“, warnt Heiko Geiger von der schweizerischen Privatbank Vontobel in Frankfurt am Main. Ausnahmen, so der Investmentbanker, seien etwa Partizipationszertifikate, bei denen die Dividende ausgeschüttet oder reinvestiert wird. Ein Manko? „Durch den Verzicht auf die Dividende werden bestimmte Produktstrukturen überhaupt erst möglich beziehungsweise die Konditionen verbessert“, erklärt Geiger. Auch Vontobel ist mit einem „Dividenden-Zertifikat“ am Markt vertreten, das sich auf den Euro Stoxx Select Dividend 30 Index (Total Return) bezieht. Darin sind die 30 renditestärksten Aktien aus der Eurozone vereint – deren Dividendenausschüttungen werden – abzüglich länderspezifischer Steuern – in den Index reinvestiert (WKN: BVT7CW). Zudem gilt es, für die Auswahl von Zertifikaten das „Emitentenrisiko“ zu bedenken. Für die Auswahl entsprechender Zertifikate helfen Internet-Tools wie www.onvista.de.



Manfred Ries

ist ausgebildeter Bankkaufmann und Finanzjournalist. Als fester freier Mitarbeiter des SteuerConsultant schreibt der Autor schwerpunktmäßig

über die Bereiche private Geldanlage und Mittelstandsfinanzierung.

E-Mail: manfred.ries@haufe.de

Dividende

Der „Lohn“ der Risikobereitschaft

Die Dividende ist der jährlich auszuschüttende Teil des Gewinns pro Aktie und stammt zumeist aus dem versteuerten Reingewinn der AG. Die Ausschüttung an die Aktionäre erfolgt am Tag nach der Hauptversammlung (HV), die Aktie notiert dann mit einem rechnerischen Dividendenabschlag in Höhe der Ausschüttung („Ex-Dividende“). Voraussetzung für den Anspruch auf eine Dividendenzahlung: Der Aktionär muss die entsprechende Aktie am Tag der HV in seinem Depot halten.

Dividenden-Schergewichte aus „deutschen Landen“

Aktiengesellschaft	Index-mitglied	KGV ¹ 2013	Div. 2012e in EUR	Div.-rend. 2012e	KBV ²	HV-Termin
Deutsche Telekom	DAX	16,7	0,70	7,8 %	1,2	16.05.2013
Freetel NA	TecDAX	10,2	1,20	7,3 %	2,1	23.05.2013
RWE	DAX	7,2	2,00	7,2 %	1,2	18.04.2013
Drillisch	TecDAX	12,2	0,80	6,6 %	5,1	16.05.2013
Eon	DAX	9,2	0,80	6,2 %	0,8	03.05.2013
Metro	MDAX	11,5	1,35	5,9 %	1,3	08.05.2013
Daimler	DAX	10,1	2,20	5,1 %	1,2	10.04.2013
Euromicron	TecDAX	8,6	1,00	5,1 %	1,2	17.05.2013
Munich Re	DAX	9,1	6,75	5,0 %	1,2	25.04.2013
Axel Springer	MDAX	11,7	1,70	4,9 %	2,2	24.04.2013
Deutsche Börse	DAX	12,0	2,30	4,8 %	4,0	15.05.2013
Leoni	MDAX	9,4	1,50	4,6 %	1,5	30.04.2013
Rheinmetall	MDAX	8,5	1,80	4,5 %	1,2	14.05.2013
Talanx	MDAX	8,6	1,00	4,4 %	1,0	06.05.2013
Hannover Rück	MDAX	9,5	2,60	4,3 %	1,5	07.05.2013
Allianz	DAX	9,2	4,50	4,3 %	1,1	07.05.2013
Deutsche Post	DAX	13,2	0,75	4,3 %	2,1	29.05.2013
Kali+Salz	DAX	11,9	1,40	4,2 %	2,2	14.05.2013

1) Kurs-Gewinn-Verhältnis (KGV); 2) Kurs-Buchwert-Verhältnis (KBV); e = erwartet (Schätzung). Quelle: Autor; Dt. Börse. Stand: 1.2.2013

Dividenden-Fonds

Fonds-Produkt	Anlage-universum	Performance ¹ lfd. Jahr	Performance ¹ 1 Jahr	Performance ¹ 3 Jahre	Performance ¹ 5 Jahre	Volatilität ¹ 3 Jahre	Management-gebühr ¹ p. a.	TER ¹ p. a.	WKN
M&G Global Dividend	Welt	3,2	13,1	47,3	--	11,0	1,75	1,95	AOQ349
LBBW Dividenden Strategie Small & Mid Caps	Europa (Mid Caps)	6,2	21,3	43,2	42,3	12,3	0,60	0,74	AOKEYR
Abakus World Dividend Fund	Welt	1,3	10,2	37,0	17,4	10,0	1,50	1,83	AOJDNT
DWS Top Dividende	Welt	1,9	3,4	35,9	24,2	8,4	1,45 ²	1,45	984811
BL-Equities Dividend	Welt	0,6	8,5	30,3	31,1	6,6	0,75	1,10	AOMWCW
ING (L) Invest Global High Dividend	Welt	2,5	11,2	29,0	3,2	8,6	1,50	1,90	750455
Schroder ISF European Equity Yield A	Europa	3,3	17,1	27,9	2,6	12,6	1,50	2,01	933375
JPM Europe Strategic Dividend	Europa	3,4	18,0	26,8	13,4	12,7	1,50	1,90	A0D8M3
Uni Dividenden Ass A	Welt	3,6	16,4	22,6	-3,9	12,5	1,25	1,52	A0B822

1) in Prozent Quelle: Autor. Stand: 1.2.2013

Förderprogramme

Energieeffizienz ist Trumpf

Umfangreicher denn je ist die Zahl öffentlicher Förderprogramme – die Palette reicht von Zuschüssen bis hin zu zinsverbilligten Darlehen. Damit Steuerberater ihre Mandanten gut beraten können, ist ein hohes Maß an Detailkenntnissen erforderlich.

So ändern sich die Zeiten. „Es ist noch nicht so lange her, da gaben manche Banken eher widerwillig Auskunft, wenn Kunden nach öffentlichen Fördermitteln in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen fragten“, erinnert sich Bernhard Müller, Fördermittelexperte der Ecovis Consulting GmbH im bayerischen Mühldorf am Inn. Lieber hätten sie ihre eigenen Kredite verkauft, weil das für sie lukrativer war.

Inzwischen hat sich der Wind gedreht. Seit der Finanzmarktkrise sind die Geldhäuser deutlich risikoscheuer geworden und die Auflagen für die Kreditgewährung wurden verschärft. „Seitdem zeigen sich viele Kreditinstitute aufgeschlossener gegenüber öffentlichen Fördermitteln und binden sie bewusst in Finanzierungskonzepte ein“, hat Müller beobachtet. Zudem seien Bankkunden und Mandanten besser informiert als früher. „Mandanten erwarten vom Steuerberater, dass er auch über Förderprogramme Bescheid weiß“, so Müller.

Es ist nicht leicht, diesem Anspruch gerecht zu werden. „Schließlich gibt es mehrere Tausend Förderprogramme und eine gute Beratung erfordert eine tiefe Detailkenntnis über deren Inhalte und die steuerlichen Auswirkungen“, gibt der Fachmann zu bedenken. Zumal sich Programme und Inhalte binnen kürzester Zeit ändern können. Hilfreich für

den Durchblick im Förderdschungel sind Datenbanken. Allerdings ist es für kleine Kanzleien meist zu zeit- und arbeitsintensiv, solche elektronischen Nachschlagewerke selbst zu erstellen und zu pflegen. Für sie dürften die Steuerrechtsdatenbanken der Kanzleisoftware-Anbieter interessant sein, hier lassen sich passende Förderprogramme für ihre Mandanten finden.

„Die Förderschwerpunkte der KfW und der ländereigenen Förderbanken wurden ähnlich gesetzt“, weiß Müller und verweist auf folgende drei Bereiche: Steigerung der Energieeffizienz – im Wohnungsbau, aber auch von Gewerbeimmobilien einschließlich Fabrikhallen –, die klassische Mittelstandsförderung sowie Existenzgründungen. „Die KfW gibt die Richtung vor, was wie gefördert werden sollte“, sagt Müller.

Manche Bundesländer richteten über ihre Förderbanken – alle Bundesländer verfügen über derartige Institute – ein besonderes Augenmerk auf bestimmte Themen, die baden-württembergische L-Bank etwa auf die Energieeffizienz und nachhaltige Energieerzeugung. Andere, wie die bayerische LfA Förderbank, sähen sich dagegen eher in der Rolle des Mittelstandsfinanzierers als Alternative zur KfW, hat Müller festgestellt.

Konditionen der Länderprogramme fast immer günstiger

Handelt es sich um Angebote, deren Gestaltung und Zielsetzung dem eines KfW-Programms weitgehend entsprechen, sind die Konditionen der Länderprogramme fast immer günstiger – Beispiel NRW-Bank-Mittelstandskredit. „Er ist das Pendant zum KfW-Unternehmerkredit“, sagt Robert Bruning, Leiter der Förderberatung der NRW-Bank in Düsseldorf. „Der Zinssatz des NRW-Bank-Mittelstandskredits ist niedriger, dafür werden nur Investitionen von bis zu zehn Millionen Euro gefördert. Bei zusätzlichem Finanzierungsbedarf können andere NRW-Bank-Produkte oder der KfW-Unternehmerkredit zusätzlich eingesetzt werden.“ Allgemein rät Müller: „Wenn es



irgendwie möglich ist, sollten energetische Maßnahmen in eine Förderung mit eingebunden werden.“

Hintergrund: Die Bundesrepublik hat sich mit Blick auf die Energiewende und die angestrebte Verringerung der CO₂-Emissionen hohe klimapolitische Ziele gesetzt, die durch viele Förderangebote schneller erreicht werden sollen. Diese Programme, vor allem die zur Verbesserung der Energieeffizienz, sind eigentlich alle in puncto Konditionen günstiger als die Standardprogramme, wozu etwa der KfW-Unternehmerkredit zählt.

Es lohnt sich also, das Förderdickicht sorgsam zu durchstöbern. Müller ist zum Beispiel bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank fündig geworden. Sie fördert nicht nur die Finanzierung von landwirtschaftlichen Maßnahmen, sondern auch von Gewerbebetrieben mit Bezug zur Landwirtschaft. Das Programm ist wie viele andere mit weiteren



Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet.

Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

E-Mail: jumnor@web.de

Fördermöglichkeiten, etwa der KfW, kombinierbar. Allgemein sollte der Erhalt von Zuschüssen eines der vorrangigen Ziele bei der Wahl von Förderprogrammen sein – eine Marschroute, die StB Thomas Quente, Fördermittelspezialist von Price Waterhouse Coopers (PWC) in Berlin, Mandanten empfiehlt. Bei der KfW und der NRW-Bank kann er da kaum fündig werden. „Bei unseren Förderangeboten handelt es sich größtenteils um zinsgünstige Kreditprogramme“, erklärt Bruning

Genauere Auskünfte zu den Programmen wie der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erteilen die regionalen Förderstellen in den Bundesländern. Die Beratungszentren der Förderbanken hingegen sind Ansprechpartner für zinsvergünstigte Finanzierungen.

Müller hat allerdings die Erfahrung gemacht, dass „die Qualität der Informationen manchmal zu wünschen übrig lässt“. Deshalb sei die Erfahrung von unschätzbarem Wert, die

Geschäftsfeld ‚Betriebswirtschaftliche Beratung‘ ganzheitlich beraten will, die Fördermittelthematik mit abzudecken“, erklärt Eckhard Pennekamp, Berater im Consulting der Datev. Zu diesem Zweck bietet sein Unternehmen neben der Datenbank Lexinform auch einen Recherchedienst an.

Auch die Steuerberaterverbände bemühen sich um Unterstützung. TeleTax, eine gemeinsame Tochter des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) und der Datev, offeriert



Ob in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen – die Zahl der öffentlichen Förderprogramme ist sehr umfangreich.

von der NRW-Bank. Anders sieht es bei der Förderung strukturschwacher Gebiete aus. „In diesem Fall wird Unternehmen ein Teil der Investitionen, mit denen sie Arbeitsplätze schaffen, als Zuschuss zurückerstattet“, weiß Müller. In Bayern beispielsweise müsse dieser über die zuständige Bezirksregierung beantragt werden. Das Geld hierfür stammt vor allem aus EU-Fördertöpfen.

Um in den Genuss von Fördermitteln – egal, ob es sich um Kredite oder Zuschüsse handelt – zu kommen, muss es sich um einen klassischen Mittelständler handeln. Der Zuschuss fällt umso höher aus, je kleiner Unternehmen sind. Bei Firmen, die nach der neuen EU-Definition zu den sogenannten Kleinunternehmen (Kennzeichen: maximal neun Mitarbeiter; weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme) zählen, erhalten laut Müller bis zu 40 Prozent der Investitionssumme als Förderzuschuss.

er im Laufe der Jahre gesammelt habe, um anderweitig Informationslücken zu schließen. „Das Angebot an Förderungen ist so vielfältig, dass man ohne den Aufbau eines gut funktionierenden Netzwerks im Förderdschungel schnell den Überblick verliert“, warnt PwC-Förderexperte Quente. So gebe es auch so etwas wie eine „ungeschriebene Förderpraxis, deren Besonderheiten weder im Internet noch in die üblichen Förderprogrammdatenbanken eingepflegt sind“, sagt Quente.

Bei größeren Kanzleien sei die Spezialisierung der beste Weg zum Erwerb des nötigen Know-how und er fügt hinzu: „Für Einzelkämpfer, die sich nur ein- bis dreimal im Jahr mit der Fördermittelthematik befassen, dürfte der Aufwand zur Ergründung der Feinheiten des Förderrechts zu hoch sein.“

Das sieht die Datev anders. „Der Steuerberater kommt nicht umhin, wenn er im

zusammen mit der KfW Online-Seminare zu KfW-Förderprogrammen (Kosten: 95 Euro pro Online-Zugang je Sitzung).

Zusätzlich bietet die KfW über ihre Akademie regelmäßig bundesweit Info-Veranstaltungen speziell für Steuerberater an. „Sie sind wichtige Multiplikatoren, um unsere Förderprogramme Unternehmen und Privatpersonen bekannter zu machen“, erklärt Manuela Mohr, Referentin für inländische Förderprodukte der KfW, das Konzept.

Auch die Förderbanken suchen verstärkt den direkten Kontakt zu Steuerberatern. „Im vergangenen Jahren haben wir landesweit elf Veranstaltungen mit den Steuerberaterkammern Westfalen-Lippe, Düsseldorf und Köln durchgeführt mit insgesamt über 1.000 Teilnehmern“, sagt Bruning. 2013 sollen weitere Veranstaltungen folgen.

Nur wer gut informiert ist, kann gut beraten. So muss der Förderantrag meist vor Beginn

eines Vorhabens gestellt werden, sonst ist die Förderung bei Zuschüssen ebenso wie bei zinsverbilligten Krediten hinfällig. Zu den wenigen Ausnahmen, wo dieser Grundsatz nicht gilt, zählen laut Ecovis-Berater Müller zinsverbilligte Betriebsmittelkredite. „Auch bei Investitionszulagen dürfen Anträge mitunter noch nachträglich eingereicht werden“, ergänzt Quente.

Nicht gut ist es für die Mandantenbeziehung, wenn sich später herausstellt, dass Fördermöglichkeiten aus mangelnder Kenntnis ungenutzt blieben. „Einen Schadensersatzanspruch gegen den Steuerberater kann der Mandant daraus zwar in der Regel kaum ableiten, weil ja ungewiss war, ob er den Zuschuss oder die günstigere Finanzierung

überhaupt erhalten hätte. Wahrscheinlich geht man danach dennoch getrennte Wege“, gibt Quente zu bedenken. Ecovis-Berater Müller empfiehlt eine sorgfältige Dokumentation des Beratungsprozesses, um zur Klärung von Fragen stets eine sachliche Argumentationsgrundlage parat zu haben.

Auslagerung der Fördermittelberatung

Um möglichem Ärger vorzubeugen, kann es für kleine Kanzleien, die selten mit der Förderproblematik konfrontiert werden, sinnvoll sein zu überlegen, die Fördermittelberatung auszulagern und sich stattdessen nur auf deren steuerliche Begleitung zu fokussieren. Branchenriese PwC verfügt beispielsweise in

Berlin über ein 17-köpfiges Team, das sich auf die finanziellen und betriebswirtschaftlichen Aspekte der Fördermittelberatung konzentriert und auch anderen, kleineren Steuerkanzleien sein Know-how zur Verfügung stellt. „Das funktioniert bislang bestens, für eine ganze Reihe von Steuerberatern haben wir schon wiederholt die Fördermittelberatung übernommen“, sagt Quente.

Generell ist bei Fördermitteln die enge Kooperation mit der Hausbank sowie der Industrie und Handelskammer oder der Handwerkskammer unverzichtbar. „Insbesondere bei zinsverbilligten Darlehen geht ohne die Hausbank nichts“, weiß Müller. Nur wenn sie „grünes Licht“ gebe, fließe Geld von der KfW und/oder den För-

Interview

„Weichen richtig stellen“

Manuela Mohr, Referentin für das inländische Fördergeschäft der KfW und Robert Bruning, Leiter der Förderberatung der NRW-Bank zur Fördervielfalt in Deutschland und zur Rolle des Steuerberaters in der Fördermittelberatung.

SteuerConsultant: Wieso gibt es so viele öffentliche Förderprogramme?

Mohr: Der Staat verfolgt wichtige Ziele, zum Beispiel im Bereich der Energiewende, und möchte dabei über seine Förderinstitute Unternehmen und private Haushalte unterstützen. Eine immer wichtiger gewordene Aufgabe ist die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Erhöhung der Energieeffizienz. Hier wurden einige neue Programme aufgelegt. Es ist nicht immer einfach, auf Anhieb das passende zu finden. Daher informieren wir gerade Multiplikatoren wie Steuerberater intensiver, etwa in Online-Seminaren oder Präsenzveranstaltungen.

SteuerConsultant: Eines der beliebtesten Programme ist der KfW-Unternehmerkredit. Doch ein fast identisches Produkt gibt es fast in jedem Bundesland, nur eben günstiger. Eigentlich ist der KfW-Unternehmerkredit doch längst überflüssig?

Mohr: Das sehe ich nicht so. Der KfW-Unternehmerkredit ist das Paradeprodukt unseres Mittelstandsförderungsprogramms. Allein im Jahre 2011 hat die KfW 31.000 Kredite mit einem Volumen von 7,8 Milliarden Euro zugesagt. Zudem gibt es nicht in allen

Bundesländern ein Pendant zum KfW-Unternehmerkredit.

Bruning: In Nordrhein-Westfalen ist das Pendant zum KfW-Unternehmerkredit der NRW-Bank Mittelstandskredit. Dessen Zinssatz ist etwas niedriger, weil wir ihn aus eigenen Mitteln recht günstig gestalten können. Wir stehen aber in keinem Konkurrenzverhältnis zur KfW, die den NRW-Bank-Mittelstandskredit sogar refinanziert.

SteuerConsultant: Eigentlich gilt bei den meisten Programmen ja das Hausbankprinzip. Warum bemühen sich die KfW und die Landesförderbanken so sehr um den Steuerberater?

Bruning: Der Steuerberater gehört zu den Ersten, mit denen förderungsfähige Projekte von Unternehmen, aber auch von Privatpersonen besprochen werden. Er wirkt entscheidend daran mit, dass die Weichen bei der Förderung richtig gestellt werden.

Mohr: Die Steuerberater sind für die KfW eine wichtige Zielgruppe. Denn sie sind ihrerseits bevorzugte Ansprechpartner für ihre Mandanten, wenn es um langfristige Investitionen und ihre Finanzierung geht. Und genau das ist der Tätigkeitsschwerpunkt der KfW.



Robert Bruning, NRW-Bank



Manuela Mohr, KfW

derbanken. Die Fördermittelberatung ist inzwischen längst fester Bestandteil des Kreditberatungskonzepts vieler Geldhäuser. Bei der Hypovereinsbank in Hamburg wurde die Kompetenz bereits vor einigen Jahren zur Fördermittelberatung in einem Expertenteam gebündelt. „Brauchen Firmenkundenbetreuer zur Klärung von Detailfragen Informationen, erhalten sie die von den Spezialisten“, sagt Jürgen Drinhaus, Leiter der HVB-Förderberatung in Hamburg. Das erhöhe die Beratungsqualität erheblich.

Auch über die breite Palette der Zuschüsse informiert die HVB ihre Kunden. „Das halten wir für selbstverständlich, auch wenn es dafür keine Provision gibt“, betont Drinhaus. Die Kundenbeziehung stehe im Vordergrund und nicht, ob sich ein Beratungsgespräch auszahle.

Ferner verbessert sich durch einen Zuschuss die Struktur einer Finanzierung: „Das ist auch für uns vorteilhaft, denn normalerweise ist als Ergänzung zum vorgesehenen Eigenmitteleinsatz des Unternehmens samt Zuschuss ein Förderdarlehen oder anderes Fremdkapital vonnöten, dessen Ausfallrisiko in der Regel die HVB ganz trägt“, erklärt der Banker.

Schlüsselposition des Steuerberaters bei Fördermittelfinanzierung

Die Großbank sieht Steuerberater bei Fördermittelfinanzierungen in einer Schlüsselrolle. Je enger sie in die Abwicklung eingebunden würden, desto schneller gehe alles über die Bühne, so Drinhaus. Daher bemüht sich die HVB um einen engen Kontakt. So informiert sie im Rahmen ihrer Online-Seminare, sogenannter Webinare, Steuerberater über öffentliche Fördermittel. Darüber hinaus lädt die HVB zu Fachvorträgen über die Einsatzmöglichkeiten öffentlicher Finanzierungshilfen in ihre Filialen ein.

Müller hat die Erfahrung gemacht, dass bei gut vorbereiteten Bankgesprächen bereits wenige Wochen nach der Einreichung des Förderdarlehensantrags die Zusage vorliegt. Stichwort Bankgespräche: Die Aufgabe des Steuerberaters ist - neben der Suche nach passenden Förderprogrammen - auch die Aufbereitung der Unterlagen für die Bank: Investitionspläne, die Bilanzen der letzten drei Jahre einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung müssen dabei vorgelegt werden.

Somit müssen nicht nur Existenzgründer einen detaillierten Businessplan präsentieren, um die Erfolgsaussichten des Vorhabens anhand der Marktstellung eines Unterneh-

mens besser beurteilen zu können, sondern auch etablierte Unternehmen. „Das ist Standard und Bestandteil fast aller Fördermittelanträge“, sagt Müller. Ferner ist eine genaue Beschreibung der Maßnahme bezogen auf das jeweilige Projekt vonnöten. Zudem muss ein Finanzierungsplan beigelegt werden. „Fließen Zuschüsse, dann sollte nicht vergessen werden, eine Zwischenfinanzierung einzuplanen“, empfiehlt Müller.

Daneben gebe es, gerade bei Energieprogrammen, Besonderheiten zu beachten, da eventu-

ell Gutachten zur Beurteilung der geplanten Maßnahmen eingeholt werden müssten. Ecovis-Berater Müller hat die Erfahrung gemacht, dass Banken inzwischen zwar dem Fördermitteleinsatz generell positiv gegenüber stehen, dass sie aber bei der Beratung zu „Produkten von der Stange“ tendierten. Es sei die Aufgabe des Beraters, so Müller weiter, gerade die Gespräche mit der Hausbank kritisch zu begleiten. Das sei die beste Garantie zum Erhalt der optimalen Fördermittelfinanzierung. —

brother®
at your side

SIE DRUCKEN. WIR KÜMMERN UNS UM DEN REST.

MIT DEM 0% LEASING VON BROTHER SPAREN SIE KOSTEN, NERVEN UND ARBEITSZEIT.

Stellen Sie sich vor, Sie könnten hochwertige Drucker und Multifunktionsgeräte in Ihrem Unternehmen nutzen und müssten sich noch nicht einmal Gedanken über Kosten und Wartung machen. Mit Brother Leasing profitiert Ihr Unternehmen von sämtlichen Vorteilen, die bisher nur Großunternehmen offenstanden.

- ✓ GROSSE AUSWAHL
PROFESSIONELLER GERÄTE
- ✓ SEITENGENAUE ABRECHNUNG
OHNE MINDESTDRUCKVOLUMEN
- ✓ INKLUSIVE SERVICE UND WARTUNG
- OHNE ZUSATZKOSTEN
- ✓ BEDARFGERECHTE ANLIEFERUNG IHRES
VERBRAUCHSMATERIALS FREI HAUS

Noch bis
zum 30.04.2013

0%
LEASING

MEHR INFORMATIONEN UNTER:
brother.de/leasing

Factoring

Schneller bei Kasse

Bessere Liquidität, Pluspunkte beim Rating, ein Stück Unabhängigkeit von den Banken: Factoring bietet den Unternehmen verschiedene Vorteile. Steuerberater können ihre Mandanten beim Forderungsverkauf unterstützen.

RA/StB Reiner Liederer denkt und arbeitet ganzheitlich. Seine Mandanten auch in betriebswirtschaftlichen Fragen zu beraten, zählt zu seinem Kerngeschäft. Zeigen sich Schwachstellen, etwa bei der Finanzierung eines Unternehmens, bietet der Partner der Steuerkanzlei Dankesreiter, Schwarz und Partner im bayerischen Neumarkt Lösungsvorschläge. „Regelmäßig kommen in diesen Gesprächen auch alternative Geldquellen auf den Tisch“, sagt Liederer. Beispiel: Die Kanzlei unterstützte einen Großhändler dabei, seine Kontokorrentlinie zurückzufahren. Hintergrund: Die Kunden des Unternehmers kommen überwiegend aus dem Handelsbereich und arbeiten mit Zahlungszielen von bis zu drei Monaten, zudem haben die Kunden ein 100-prozentiges Retourenrecht sowie eine Jahresrückvergütung mit der Gesellschaft vereinbart.

Das Unternehmen verzeichnete entsprechend hohe Außenstände und reizte den Kontokorrentkredit aus. „Für die Banken stellte sich der Betriebsmittelbedarf verbunden mit dem Retourenrisiko und den vereinbarten Jahresboni als hohe Hürde dar“, so Liederer. Als Lösung schlug er dem Firmenchef vor, seine Forderungen frühzeitig an eine Factoring-Gesellschaft zu verkaufen und eine Individuallösung anzustreben.

Die Kanzlei kontaktierte dazu für seinen Mandanten verschiedene Anbieter, verhandelte mit der Gesellschaft und entwickelte in Abstimmung mit dem Unternehmer ein Konzept für den Verkauf der Forderungen. Dadurch konnte das Unternehmen die Liquidität aufrechterhalten und auch die Umsätze in den folgenden drei Jahren vervierfachen. Auch hat sich die Eigenkapitalquote derart verbessert, dass die Banken wieder um die Gunst des Unternehmens werben. Das Honorar für seine Leistungen berechnete Liederer auf Stundenbasis zu moderaten Stundensätzen im zweistelligen Bereich.

Kein Einzelfall: Das Neumarkter Kanzleiteam unterhält für solche Fälle bewusst persönliche Kontakte zu verschiedenen Factoring-Gesellschaften. Außerdem verfolgen die Steuerbe-

rater neue Entwicklungen in der Branche, insbesondere bleiben sie in puncto Details zu möglichen vertraglichen Vereinbarungen am Ball. Das kommt bei den Mandanten gut an. „Wir erkennen ein steigendes Interesse der Firmenchefs für diese alternative Form der Finanzierung“, so Liederer.

Mehr als 16.000 Unternehmen verkaufen Forderungen

Eine Studie des Deutschen Factoring-Verbandes in Berlin bestätigt seine Erfahrung. Demnach verkaufen bereits mehr als 16.000 Unternehmen ihre Forderungen. Vor allem Firmen aus der Industrie, dem Handel und der Automobilbranche mit einem Jahresumsatz von mehr als zehn Millionen Euro greifen auf das Angebot zurück.

Zunehmend sehen aber auch kleinere Mittelständler ihre Chance. Nach einer aktuellen Umfrage des Bundesverbandes Factoring für den Mittelstand (BFM) erkennen 50 Prozent der Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500.000 Euro darin eine Möglichkeit, ihre Finanzierungsbasis zu stärken. Die Factoring-Unternehmen verzeichnen entsprechend stetig steigende Umsätze. Allein die 24 Mitglieder des Deutschen Factoring-Verbandes erzielen aktuell über 130 Milliarden Euro Jahresumsatz.

Auch StB Jochen Hohaus von der Steuerberatungsgesellschaft ETL im nordrhein-westfälischen Hamm erkennt den Trend – und nennt den Hintergrund: „Viele Firmenchefs wollen sich mehr Unabhängigkeit von den Kreditinstituten verschaffen.“ Die Unternehmen bekommen seit der Finanz- und Bankenkrise eine härtere Gangart der Geldhäuser zu spüren: Banken haben ihre Informations- und Dokumentationspflichten verschärft, zudem werden bei Neufinanzierungen auch mehr Sicherheiten fällig in Vorbereitung auf Basel III. Laut der neuen BFM-Studie rechnen 58 Prozent der Firmen mit einer erschwerten Kreditversorgung.

Factoring-Gesellschaften versuchen, die Lücke zu schließen. Prinzipiell kommt der Forderungsverkauf für alle Firmen in Frage,

die ihren Kunden Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen gewähren. Sie verschaffen sich mit dem Forderungsverkauf einen Liquiditätsvorsprung, weil der Factor ihnen das Geld innerhalb von einem Tag überweist – zunächst aber nur zwischen 70 und 90 Prozent des Rechnungsbetrages. Erst wenn der Kunde bezahlt hat, überweist der Factor den Restbetrag.

Die meisten Factoring-Gesellschaften erwarten immer noch einen Mindestumsatz von 500.000 Euro, bei VR Factorem mit Sitz im hessischen Eschborn liegt der Mindestumsatz bei einem Jahresumsatz von 250.000 Euro. Bei wenigen anderen Anbietern geht es bereits ab 100.000 Euro los. „Über solche Feinheiten sollten sich Steuerberater im Vor-



Firmen, die das Factoring nutzen, kommen sehr schnell an ihr Geld und sind somit liquider.

feld informieren, um gleich den passenden Partner ins Spiel zu bringen“, empfiehlt Liederer.

Im ersten Schritt prüft die Factoring-Gesellschaft immer die Kreditfähigkeit der Beteiligten, häufig gibt es sogar einen Ortstermin. „Wir wollen wissen, wie der Unternehmer arbeitet“, erläutert BFM-Vorstandsvorsitzender Volker Ernst. Diese akribische Prüfung hat für die Firmenchefs auch Vorteile: Sie erhalten eine Aussage, wie ihre Bonität von Dritten eingeschätzt wird. Zudem erfahren sie, wie viel Umsatz jeder ihrer Kunden im Jahr wert ist – welches Auftragsvolumen sie jeweils annehmen können.

Besonders für Neukunden ist das eine wichtige Information. Die meisten Mittelständler können allenfalls eine kurze Beurteilung bei Auskunfteien wie Creditreform oder Bürgel einholen. Um einen Neukunden richtig bewerten zu können, reicht das nicht aus. Die Gesellschaften legen individuelle Limits pro Kunde fest, bis zu welcher Höhe sie Forderungen des Auftraggebers annehmen und absichern. Allerdings nehmen die Factoring-Gesellschaften in der Regel keine Forderungen gegenüber Privatkunden an. „Konsumenten sind für den Factor nicht kreditversicherbar“, kommentiert Ernst.



Kriterien für die Auswahl des Factors

Auf welchen Anbieter die Wahl fällt, hängt von den individuellen Bedürfnissen der Firma ab – ein Überblick.

1. Seriöse Anbieter legen besonderen Wert auf die Bonitätsprüfung – zur Sicherheit aller Beteiligten. Sie üben keinen Druck mit Blick auf den Vertragsabschluss aus.
2. Die Chemie muss stimmen. Factoring-Gesellschaften treten direkt mit den Kunden des Mandanten in Kontakt. Mangelt es an Freundlichkeit oder Kulanz im Umgang, kann der Auftraggeber im schlimmsten Fall deswegen zur Konkurrenz abwandern. Deshalb sollte sich der Steuerberater vor Ort ein Bild von der Gesellschaft verschaffen.
3. Die vertraglichen Vereinbarungen sind das A und O. Es sollte kein Rechtsanwalt hinzugezogen werden müssen. Seriöse Firmen formulieren ihre Verträge entsprechend klar und eindeutig. In der Regel besteht der Vertrag aus einer Basisvereinbarung sowie einem individuellen Konditionenblatt mit Angaben zur Gebühr, dem Zinssatz und den Kosten für die Bonitätsprüfung der Debitoren.
4. Vieles ist Verhandlungssache: Falls ein Anbieter einen Mandanten ablehnt, muss das nicht das Aus bedeuten. Die Gesellschaften bewerten ihre Risiken unterschiedlich.

Formen des Factorings

Factoring ist nicht gleich Factoring, vielmehr können Unternehmer zwischen verschiedenen Varianten wählen.

Full-Service

Der Factor übernimmt die Finanzierung, das Delkrede, das Mahnwesen und die Debitorenbuchhaltung. Im Mittelstand kommt diese Variante häufig vor.

bestand bestimmter Schuldner. Je mehr Debitoren der Factor aber übernimmt, desto geringer ist sein Risiko und desto niedrigere Gebühren fallen für den Firmenchef an.

Formalien

Der durchschnittliche Rechnungswert sollte bei über 250 Euro, im Exportgeschäft bei rund 1.500 Euro liegen. Es sollte sich immer um gewerbliche Kunden und einen weitgehend festen Abnehmerkreis handeln.

Stilles und offenes Factoring

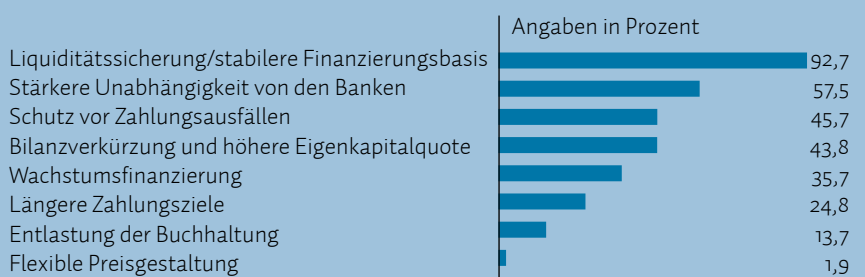
Bei Ersterem erfährt der Debitor nichts vom Verkauf der Forderung. Das wird der Factor nur bei guten Unternehmen mit entsprechender Bonität und einem Jahresumsatz ab zehn Millionen Euro akzeptieren. Beim offenen Factoring werden die Kunden schriftlich informiert, sie überweisen direkt an die Finanzierungsgesellschaft.

Ausschnittsfactoring

Der Unternehmer verkauft nicht seinen gesamten, sondern nur den Forderungs-

Firmen wollen Liquidität sichern

Liquiditätssicherung und stärkere Unabhängigkeit von den Banken stehen als Motiv für Factoring bei den Unternehmen oben an.



Quelle: Studie „Wachsen mit Factoring“, Deutscher Factoring-Verband/Universität zu Köln, 2011

Interview

„Alle können profitieren“

Volker Ernst, Vorstand des Bundesverbandes Factoring für den Mittelstand, über die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Steuerberatern.

SteuerConsultant: In welcher Form kooperieren Factoring-Gesellschaften und Steuerberater?

Volker Ernst: Es bestehen zu einzelnen Kanzleien durchaus intensive Kontakte im Rahmen der standesrechtlichen Vorgaben. Das heißt, die Steuerberater informieren sich über die Entwicklungen sowie über die Konzepte der Branche und halten eine Verbindung zu den Gesellschaften. Allerdings erkennen wir auch, dass die Mehrheit der Steuerberater diese Form der Finanzierung für ihre Mandanten noch nicht auf dem Radar hat. Zu Wirtschaftsprüfern halten wir wesentlich mehr Verbindungen.



SteuerConsultant: Woran liegt das?

Ernst: Speziell bei der Übernahme des Forderungsmanagements fischen die Factoring-Gesellschaften mit Kanzleien im gleichen Teich. Steuerberater befürchten mitunter, Mandate zu verlieren.

SteuerConsultant: Eine berechtigte Sorge?

Ernst: Sicherlich wird kein Unternehmer seinen Steuerberater verlassen, weiler sich für Factoring entscheidet. In der Regel wird es um die optimale Aufgabenverteilung gehen. Es können alle profitieren.

SteuerConsultant: Wie sollten Steuerberater vorgehen, die Mandanten über diese Form der Finanzierung informieren wollen?

Ernst: Im ersten Schritt sollten sie mit verschiedenen Gesellschaften Kontakt aufnehmen und sich Informationen über deren

Geschäftskonzepte einholen. So setzen die Gesellschaften unterschiedliche Schwerpunkte und gehen mit Risiken verschieden um. Im Weiteren werden sich persönliche Gespräche anbieten, die wir mit Steuerberatern auch schon führen.

SteuerConsultant: Wie findet der Steuerberater den passenden Factoring-Partner für den jeweiligen Mandanten?

Ernst: Am einfachsten wird der Weg über die Branchenverbände sein. Anbieter für kleine und mittlere Unternehmen, die sich zunehmend für den Forderungsverkauf interessieren, haben sich in unserem Bundesverband organisiert. Wir empfehlen den Steuerberatern und ihren Mandanten jeweils Vorabinformationen und einen Mustervertrag einzuholen. Seriöse Anbieter formulieren die Verträge so eindeutig, dass die Unternehmer genau wissen, wie viel sie zahlen müssen und welche Leistung sie dafür erhalten.

Eine Ausnahme ist allerdings die Anteo Finance, Teil der ETL Gruppe. „Wir wollen keine Branche ausschließen und haben auch Lösungen für Privatkundenforderungen“, sagt Frank Ryl, Anteo-Finance-Vorstand aus Essen.

Auch eignen sich Forderungen, die der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

(VOB) unterliegen, in der Regel nicht zum Verkauf – „aufgrund der Abschlagszahlungen und aufgrund der Tatsache, dass die Leistungen hier nicht vollständig erbracht sind“, erklärt Experte Ernst.

Forderungen, bei denen der Auftraggeber Mängel angezeigt hat, nimmt keine Gesellschaft an. Das ist auch eigentlich klar, denn

die Gesellschaften wollen ihr Zahlungsausfallrisiko minimieren. Deshalb zahlen auch Firmen, die nur wenige Kunden und damit eine geringere Risikostreuung haben, zumeist mehr. „Konzentrationen von bis zu 20 Prozent des Gesamtumsatzes auf einen Kunden sind optimal“, so Ernst. Ab einer Quote von 50 Prozent wird es kritisch. „In Einzelfällen kann das zwar noch machbar sein, aber entscheidend ist dann die Bonität der Anschlusskunden“, so Ernst. Das wird dann teuer.

Obolus setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen

Grundsätzlich setzt sich der Obolus, den die Factoring-Gesellschaft erhält, aus einem festen Zinssatz und einer individuellen Komponente zusammen. Wie viel genau die Firma jeweils zahlt, hängt von ihrer Bonität, der Kreditwürdigkeit ihrer Auftraggeber und eben von der Anzahl der Debitoren sowie der Rechnungen ab. Im Schnitt wird eine Factoring-Gebühr von einem bis drei Prozent auf die Rechnungssumme fällig – plus Zinsen. Damit kommt Factoring in der Regel immer noch günstiger als ein Kontokorrentkredit – sogar bei der sogenannten Full-Service-Lösung. Die Unternehmen übertragen bei dieser Variante ihr gesamtes Mahnwesen gleich mit auf die Gesellschaft (siehe Kasten „Formen des Factorings“).

Die Deutsche Factoring Bank mit Sitz in Bremen bietet zum Beispiel das Produkt Komfort-Factoring mit Übernahme des Ausfallrisikos zu 100 Prozent, Finanzierung sowie Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen, Inkasso und Rechtsverfolgung. Ein beliebtes Modell, besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen: Jeder vierte Betrieb will laut Umfrage des Deutschen Factoring-Verbandes (DFV) mit dem Full-Service seine Buchhaltung entlasten.

An der Stelle kann auch die Datev ins Spiel kommen. Denn beim Forderungsverkauf wird dem Factor nicht einfach die Rechnung zur Verfügung gestellt, sondern die Rechnungsdaten werden in einem bestimmten Format übermittelt – abhängig von den Vorgaben der jeweiligen Gesellschaft. Die Datev unterstützt die Steuerberater und deren Mandanten mit Schnittstellen für den Datenaustausch, ein Zusatztool zu Datev Rechnungswesen. Der Leistungsumfang der Schnittstellen ist unterschiedlich, es können aber mindestens die Debitordaten, Limitdaten und Offene Posten an den Factor exportiert werden.

Datev bietet diese Factoring-Schnittstellen im Rahmen von Software-Partnerschaften mit einzelnen Factoring-Unternehmen an.

Derzeit bestehen solche Vereinbarungen mit VR Factorem, Süd Factoring in Stuttgart und der Deutschen Factoring Bank. Es sollen noch mehr werden.

Eine Entlastung der Verwaltung und Buchführung ist allerdings nur ein Aspekt, der für Factoring spricht – für Unternehmen bei Weitem aber nicht der Ausschlaggebende. Primäres Motiv, warum sie sich für den Forderungsverkauf entschieden haben, ist nach Studienergebnissen für über 90 Prozent der Nutzer die Liquiditätssicherung und die Stabilisierung der Finanzierungsbasis. Aufgrund des schnellen Geldeingangs gewinnen die Unternehmen deutlich Liquidität und können bei ihren Lieferanten Skonto ziehen – immerhin verbunden mit einem Vorteil von rund drei Prozentpunkten auf die Rechnungssumme.

Außerdem generieren die Unternehmen eine leistungsstarke und umsatzkongruente Ergänzung ihrer Kontokorrentlinie und schaffen sich so die Basis für Wachstum. Das wertet zum Beispiel die Süd Factoring als

einen hohen Mehrwert: „Eine Anrechnung des Factoring-Volumens auf die Kreditlinien erfolgt nicht. Somit gewinnen unsere Kunden die Möglichkeit für eine echte Ausweitung ihrer Betriebsmittelfinanzierung.“

Factoring kann zu Verbesserung des Ratings führen

Deshalb verbessern die Firmen mit Factoring gleichzeitig auch ihr Rating, was sich positiv auf Folgefinanzierungen bei Investitionen auswirkt. Je besser die Bonität, desto günstiger die Kreditkonditionen. Zumal die Firmen eine bessere Eigenkapitalstruktur vorweisen können: Durch den Forderungsverkauf verkürzt sich die Bilanz und das langfristige Fremdkapital kann zurückgefahren werden. Über die Vorteile sind sich auch viele der Auftraggeber bewusst. „Nur noch wenige Schuldner reagieren mit Skepsis, wenn ein Unternehmen seine Forderungen verkauft“, weiß StB Günter Zielinski aus Hamburg. So schätzt jeder zweite Firmenchef nach der DFV-Studie das Ansehen von Factoring als

sehr gut oder gut ein. Nur 1,6 Prozent urteilen mit einem „mangelhaft“. „Das Image von Factoring hat sich bei den Kunden deutlich verbessert. Davon profitieren wir“, betont Theophil Graband, Geschäftsführer der VR Factorem. Mitunter zahlen die Schuldner sogar einen Tick schneller, wenn ein professioneller Factor eingeschaltet wird – den Unternehmern kann es recht sein.



Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

E-Mail: eva.neuthinger@t-online.de

Steuerberater Schmidt und die „Schnelle Antwort“ im Härtetest

Meine Kollegen unterzogen die neue Ergebnissuche der NWB Datenbank einem Härtetest – mit verblüffendem Resultat:

Wie ist der USt-Umrechnungskurs für Polen?

Wer weiß die AfA für einen Presslufthammer?

Ich suche Reisekosten für Frankreich!

1 Euro = 4,134 Zloty, 7 Jahre, 39 € über 24 Stunden plus 100 € Übernachtungskosten!

Kinder, könnt ihr nicht etwas schneller machen? Die Datenbank langweilt sich sonst!



Die „Schnelle Antwort“ ist das **neueste Highlight** in der NWB Datenbank. Holen Sie sich „**Schnelle Antworten**“ für AfA, Reisekosten, Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, Grunderwerbsteuer, Schonfristen sowie Pauschalen und Grenzwerte der Einkommensteuer! Sie müssen keine Tabellen, Gesetzestexte oder andere Dokumente öffnen und selbst suchen – das macht die NWB Datenbank für Sie! Übrigens die bislang erste und einzige RWS-Datenbank, die Ihnen diesen Vorteil bietet.



Hier bekommen Sie „**Schnelle Antworten**“:
www.nwb.de/go/haertetest
Probieren Sie es aus!

Cebit 2013

Wissen und Ressourcen teilen

Am 5. März öffnet die Cebit in Hannover ihre Hallen. Die IT-Messe ist auch für die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ein lohnendes Ziel, denn hier finden sie nicht nur die Neuheiten vieler Kanzleisoftware-Anbieter, sondern erhalten auch einen umfassenden Überblick über die Angebote aus der Welt der IT.

„Shareconomy“ lautet das Leitthema der diesjährigen Cebit. Das Begriffsungetüm aus der Marketingabteilung benennt die moderne Form der Zusammenarbeit, die durch das Teilen und gemeinsame Nutzen von Wissen, Ressourcen und Erfahrungen charakterisiert ist. Wissend, dass das Thema vielen unter den Nägeln brennt, hofft der Veranstalter, mit dem Thema den Besucherrückgang der vergangenen Jahre stoppen zu können.

Weil das gemeinsame Nutzen von Wissen, Ressourcen und Erfahrungen in der Kanzleibranche schon immer unverzichtbar war, werden sicherlich auch viele Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zwischen dem 5. und 9. März das Hannoveraner Messegelände ansteuern.

Unter ihnen auch Volkmar Stier, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus dem niedersächsischen Wilhelmshaven. Wie schon in den drei vorangegangenen Jahren hat er auch 2013 einen Cebit-Besuch in seinem Terminkalender stehen. Als Datev-Kunde möchte er sich in Hannover über das Angebot der Nürnberger informieren. „Auf der Cebit erhält man einen Überblick über das komplette Portfolio und nicht nur einen kleinen Ausschnitt wie auf vielen Fachveranstaltungen“, sagt Stier. Derzeit ist er vor allem daran interessiert, was es Neues in Bezug auf die Cloud-Angebote geben wird.

Stier will sich nicht allein auf die Datev konzentrieren, sondern auch die Stände der anderen Anbieter besuchen. „Da ich erst vor Kurzem zum Wirtschaftsprüfer bestellt wurde, ist das eine gute Gelegenheit, mir über die Lösungen in diesem Bereich einen Überblick zu verschaffen.“ Auf dem Microsoft-Stand möchte er sich auch umschaun, vor allem die Neuheiten im Office-Angebot interessieren ihn. Volkmar Stier möchte den Messebesuch überdies dazu nutzen, sich mit Kollegen zu treffen und auszutauschen.

An IT-bezogenen Themen dürfte es ihnen nicht mangeln. „Das Thema E-Bilanz beschäftigt die Berater momentan sehr stark und auch die mobile Nutzung gewinnt kontinuierlich an Bedeutung“, sagt Joachim Rotzinger, Mitglied der Geschäftsführung der Freiburger Haufe-Lexware GmbH & Co. KG, die auch den SteuerConsultant herausgibt. „Weiterhin werden die Themen Usability und Content eine zentrale Rolle spielen.“ Vor allem im Bereich Content sieht Rotzinger sein Haus – dank der Kooperation mit dem Verlag Dr. Otto Schmidt und mit dem Angebot Haufe Steuer Office Gold – schon jetzt sehr gut aufgestellt.

Addison will Effizienz der Abläufe in der Kanzlei weiter verbessern

Auf einen anderen Schwerpunkt konzentriert sich die Addison Software und Service GmbH aus dem baden-württembergischen Ludwigsburg, so Andreas Hermanutz, Geschäftsführer Marketing und Vertrieb: „Im Durchschnitt kommen weiterhin über 80 Prozent der Umsätze einer Kanzlei aus den klassischen Vorbehaltsaufgaben. Damit lautet die Grundanforderung an die IT, dafür stabile Lösungen zu haben, die einen permanenten Verbesserungsprozess im Hinblick auf die Effizienz der Abläufe ermöglichen.“ Dabei gehe es um IT-Themen wie integrierte Dokumentenmanagementsysteme oder aber die elektronische Verbuchung von Geschäftsvorfällen etwa aus dem Banking oder um gescannte Eingangsbelege. „Darüber hinaus kommen Kollaborationslösungen ins Spiel, die eine effiziente Kommunikation und die Einbindung des Mandanten in Prozessabläufe der Kanzlei ermöglichen“, erklärt Hermanutz. „Über Portallösungen wie die unsere können Steuerberater ihren Mandanten das Hochladen von Belegen, die Erfassung eines Kassenbuchs, ein Rechnungseingangsbuch, Fakturierung und weitere, teilweise bran-

chenbezogene Unternehmensanwendungen zur Verfügung stellen.“

Somit sind dem technischen Fortschritt offenbar keine Grenzen gesetzt. „Auch wenn die IT in der Steuerberatungskanzlei schon seit Langem eine tragende Rolle spielt, nimmt ihre Bedeutung heute weiter zu“, prophezeit Addison-Manager Hermanutz. „Die Möglichkeiten, die der Steuerberater seinen Mandanten im Rahmen des technologischen Fortschritts bieten kann, werden mehr und mehr zum wesentlichen Faktor bei der Wettbewerbsfähigkeit.“

Der Informationsfluss ist aber keine Einbahnstraße, auch die Aussteller profitieren vom Informationsaustausch auf der wichtigsten IT-Messe. „Die zahlreichen Gespräche mit Steuerberatern und mittelständischen Unter-



Fotos: Deutsche Messe



Die Cebit dauert in diesem Jahr vom 5. bis zum 9. März, das Motto lautet „Shareconomy“.

nehmern gewähren auch uns Softwareherstellern immer wieder neue Einblicke und Erkenntnisse, die dann später in unsere Anwendungen einfließen“, erklärt Hermanutz die Cebit-Präsenz von Addison.

Und auch vom Cebit-Leitthema Shareconomy fühlt sich Addison vertreten, denn die sogenannte kollaborative hauseigene Lösung „Online-Portal“ bietet Steuerberatern und ihren Mandanten die Möglichkeit einer neuen Form der Zusammenarbeit auf Basis modernster Informations- und Kommunikationstechnik. Hermanutz führt an, dass fast alle der mehr als 5.000 Steuerberaterkunden das Programm nutzen, um mit ihren Mandanten sicher Daten und Dokumente auszutauschen und aus der Anwendung heraus direkt Meldungen an Behörden zu versenden. Als Neuheit zeigt Addison auf der diesjährigen Messe in Halle 5 zusätzliche Portal-Apps, mit denen die Mandanten ihre Geschäftsprozesse verwalten und die Daten automatisch in ihre Finanzbuchhaltung beim Steuerberater einfließen lassen. Mit „Mobile Reports“ können Auswertungen auf dem Apple I-Pad oder I-Phone angezeigt werden. Diese App richtet sich an Steuerberater, die ihren Mandanten spezielle Dienste wie die

monatliche Erfolgsrechnung oder eine Analyse der Liquiditätsentwicklung bereitstellen wollen. Der in „Addison Rechnungswesen“ integrierte Workflow stellt nach Angaben des Anbieters die aktuellen Daten über das Online-Portal zur Verfügung. Sie werden dann in anschaulicher und verständlicher Form auf den mobilen Endgeräten der Mandanten dargestellt. Hermanutz betont, dass die Apps besonders einfach zu bedienen seien und damit für eine hohe Akzeptanz auf Seiten des Beraters und seiner Mandanten sorgen werden.

Haufe-Lexware setzt auf die Cebit als Kontaktbörse zu Steuerberatern

Auch für Haufe-Lexware ist die IT-Großveranstaltung in Hannover eine wichtige Plattform, um mit Steuerberatern Kontakt zu halten und ihnen die neuesten Produkte zu präsentieren: „Obwohl der Hauptanteil der Kontakte auf der Cebit aus dem Unternehmensbereich stammt, führen unsere Vertriebsmitarbeiter auch viele Gespräche mit Steuerberatern“, sagt Joachim Rotzinger. „Die Haufe Gruppe präsentiert sich auf der Cebit mit den Marken Haufe und Lexware als Spezialist für Software-as-a-Service- und Cloud-Compu-

Blick über den Tellerrand

Neben den Ständen der Kanzleisoftware-Anbieter gibt es auf der Cebit noch anderes zu sehen. Ein großer Publikumsmagnet wird sicherlich wieder der Microsoft-Stand in Halle 4 sein. Auf Stand A 26 gibt es das Neueste rund um die Office-Pakete und zum aktuellen Betriebssystem Windows 8.

Der Microsoft-Stand dürfte auch für Hardware-Interessierte ein guter Anlaufpunkt sein. Traditionell zeigt Microsoft eine große Palette an Notebooks und Tablets mit dem Windows-Betriebssystem. Ansonsten sind Hardware-Hersteller kaum mehr auf der Cebit vertreten. Immerhin halten Samsung (Halle 2, Stand D 30) und Dell (Halle 2, Stand B 42) der Cebit noch die Treue. Allerdings haben andere Mobiltelefon- und Smartphone-Anbieter Hannover den Rücken gekehrt. Sie zeigen ihre Neuheiten nun lieber in Barcelona, wo eine Woche vor der Cebit der Mobile World Congress stattfindet.

Trotz der allgegenwärtigen Smartphones geht in den Kanzleien nichts ohne eine funktionsfähige Telefonanlage. Was sich in diesem Bereich tut, erfährt man am besten in Halle 13. Dort befinden sich Unternehmen wie Aastra (Stand C 64), Nfon (Stand C 64), Siemens Enterprise Communication (Stand D 38), Sipgate (Stand C 68), Snom (Stand C 42) und Tiptel (Stand D 58). Ein weiteres wichtiges Thema für alle Kanzleien ist die Abwehr von Viren und sonstiger Schad-Software aus dem Internet. Deshalb lohnt sich auf jeden Fall ein Abstecher in die Halle 12. Dort finden sich beispielsweise die Antivirenspezialisten G Data (Stand C 41), Kaspersky (Stand C 5), Symantec (Stand B 29) und Trend Micro (Stand C 40). Avira dagegen hat sich einen Platz in Halle 7 am Stand B 26 reserviert.

ting-Lösungen. Das diesjährige Cebit-Motto ‚Shareconomy‘ trifft dementsprechend eine unserer Kernkompetenzen.“ Steuerberater sollten auf dem Haufe-Lexware-Stand in Halle 5 deshalb einen Blick auf die Wissensmanagementplattform „Haufe Suite“ werfen. Das Unternehmen präsentiert überdies die Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Gold“: Das Paket bietet Zugriff auf Fachinformationen, Praxiskommentare, Online-Seminare und Arbeitshilfen und umfasst nun auch die Kommentare des Verlags Dr. Otto Schmidt.

Wo so viele Fachbesucher aus Unternehmen und der Steuerberater- und Wirtschaftsprüferbranche zusammenkommen, darf die Datev als Aussteller nicht fehlen. Auch die Nürnberger wollen ihren Beitrag zum Cebit-Schwerpunkt leisten. „Shareconomy bedeutet für uns vor allem elektronisch gestütztes Teamwork über Unternehmensgrenzen hinweg. Mithilfe durchgängig digitaler Prozesse lassen sich reibungslose Abläufe zwischen Kooperationspartnern etablieren – beispielsweise in der Cloud“, erläutert Eckhard Schwarzer, Mitglied des Vorstands der Nürnberger Datev. „Auf Basis der Datev-Lösungen kann das Team aus Unternehmer und Steuerberater beispielsweise die rund um das Rechnungswesen anfallenden Aufgaben flexibel aufteilen, von der gemeinsamen Datenhaltung profitieren und so die Effizienz steigern.“

Datev präsentiert Cloud-Angebot für bis zu acht Arbeitsplätze

Als aktuelle Neuheit zeigt die Datev auf ihrem Messestand in Halle 2 ein Cloud-Angebot, das sich an Kanzleien und Unternehmen richtet, die Datev-Software an maximal acht Arbeitsplätzen einsetzen. Es stellt vorkonfigurierte Software-Pakete via Datenleitung bereit und soll eine günstige Alternative zum klassischen ASP-Angebot sein. Überdies präsentiert die Datev eine digitale Personalakte in der Cloud. Sie erweitert die bisherigen Archivierungsmöglichkeiten im Datev-Rechenzentrum und soll künftig die arbeitsteilige Abwicklung bei der Lohnabrechnung erleichtern. Zudem fügt sie sich in die Cloud-Lösung „Unternehmen online“ ein, die kleine und mittlere Unternehmen bei ihren täglichen Geschäftsvorgängen unterstützt. Diese zentrale Arbeitsplattform macht die gespeicherten Informationen über verschiedene Standorte hinweg jederzeit verfügbar. Auch externen Partnern wie dem Steuerberater kann das Unternehmen diese Unterlagen damit auf sicherem Wege zur Verfügung stellen.

» Cebit-Tipps

Kanzleisoftware-Anbieter auf der Cebit

Addison

Halle 5, Stand F 16
www.addison.de

BMD

Halle 5, Stand B 33
www.bmd.de

Datev

Halle 2, Stand A 54
www.datev.de

Haufe Lexware

Halle 5, Stand F 26
www.haufe-lexware.de

HMD Software

Halle 5, Stand E 36
www.hmdweb.net

Simba

Halle 5, Stand E 34
www.simba.de

Beim Anbieter HMD aus dem bayerischen Andechs in Halle 5 sieht man das Cebit-Leitthema „Teilen und gemeinsames Nutzen von Wissen, Ressourcen und Erfahrungen“ deckungsgleich mit der eigenen One-Place-Strategie. Sie besagt, dass alle Daten, Dokumente und Informationen nur an einer einzigen Stelle im System ankommen. Sie werden in einer einzigen Datenbank gespeichert und stehen ohne Übergabeläufe in allen eingebundenen Programmen, die auch von unterschiedlichen Herstellern stammen können, zur Verfügung. Das „One-Place“-Konzept setzt HMD in seiner Lösung „My Kanzlei“ um, die im Mittelpunkt des Cebit-Stands des Unternehmens stehen wird. Bei My Kanzlei ist die Homepage des Steuerberaters der zentrale Anlaufpunkt für Berater und Mandant. Direkt eingebunden in die Kanzlei-Homepage greift der Mandant auf eine leistungsstarke Datenbank zu, die neben den Auswertungen alle Verträge, Dokumente und Buchungsbelege des Unternehmens enthält.

Als weiterer Kanzleisoftware-Anbieter ist Simba aus dem baden-württembergischen Ostfildern auf dem Messegelände in Halle 5 vertreten, diesmal mit einem erweiterten und neugestalteten Stand. „Für Simba ist die Cebit in Hannover eine wichtige Plattform, um

den Kontakt zu den Kunden zu halten, Neukunden zu akquirieren und neue Produkte vorzustellen“, sagt Heike Nock, Marketing Managerin bei Simba. Im Mittelpunkt steht deshalb eine neue Produktgeneration der Simba Komplettlösung für Steuerkanzleien, Unternehmen sowie kirchliche und soziale Einrichtungen. Die Lösung, so Nock, warte mit einer völlig neu gestalteten Bedienoberfläche auf, erhalte dabei eine überarbeitete Menüstruktur mit farbigen Icons, die die Navigation anwenderfreundlicher gestalten, und biete überdies, im Vergleich zur Vorgängergeneration, viele neue Funktionen.

Stollfuß favorisiert Branchenveranstaltungen

Während die einen die Bedeutung der Cebit unterstreichen und sogar ihren Messeauftritt vergrößern, verzichten andere gänzlich auf eine Cebit-Präsenz. Denn schon längst stößt die immer noch weltgrößte IT-Messe in der Kanzleisoftware-Branche nicht mehr auf ungeteilte Begeisterung. Viele Anbieter haben der Großveranstaltung den Rücken gekehrt. So auch Stollfuß Medien, Anbieter der Stotax Kanzleisoftware für Steuerberater. Das Bonner Unternehmen verzichtet 2013, wie die Jahre zuvor, auf einen Stand in Hannover. Zu geringe Zielgruppenfokussierung, zu hohe Kosten im Hinblick auf den Return of Investment und das Internet als Konkurrenzplattform für Produktvorstellungen sind die Argumente. „Die globalen Messen wie die Cebit, aber auch die Frankfurter Buchmesse haben für uns ihre große Bedeutung verloren“, sagt Carsten Priesel, Bereichsleiter Marketing bei Stollfuß Medien. „Wir bevorzugen Veranstaltungen der Steuerberaterverbände wie etwa den Deutschen Steuerberatertag oder der Steuerberaterkammern, um uns und unsere Produkte zu präsentieren. Dort treffen wir genau die Zielgruppe, die wir adressieren wollen.“



Stefan Gneiting

aus München schreibt seit vielen Jahren als freier Journalist vor allem über IT und Telekommunikation. Seine Artikel werden in Fachzeitschriften, Online-Medien, Publikumszeitschriften und Kundenmagazinen veröffentlicht.

veröffentlicht.

E-Mail: stefan@stefan-gneiting.de



ca. 580 Seiten, € 79,00 [D]
ISBN 978-3-648-03009-7
Bestell-Nr. E03351_13

Alle Steueränderungen im Überblick

Steuerliche Änderungen zu verpassen, ist riskant. Dieses jährlich vom bewährten Autorenteam der PricewaterhouseCoopers AG erstellte Arbeitsbuch nimmt Ihnen die Auswertungsarbeit ab und gibt Ihnen so die Sicherheit, nichts Wichtiges zu übersehen. Es liefert fundierte Analysen, Hintergrundinformationen und Gestaltungstipps rund um das aktuelle Steuergeschehen. Zur Fortbildung, zur Gewährleistung der eigenen Beratungsqualität und zur Regressvermeidung.

Jetzt bestellen!

www.haufe.de/shop (Bestellung versandkostenfrei), 0800 5050445 (Anruf kostenlos) oder in Ihrer Buchhandlung

HAUFE.

10. Deutscher Finanzgerichtstag in Köln

Schneller – besser – weiter

Seit nunmehr zehn Jahren fordern – auch – die Richter aus der Finanzgerichtsbarkeit ein „besseres“ Steuerrecht – im Sinne von „einfacher und gerechter“. Allerdings ignorierte beim zehnten Deutschen Finanzgerichtstag in Köln niemand die aktuellen verfassungs- und europarechtlichen sowie ökonomischen Rahmenbedingungen der Steuergesetzgebung. Schließlich sind weder Währungs- noch Finanzkrise ausgestanden.

Jürgen Brandt, BFH-Richter und Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, begrüßte in der traditionellen Tagungsstätte, dem Kölner Maternushaus, rund 250 Zuhörer aus Finanzgerichtsbarkeit, Wissenschaft, Verwaltung, Politik und Beraterschaft. Anlässlich des Jubiläums wurden vor allem die Enttäuschungen, die positiven Entwicklungen und die Erwartungen der Steuerrechtsentwicklung angesprochen. Auch die Evaluierungen von Steuergesetzgebungsverfahren und die Möglichkeiten ihrer Optimierung standen auf der Tagesordnung.

Vorträge und Diskussionen vom Superwahljahr 2013 geprägt

Keine Frage sei es, so Brandt, dass die Vorträge und Diskussionen durch das „Superwahljahr 2013“ geprägt seien. Jeder steuerlich Interessierte hatte schon im Januar einen Vorgeschmack auf das Kommende erhalten: Ob Jahressteuergesetz 2013, die Unternehmenssteuerreformgesetzgebung, das gescheiterte Steuerabkommen mit der Schweiz ..., die Liste der „gegenseitigen Blockaden“ droht sich noch beliebig ausbauen zu lassen. In seinem nachmittäglichen Vortrag „Das Jahressteuergesetz 2013 – Stand und Perspektiven der Steuerrechtsentwicklung“ vertiefte Brandt seine Ausführungen.

Dr. Birgit Grundmann, Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, betonte die Wichtigkeit der Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit in einem Rechtsstaat. Auch die fachliche Kompetenz der Finanzgerichtsbarkeit werde geschätzt, was sich auch daran zeige, dass Vertreter regelmäßig als Sachverständige zu Anhörungen der Bundestagsausschüsse eingeladen werden. Grundmann wertschätzte besonders die Tatsache, dass Finanzrichter sich nicht nur kritisch mit der geltenden Rechtslage auseinandersetzen, sondern auch konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung des künftigen Rechts machen. Dem „Geburtstagskind“ Finanzgerichtstag zollte sie Beifall und betonte, wie erfolgreich

und gewinnbringend dieses Forum sei. Auch die beiden weiteren Grußredner des Vormittags, Thomas Kutschaty, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, und Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff, Präsident des Bundesfinanzhofs, waren sich über die Bedeutung der Institution „Deutscher Finanzgerichtstag“ einig. Sie sprachen von den Herausforderungen, die einerseits die fortschreitende Internationalisierung der Wirtschaft und das Recht an das Steuerrecht stellten, andererseits von den Auswirkungen der europäischen Finanzkrise auf die Steuerpolitik und die Steuergesetzgebung, die bei Weitem noch nicht ausgelotet seien.

Auch wenn sich 2008 alles vordringlich darum gedreht hat, das nationale und das europäische Bankensystem zu stützen, weil ein Zusammenbruch der global agierenden Institute zu einem Dominoeffekt mit unab-

» Hinweis

Der 11. Deutsche Finanzgerichtstag findet am 20. Januar 2014 traditionell im Kölner Maternushaus statt.

sehbaren Konsequenzen geführt hätte, waren auch konkrete „kleine“ Hilfsaktionen vonnöten. So beispielsweise die Neudefinition einer Überschuldung (§ 19 Abs. 3 InsO), die zunächst befristet bis Ende 2013 eingeführt wurde. Diese scheint sich aber nun solchermaßen bewährt zu haben, dass sie unbefristet verlängert wird. So wird verhindert, dass Unternehmen Insolvenzanträge stellen müssen, obwohl an sich eine positive Fortführungsprognose besteht. Vor allem für mittelständische Unternehmen, die aktuell selbst in einer schwierigen, aber nicht hoffnungslosen Lage stecken, sind dies keine schlechten Zukunftsaussichten.

Thematisiert wurde natürlich auch die neue Finanztransaktionssteuer. Hier wird im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit auf europäischer Ebene versucht, die Banken mit in die Verantwortung zur Beseitigung der krisenbedingten Finanzierungslücke zu nehmen.

Erbschaft- und -schenkungsteuerlich ist der Übergang von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften privilegiert. Die weitgehende bis vollständige Verschonung eines Erben von solchen Vermögen stellt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Beschluss vom 27.9.2012 – II R 9/11) eine Überprivilegierung dar.

Deshalb legte der BFH das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der seit 1.1.2009 geltenden Fassung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vor. Nach BFH-Ansicht rechtfertigen die in der Gesetzesbegründung angeführten Gemeinwohlgründe nicht diese Überprivilegierung. Der BFH hat das BVerfG konkret aufgefordert zu prüfen, ob § 19 Abs. 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der im Jahr 2009 geltenden Fassung (ErbStG 2009) i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) verstoßen.

Der Vizepräsident des BFHs, Hermann-Ulrich Viskorf, widmete sich der Problematik „Steuergesetzgebung und Verfassung – die Erbschaftsteuer nach dem Vorlagebeschluss des BFH“. Angenommen, das Bundesverfassungsgericht wird in seiner bisherigen Tradition verbleiben und die Zulässigkeit der Privilegierung bestimmter Vermögen – wenn auch aus „gut gemeinten“ Gründen, wie hier etwa der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Existenzsicherung mittelständischer Unternehmen – verneinen, muss sich die steuerberatende und in ihrem Gefolge die Finanzverwaltung sowie die Finanzgerichtsbarkeit auf neue Herausforderungen einstellen:

Entweder werden bisherige Begünstigungen des Betriebsvermögens eingeschränkt oder andere Vermögen müssen ebenso begünstigt werden. Wird Letzteres nicht getan, muss mit einer deutlich erhöhten Erbschaftsteuerbelastung gerechnet werden. Zu welchen wirtschaftlichen Veränderungen dies in der mittelständischen Unternehmerschaft führen wird, ist derzeit nicht absehbar.

Viskorfs Reformvorschlag: Erfassen aller Vermögensarten mit dem gemeinen Wert - Freibetrag in der Steuerklasse I 100.000 Euro, in allen anderen 20.000 Euro, einheitlicher Steuersatz bei Sofortzahlung 10 Prozent, sonst 15 Prozent, unbedingter Anspruch auf Steuerstundung über 15 Jahre bei jährlicher Ratenzahlung von 1/15 der festgesetzten Steuer für alle Erwerber. Der Vorschlag steht auf dem Prüfstand.

Christian Ahrendt, Vizepräsident des Bundesrechnungshofs, beschäftigte sich mit der Frage „Woher kommst du?“ - also damit, welche Steuerquellen der Fiskus hat und in welchem Zustand sich der Steuervollzug in Deutschland befindet. Die Prüfung der Steuereinnahmen ist wichtig, um zu klären, wie sie ein Vollzugsdefizit verhindert und zur Steuergerechtigkeit beiträgt. Zudem dient die Prüfung letztlich auch der - nicht nur aus europarechtlichen Gründen erforderlichen - Verminderung des Haushaltsdefizits.

Prüfung der Steuerquellen und des Steuervollzugs wird wichtiger

Natürlich sind Einnahmen für den Staat von großer Bedeutung für die Finanzierung vielfältiger, vermeintlich staatlicher Aufgaben. Aber die Prüfung der Steuerquellen und des Steuervollzugs sind Fragen, die auch - nicht nur angesichts der Verwendung von Steuer-CDs und der Häufigkeit und Intensität von Betriebsprüfungen - immer dringlicher werden. Hier sei auch die Kriminalisierung von Unternehmern über die Umsatzsteuervoranmeldungen und deren Korrektur als „Selbstanzeige“ erwähnt.

Auch das Thema „Eurorettung“ war in Köln Thema. Nach der Bankenkrise stecken jetzt einige EU-Mitglieder in einer Staatsschuldenkrise, die sich nicht schnell lösen lässt. Folglich sind die Auswirkungen auf die Kapitalmärkte und die Stabilität der gemeinsamen Währung beträchtlich. Mit dem permanenten Rettungsschirm ESM, dem Fiskalpakt und dem verstärkten Stabilitäts- und Wachstumspakt, aber auch der anstehenden europäischen Aufsicht über global agierende Institute habe die EU die Voraussetzungen und Instrumente geschaffen, um die Währungsunion dauerhaft zu sichern. Den Folgen

dieser „europäischen (Fiskalpakt-) Vereinbarung über Verschuldungsbremsen in den Mitgliedstaaten für die nationale Steuerrechtsgestaltung“ widmete sich Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Lang, Vizepräsident des Instituts für österreichisches und internationales Steuerrecht der Universität Wien. Bevor er zur provozierenden Frage nach den „ehrgeizigen“ Zielen kam, schilderte er eindrücklich

Beschränkung des Betriebsausgaben-, Werbungskosten- und Verlustabzugs. Dr. Nils Trossen, Richter am Finanzgericht Düsseldorf und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht, stellte sich die konkrete Frage, inwieweit das objektive Nettoprinzip eingehalten oder missachtet wird respektive welchen Gestaltungsspielraum der Gesetzgeber hier hat, ohne gegen



Foto: FG-Tag Köln

In Köln begrüßte (v. l.) Jürgen Brandt, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, unter anderem Dr. Birgit Grundmann, Staatssekretärin des Bundesministeriums der Justiz, Christian Ahrendt, Vizepräsident des Bundesrechnungshofs, und Hermann-Ulrich Viskorf, Vizepräsident des Bundesfinanzhofs als Redner.

den haushaltspolitischen Spielraum der EU-Mitgliedsstaaten, bevor er seine Ansichten darlegte, ob und - wenn ja - wie neue Steuerquellen erschlossen und Besteuerungslücken geschlossen werden können respektive sollen oder sogar müssen.

„Hat die Euroschirmpolitik verfassungsrechtliche Grenzen?“, fragte in seinem Vortrag - nicht nur sich - Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio vom Institut für öffentliches Recht, Abteilung Staatsrecht, der Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn und Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Die „ökonomischen Perspektiven der Steuer- und Wirtschaftspolitik in der Europäischen Finanzkrise“ beleuchtete Prof. Dr. Clemens Fuest, Professor für Unternehmensbesteuerung an der Universität Oxford. In seinem Vortrag beschäftigte er sich mit der Frage, ob es ein Ziel der Bundesregierung sei, ein leistungsgerechtes Steuersystem herbeizuführen. Falls dem so sei, dann „tragen starke Schultern ‚natürlich‘ mehr als schwache“.

Dennoch dürfe der Einzelne nicht überfordert werden, denn der Staat stehe in der Verantwortung einer leistungsgerechten Besteuerung. Dazu gehört auch, dass der Fiskus seine Grenzen kenne, etwa bei der

verfassungsrechtliche Grenzen zu verstoßen. Prof. Dr. Claudia Neugebauer von der Bergischen Universität Wuppertal kam zu der Überzeugung, dass die Umsatzbesteuerung in einigen Bereichen immer noch uneinheitlich und unstrukturiert sei. Als Beispiel nannte sie steuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen zwischen konkurrierenden Unternehmen, die weder sachlich noch systematisch zu begründen seien.

So lege das Angebot „existenznotwendiger Güter des alltäglichen Lebensbedarfs“ nicht notwendigerweise eine steuerliche Bevorzugung von Imbiss- oder Partyservice-Betrieben nahe. Neugebauers Forderung: Der Staat möge die „unendliche Geschichte“ der Besteuerung von dargereichten, verzehrfertigen Speisen beenden und sie dem Normalsteuersatz unterwerfen. Das wäre ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit für alle.

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
 ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.
 E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de

Sportliche Aktivitäten wie Nordic Walking wirken sich positiv auf den Gesundheitszustand der Kanzleimitarbeiter aus. Allerdings ist es wichtig, frühzeitig zu agieren und die Mitarbeiter aktiv mit entsprechenden Angeboten zu versorgen – nicht erst, wenn es zu spät ist.



Gesundheitsvorsorge

Kleiner Aufwand, große Wirkung

Die Mitarbeitergesundheit steht zunehmend im Rampenlicht der Öffentlichkeit. Doch viele Kanzleien gehen das Thema erst an, wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist.

Ergonomie, Führungskultur, Betriebssport, Arbeitszeiten oder Kantinenessen – unter dem Etikett „Gesundheit“ tummelt sich eine Vielzahl von Themen, Trends und Schlagworten, die die Aufmerksamkeit verantwortungsbewusster Kanzleimanager fordern. Laut einer aktuellen Roland-Berger-Studie kosten krankheitsbedingte Ausfälle deutsche Unternehmen jährlich rund 60 Milliarden Euro.

„Die steigende Komplexität der Aufgaben führt immer öfters zur körperlichen und seelischen Überforderung“, bestätigt Uwe Saller, auf Kanzleien spezialisierter Personalberater bei Victoria Consulting aus Forchheim. Gerade in kleineren Kanzleien finde eine Rationalisierung durch Technisierung statt, was die Angst der Mitarbeiter vor Arbeitsplatzverlust zusätzlich schürt. Oft ist der verbreitete Wunsch, wohnortsnah zu arbeiten, der einzige Grund, in einem belastenden Arbeitsverhältnis zu verweilen.

Aufgrund des demografischen Wandels und des höheren Renteneintrittsalters steigt das Durchschnittsalter der Mitarbeiter in deutschen Unternehmen an – etwa ein Drittel der

Erwerbstätigen ist heute schon zwischen 50 und 64 Jahre alt. Mehr als ein Viertel der deutschen Arbeitnehmer scheidet frühzeitig aus dem Berufsleben aus. „Ein Arbeitnehmer unter 25 Jahren ist im Schnitt sieben Tage pro Jahr arbeitsunfähig, mit 55 Jahren drei Wochen und mit 60 Jahren noch eine Woche mehr“, berichtet Stefan Volk, Arbeitsplatz-Berater beim Einrichtungsberater Streit Inhouse im baden-württembergischen Hausach.

Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter fördern

„Angesichts der Rente mit 67 sollte man sich der Relevanz von Gesundheit und Leistungsfähigkeit von Mitarbeitern unbedingt bewusst sein“, ergänzt StB Sven Andretzki, Partner der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHMP GmbH & Co. KG in Karlsruhe.

Ständiger Termindruck, immer engere Zeitkorridore, Arbeit an zwei Bildschirmen und Zehn- bis Zwölf-Stunden-Tage verdichten die geforderte Arbeitsleistung und damit die

gesundheitliche Belastung. „Wir versuchen unseren Mitarbeitern zu zeigen, dass weniger manchmal mehr ist“, erklärt Andretzki. Ein Fachmann überprüft die Arbeitsplätze der 130 Mitarbeiter auf Ergonomie und Strahlenwerte. Falls notwendig, werden spezielle Stühle und nötige Hilfsgeräte beschafft. Für den richtigen Wasserhaushalt gibt es kostenlos verschiedene Mineralwässer. Sportgruppen, beispielsweise eine Laufgruppe, deren Stadtlauf-Teilnahme die Kanzlei mit T-Shirts sponsert, oder eine Ju-Jitsu-Gruppe, animieren zu Bewegung. Mit der Krankenkasse ist man wegen Aktionen wie einem „Wassertag“ oder einem „Turnschuhtag“ ohne Aufzüge im Gespräch.

„Beim Thema Gesundheit machen wir es wie bei der Ausbildung: Wir binden die Zielgruppe ein, das steigert die Identifikation mit den Angeboten“, berichtet Personalleiter Andretzki. Bei konkreten Maßnahmen brauche es Kreativität – mit großen Konzernen könne eine mittelständische Beratung nicht mithalten. Trotzdem soll sich das Thema künftig in einem Organisationshandbuch manifestieren.



Denkbar wäre für Andretzki eine Art Themensprechstunde, die im Personalbereich verankert ist: „Solche Konkretisierungen machen Gesundheitsmanagement zum laufenden Prozess“, so der Karlsruher Steuerberater.

Laut Fehlzeiten-Report 2012 der AOK wurden von Deutschlands Berufstätigen im vergangenen Jahr rund 140 Millionen Krankheitstage angesammelt. Knapp ein Viertel davon entfällt auf Muskel- und Skeletterkrankungen, rund ein Achtel resultiert jeweils aus Atemwegserkrankungen oder akuten Verletzungen. Psychische Erkrankungen machen etwa ein Zehntel der auftretenden Fehlzeiten aus. Doch nur ein Drittel des für die Betriebe durch Krankheit entstandenen Schadens geht auf das Konto von Fehlzeiten. Der größere Teil entsteht, weil Arbeitnehmer trotz Krankheit am Arbeitsplatz erscheinen. Ihre eingeschränkte Einsatzfähigkeit vermindert die Arbeitsqualität, erhöht die Fehleranfälligkeit und steigert das Risiko von Unfällen. „Unsere Mitarbeiter schleppen sich nicht ins Büro – wir würden sie eh wieder nach Hause

schicken“, sagt Joachim Kohlmann, Rechtsanwalt und Partner der Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzlei Lander, Kohlmann & Partner in Ettlingen (Baden-Württemberg).

Kanzlei wirft Blick auf individuelle Krankheiten und Fehltag

Der Blick auf individuelle Krankheiten und die Fehltag-Statistik sowie das eigene Fitness-Interesse der Partner sorgen in der 30-Mitarbeiter-Kanzlei dafür, dass die Beziehung zwischen Lebenswandel und allgemeinem Gesundheitszustand auch im Arbeitsumfeld präsent ist. Gesundheitsmanagement findet in der Kanzlei situativ statt, denn eine Formalisierung gehe an der Größe des Unternehmens vorbei. Ganz im Gegenteil – Rechtsanwalt Kohlmann tendiert eher zur Individualisierung von Angeboten.

Doch mit Vorsicht: „Der Grat zwischen ‚der Chef interessiert sich nicht für mich‘ bis zu ‚Mann, ist der neugierig‘ ist ziemlich schmal“, weiß Arbeitsrechtler Kohlmann. Niemand wolle den Mitarbeitern vorschrei-

ben, wie sie ihr Leben zu gestalten haben. Eine Vorgehensweise mit Fragebögen oder Ähnlichem lehnt er ab: „Wir sind nahe genug am einzelnen Arbeitnehmer dran, um zu merken, was es gerade braucht“. Nicht zuletzt die allgemeine Beschleunigung am Arbeitsplatz sorgt für eine höhere Schlagzahl: Vom Brief über das Fax zur E-Mail sei die Erwartungshaltung bezüglich Reaktionszeiten ständig gewachsen. Der subjektiv empfundene Druck auf die Mitarbeiter habe sich entsprechend erhöht.

Mit einer bunten Palette von Einzelmaßnahmen versucht die Kanzlei dem Thema zu begegnen. Die „süße Ecke“ wird mittlerweile von einem Obstkorb ergänzt, „Apfel statt Schokoriegel“ heißt die Parole. Beim Betriebsausflug laden Aktivitäten wie Radtouren, Paddeln oder Wanderungen dazu ein, in Bewegung zu kommen. Ein Rücken-trainer hat ergonomische Schwachpunkte der Arbeitsplätze identifiziert und die Betroffenen mit Übungen versorgt. Rücken-anfällige haben höhenverstellbare Schreibtische, die für eine Sitz-Steh-Dynamik sor-

gen. Poster mit Zwei-Minuten-Dehnübungen regen dazu an, die Wartezeit am Kopierer als Gesundheitsinteraktion zu verbringen. „Gesundheitsmanagement ist eine Maßnahme zum Employer Branding“, sagt Kanzlei-Berater Saller, doch er weiß: „Je kleiner die betriebliche Einheit, desto schwieriger sind Aktivitäten umzusetzen.“

Von seinen Kunden kennt er Aktivitäten wie definierte Rückzugszonen für Pausen oder Tätigkeiten, die besonders hohe Konzentration erfordern sowie sogenannte stille Stunden, in denen sich Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben Ruhe und Zeit nehmen können: „Das bringt Effekte von bis zu einem Viertel der üblichen Durchlaufzeit.“ Gute Erfahrungen hat der Berater auch mit einem Kanzleifrühstück, bei dem einmal im Monat das Team

Skifahren ein, auch ein Beach-Volleyball-Turnier stand schon auf dem Programm. Weniger Sportbegeisterte versucht ein Tai-Chi-Kurs in den Nürnberger Kanzleiräumen zu locken. „Wir suchen ständig Ideen, um uns sinnvoll für die Mitarbeitergesundheit zu engagieren“, sagt Dr. Michael Rödl, Personalleiter des 3.200 Köpfe zählenden Unternehmens mit 38 Dependancen weltweit, davon 20 in Deutschland. Spezielle Konditionen in standortnahen Fitness-Studios werden sehr gut angenommen. „Dieses Angebot bekommt prima Rückmeldungen – nicht zuletzt, weil wir uns hier standortübergreifend engagieren“, erklärt Rödl. Neben den sportlichen Angeboten beteiligt sich das Unternehmen an Blutspendeaktionen, übernimmt zweijährlich die Darmkrebsvorsorge für seine Belegschaft

druck, Fremdsteuerung, Mangel an qualifiziertem Personal und hoher Fort- und Weiterbildungszwang. Die zu gewährleistende hohe Qualität unter dem Aspekt der Zeitknappheit zehre an den Nerven, die Quotenregelung erzeuge zusätzlichen Druck, Liegezeiten seien unkalkulierbar. Die erhebliche Fremdsteuerung und die begrenzte eigene Einflussphäre reiben seine Klienten häufig auf: „Einmal hat mir ein Steuerberater gesagt, dass er den größten Druck bei dem Gedanken verspüre, dass sein Mandant etwas trickst, er davon nichts weiß und letztlich mithaftet.“

Kanzleiberater Saller bestätigt: „Die latente Gefahr, Beihilfe geleistet zu haben, treibt viele um.“ Andererseits beobachtet Mediziner Pfeiffer bei seinen Klienten aus der Branche eine hohe Zufriedenheit mit dem gewählten Beruf – und ein überdurchschnittliches sportliches Engagement: „Unter Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern sind außerordentlich viele Jogger!“

„Viele meiner Kanzlei-Klienten leiden unter der psychologischen Belastung dieser Berufsgruppe – Ausgleich und Sport sind hier essentiell.“

Dr. med Wolfram Pfeiffer, leitender Arzt, Karlsruhe

im informellen Rahmen zusammenkommt. Durchaus verbreitet sind in Kanzleien mobile Masseure, die während der Arbeitszeit ins Haus kommen. Als typischen Parameter, der zeige, wie es um die Mitarbeitergesundheit steht, sieht Saller die Fortbildungsbereitschaft: „Ein hoher Termin- und Leistungsdruck wirkt sich negativ auf die Bereitschaft, Zusatzaufgaben zu übernehmen, aus, das führt mittelfristig zu empfindlichen Wissenslücken“, mahnt Saller.

Andere Steuerberater setzen auf die positiven Effekte einer jährlichen medizinischen Untersuchung – doch möchte niemand gerne über solche Aktivitäten sprechen. Hier gilt vielmehr die Grundhaltung, möglichst wenig nach außen dringen zu lassen. Dabei hilft eine jährliche Untersuchung der Mitarbeiter und Führungskräfte dabei, versteckte Probleme zu identifizieren und gegebenenfalls gezielt anzugehen. Auf jeden Fall beugt eine Kanzlei dem Risiko plötzlicher Ausfälle von Schlüsselpersonen damit gezielt und systematisch vor.

Wer mehrere Büros betreibt, muss auch beim Gesundheitsengagement auf strikte Gleichbehandlung achten, um innerbetriebliche Eifersüchteleien zu vermeiden. Bei Rödl & Partner gibt es seit einer Dekade Laufgruppen, die sich wöchentlich treffen. Einmal im Jahr lädt das Unternehmen übers Wochenende zum

und bietet über den Betriebsarzt kostenlose Augentests sowie einen Arbeitsplatz-Check durch seinen Sicherheitsingenieur an.

Bei der Frage, wie ein Vorgesetzter der Belastung seiner Mitarbeiter gewahr wird, verweist Rödl auf die Regeln guter Führung: „In einer offenen Unternehmenskultur bekommt ein Chef mit, wenn ein Mitarbeiter Probleme hat“. Antriebslosigkeit fällt einer aufmerksamen Führungskraft ebenso auf wie die Zunahme von Fehlern oder das Nachlassen der Arbeitsgüte. Wenn Termine im größeren Stil nicht gehalten werden und immer häufiger Ausreden oder Schuldzuweisungen erfolgen, ist dies eine Aufforderung, genauer hinzusehen. Formal indiziert eine steigende Krankheitsquote ebenso Probleme wie wiederholte kurzfristige Absenzen als Legitimation von nicht erbrachter Leistung.

Gegen eine Belastungsquelle helfen jedoch weder Gymnastik noch ein gesunder Stuhl oder Sportangebote: „Viele meiner Kanzlei-Klienten leiden unter der psychologischen Belastung dieser Berufsgruppe – Ausgleich und Sport sind hier essentiell“, erklärt Dr. Wolfram Pfeiffer, Leitender Arzt im Bereich Check-up und Facharzt für Innere Medizin und Sportmedizin bei Praevenueo in Karlsruhe, einer Firma, die sich auf das Thema Gesundheitsprävention konzentriert hat. Immer öfter hört er die Stichworte Termin-

Personalplanung als Teil des Gesundheitsmanagements

Ein erfolgversprechendes Gesundheitsmanagement fängt schon bei der Personalplanung an: „Wir managen unsere Belegschaft positiv; wenn jemand schwanger wird, suchen wir direkt Ersatz und leisten uns den Luxus von drei bis vier Monaten Übergangszeit“, erklärt Kanzleichef RA Kohlmann, Partner der Ettlinger Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzlei Lander, Kohlmann & Partner, und ergänzt: „Wenn es brennt, kann sich die Arbeit temporär verdichten – das darf aber nie langfristig geschehen.“ Als Konsequenz „lebe“ man gleitende Arbeitszeiten, habe eine großzügige Urlaubsregelung, Überstunden würden komplett in Gleitzeit überführt. Diese Haltung merke man zwar an den Personalkosten, aber, so Kohlmann: „Es ist der richtige Weg, um den Druck auf Mitarbeiter zu verringern, ihre innere Anspannung möglichst abzumildern und so die Leistungsfähigkeit für die Kanzlei zu sichern.“



Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: felger@espresso-kommunikation.de

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE
AWS**

 AUSBILDUNG UND
WEITERBILDUNG IM
STEUERRECHT

STEUERBERATERLEHRGÄNGE

mit der AWS-Erfolgsgarantie*



Individualität ist Trumpf: Aufeinander abgestimmte Lehrgänge bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, sich optimal auf ihre Prüfung vorzubereiten.

Aufgrund der **hohen Bestehensquoten** unserer Teilnehmer können wir die **AWS-Erfolgsgarantie*** geben.

Sichern Sie sich jetzt Ihre persönliche Info-Mappe!

* Wenn Sie sich mit unserem Vollzeitlehrgang 2013 / Kombinierten Lehrgang 2013 und dem Klausuren-Intensivlehrgang 2013 auf die Steuerberaterprüfung vorbereiten und nicht erfolgreich sein sollten, besuchen Sie unseren Vollzeitlehrgang 2014 kostenfrei.

IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre Informationsbroschüre zu dem/den

- Fernlehrgang 2013/2014
 Präsenzlehrgängen 2013



Scan mich!

**ODER QR-CODE SCANNEN UND
UNTER WWW.AWS-ONLINE.DE
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse

AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG
ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL
TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610
POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

+++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ WWW.AWS-ONLINE.DE +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

Interview

„Der Fisch stinkt vom Kopf“

Bei einem systematischen Gesundheitsmanagement stehen viele Kanzleien erst am Anfang. Ein Gespräch mit Dr. Wolfram Pfeiffer, leitender Arzt im Bereich Check-up bei Praeveneo in Karlsruhe, der viele Steuerkanzleien und Wirtschaftsprüfer zu seinen Klienten zählt.

SteuerConsultant: Woran erkennt man den Gesundheitsstatus in der eigenen Kanzlei?

Dr. Wolfram Pfeiffer: Fehlzeitenquote und Fluktuation liefern wesentliche erste Einblicke. Wenn es viele Probleme mit dem Rücken gibt, ist der Blick auf die Arbeitsplätze und die Psyche eine logische Konsequenz. Auch das betriebliche Eingliederungsmanagement gibt Anhaltspunkte. Gerade hier sind Führungskräfte in Kanzleien oft hoffnungslos überfordert und wenden sich mit ihrer Sorge um einzelne Mitarbeiter an uns. Es ist sehr legitim und meistens sinnvoll, sich Hilfe von außen zu holen – insbesondere wenn zentrale Akteure gefährdet sind oder es schon Probleme gibt.

Am meisten erfährt ein Vorgesetzter im direkten Kontakt mit den Mitarbeitern. Er erkennt so, wo Handlungsbedarf liegt – gerade in kleinen Kanzleien ergibt sich viel aus dem täglichen Kontakt – da merkt ein Verantwortlicher auch, wo bei jedem einzelnen Mitarbeiter die individuelle Schwelle zwischen Interesse und Neugierde liegt.

SteuerConsultant: Wie sehen die Gesundheitsangebote der Kanzleien denn in der Regel aus?

Pfeiffer: Jedes Unternehmen ist nach dem Arbeitssicherheitsgesetz verpflichtet, seine Mitarbeiter zu betreuen. Da gibt es eine Bildschirmarbeitsplatz-Beurteilung, Impfungen werden thematisiert, in größeren Organisationen gibt es eventuell einen Gesundheitstag. Der gesetzliche Rahmen wird zwar erfüllt, alles was jedoch zugekauft werden müsste, liegt meistens brach – die meisten Kanzleien stehen noch ganz am Anfang.

Am ehesten passiert etwas bei der Ernährung: Obstkorb statt Süßigkeitenteller ist ein erster Schritt. Es gibt selten eine systematische Vorgehensweise. Dann machen die persönliche Einstellung der Kanzleifüh-

rung und individuelle Erfahrungen mit dem Thema den Unterschied.

SteuerConsultant: Was schlagen Sie den Betreffenden vor?

Pfeiffer: Es bedarf eines sinnvollen Konzeptes. Dieses besteht zunächst aus Check-ups für Führungskräfte und vielleicht sogar Mitarbeiter. Vorgesetzte haben eine Leuchtturm-Funktion – und sie sind in Kanzleien Dreh- und Angelpunkt der Aktivitäten. ‚Gesund führen‘ muss thematisiert werden. Dann gehören Work-Life-Inputs dazu, die

„Natürlich muss jeder seinen eigenen Weg finden, aber der Chef gibt letztlich die große Linie vor.“

Themen wie Ernährung, Fitness, Bewegung sowie Stress- und Zeitmanagement ansprechen. Die Leute müssen verstehen, dass man selbst lebenslang an seiner physischen und psychischen Fitness arbeiten muss.

Für eine betriebliche Gesundheitsinitiative testen wir gerade Fitness-Anbieter vor Ort und handeln Rahmenverträge aus. Zusätzlich erarbeiten wir zurzeit ein Online-Tool, welches vom Arbeitsplatz aus Zugriff auf spezifische Gesundheitsinformationen liefern soll.

SteuerConsultant: Wie überprüfen Sie den Erfolg dieser Anstrengungen?

Pfeiffer: Wir machen eine Vorher-Nachher-Befragung und nennen das Work-Life-Check. Ein wichtiger Baustein sind auch Gesundheitszirkel oder ein Gesundheitsbeauftragter, der das Thema kontinuierlich nachhält und das Ohr bei den Mitarbeitern hat. Der Austausch zwischen Kollegen oder Part-



nern – gerade im Kanzleimanagement – zum Thema Gesundheit muss gefördert werden, das halten wir für wichtig. Man kann gesundes Verhalten niemandem überstülpen, das muss letztlich von innen kommen.

SteuerConsultant: Welche Erfahrung haben Sie mit der Akzeptanz solcher Angebote?

Pfeiffer: Die meisten Mitarbeiter werten Gesundheitsangebote als persönliche Wertschätzung ihrer Leistung und ihres Engagements, das gilt insbesondere für Maßnahmen zur Gesundheitshaltung älterer Mitarbeiter. Hier liegt ja auch in der Steuerberatungsbranche viel Kompetenz und ein wertvoller Erfahrungsschatz. Das Gefühl ‚Ich gehöre dazu‘ und ‚Ich bin denen wichtig genug, Geld in die Hand zu nehmen‘ ist positiv und verstärkt die Bindung an den Arbeitgeber.

SteuerConsultant: Und welche Rolle spielt der Chef beim Thema Gesundheit?

Pfeiffer: Der Fisch stinkt vom Kopf. Natürlich muss jeder seinen eigenen Weg finden, aber der Chef – idealer Weise alle Partner gemeinsam – gibt letztlich die große Linie vor. An dieser Stelle ist jeder Vorgesetzte automatisch Vorbild.

Kürzlich berichtete mir ein mittelständischer Unternehmer mit 30 Mitarbeitern Folgendes: Mittwochs schickt er seine Mitarbeiter um 16 Uhr nach Hause, er geht selbst durchs Büro und schickt die Leute raus. Denn er ist fest überzeugt, dass er das doppelt und dreifach wieder zurückbekommt.

Der „Littmann“ – Ihr Praktiker-Kommentar

Als Experte für komplexe Steuergestaltungen und Zweifelsfälle benötigen Sie einen breit angelegten Kommentar zum Einkommensteuerrecht, der Ihnen den Weg zu erfolgreichen Lösungen weist. Genau das bietet Ihnen der „Littmann“. Dazu liefert der Kommentar zahlreiche Beispiele, Gestaltungs- und Literaturhinweise sowie ein Meinungsbild – konkret, kritisch und ausgelegt auf die Erfordernisse der Praxis.



Littmann/Bitz/Pust (Hrsg.)

Das Einkommensteuerrecht

Loseblattwerk in 6 Ordnern inkl. neuester Ergänzungslieferung (Stand: 02/2013)

Fortsetzungspreis des Grundwerks: € 199,50

ISBN 978-3-8202-0453-7

Jährlich bis zu 5 Ergänzungslieferungen. Der Erwerb der Loseblattsammlung verpflichtet zur kostenpflichtigen Abnahme aller im Zeitraum von 12 Monaten ab dem Bestelldatum erscheinenden Ergänzungslieferungen.

Aktuell in der 98. Ergänzungslieferung u. a.

§§ 4, 5, Anh. 1: ABC der Betriebsausgaben

§ 9: Aus- und Fortbildungskosten

§ 22 EStG: Erster Teil der Neukommentierung



Littmann/Bitz/Pust (Hrsg.)

Das Einkommensteuerrecht

Online-Datenbank

ISBN 978-3-7992-3015-5

Jahresabonnement: 390,- pro Einzeluser

Bis zu 5 Aktualisierungen p. a.

Mindestlaufzeit 12 Monate

- ▶ Für eine schnelle und zuverlässige Recherche
- ▶ Suchfunktionen, Hyperlinks auf Querverweise und ein navigierbares, verknüpftes Inhaltsverzeichnis
- ▶ Auszüge und Grafiken ausdrucken

Mittelstand sitzt auf Rekord-Kapitalpolster

Sie haben jahrelang Kasse gemacht, nun zeigen sich die Betriebe im Mittelstand robust wie lange nicht. Das eingenommene Geld würden sie nach einer Umfrage gern investieren – aber viele warten noch ab.

Deutsche Mittelständler haben ein dickes Kapitalpolster angehäuft und können deshalb gelassen nach vorn blicken – das ergab eine Sparkassen-Umfrage. Demnach lag der Eigenanteil am Gesamtkapital der Unternehmen Ende 2011 schon bei einem Rekordwert von 19,8 Prozent. Im vergangenen Jahr sei die Quote weiter gestiegen. „Das ist aus unserer Sicht eine gute Vorsorge im Hinblick auf den internationalen Wettbewerb“, sagte Sparkassenpräsident Georg Fahrenschon in Berlin. In dem Anstieg zeige sich, dass die Unterneh-

men in den vergangenen Jahren gut verdient hätten. „Noch vor zehn Jahren waren wir bei zwei bis vier Prozent Eigenkapitalquote.“ Das Bundeswirtschaftsministerium geht davon aus, dass die Eigenkapitalquote der Mittelständler 2011 insgesamt auf 20,7 Prozent gestiegen sein dürfte. Die größeren Betriebe näherten sich in diesem Punkt den Großunternehmen und international üblichen Anforderungen an, hieß es bei den Sparkassen. Was die Erwartungen angeht, sei die Stimmung in den Unternehmen Ende 2012 nicht mehr ganz so euphorisch wie ein Jahr zuvor gewesen. Viele warteten mit weiteren Investitionen noch ab, bis die Politik das Vertrauen in den Euro weiter festige. „Sie stehen in den Startlöchern für den nächsten Aufschwung“, sagte Fahrenschon. Das zeigten auch die hohen Kontoguthaben. Ein Wirtschaftswachstum von gut einem Prozent sei in diesem Jahr deshalb möglich.

Knapp ein Viertel der Sparkassen hat laut Umfrage festgestellt, dass Unternehmen die niedrigen Zinsen nutzen, um in Rationalisierung zu investieren. Es könnten einige Arbeitsplätze ersetzt werden, sagte Fahrenschon. „Dies verdeutlicht, dass niedrige Zinsen für die Wirtschaft auf Dauer durchaus schädliche Wirkungen haben können.“



Wachsender Berg fauler Kredite im Euroraum

Banken bekommen die Wirtschaftsflaute in Europa zu spüren: Viele Unternehmen und Verbraucher tun sich schwer mit der Rückzahlung von Krediten.

Die Banken im Euroraum kämpfen mit einem wachsenden Berg fauler Kredite. Auf die Rekordsumme von 918 Milliarden Euro belaufen sich laut Berechnungen von Ernst & Young (E&Y) aktuell Kredite, die Unternehmen und Privatleute wegen der Wirtschaftsflaute nicht mehr fristgerecht zurückzahlen können. Besonders stark betroffen seien Spanien und Italien, so E&Y. Dort seien 15,5 beziehungsweise 10,2 Prozent der Ausleihungen ausfallgefährdet, in der Eurozone insgesamt liege der Wert bei 7,6 Prozent. Binnen Jahresfrist erhöhte sich die Summe fauler Kredite bei Geldinstituten im Euroraum um 80 Milliarden Euro. Deutsche Banken stünden dank der vergleichsweise starken Binnenkonjunktur deutlich besser da: Der Anteil fauler Kredite liege bei ihnen im Jahr 2013 bei nur 2,7 Prozent. Experten erwarten, dass deutsche Institute 2013 ihren Bestand an notleidenden Krediten von 200 Milliarden Euro auf 183 Milliarden Euro verringern können. In der Eurozone insgesamt werde dieser Trend erst 2014 einsetzen.

Termine

Steuerrecht

13. bis 14. März in München Steuerfachtagung

- Teilnahmegebühr: 1 Tag 420 Euro, 2 Tage 510 Euro
- Veranstalter: Münchener Steuerfachtagung e. V.
- Telefon: 089 60 03 57 37

13. März unter www.online-training-plus.de Körperschaftsteuererklärung 2012

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

3. April unter www.online-training-plus.de Gewerbsteuererklärung 2012

- Teilnahmegebühr: 98 Euro
- Veranstalter: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

ETL beteiligt sich an PNHR

Die ETL-Gruppe beteiligt sich an der Kölner Kanzlei PNHR. Ziel soll die beiderseitige Weiterentwicklung von Geschäftsfeldern sowie die Nutzung von Synergien sein.

Die ETL-Gruppe beteiligt sich als Gesellschafter bei der Kölner Traditionskanzlei PNHR, vertreten durch die ETL-Vorstände Franz-Josef Wernze und Christoph Malzkorn.

Neben der Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung bietet PNHR Leistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und Finanzierungsberatung an. Die Kölner beschäftigen heute ca. 30 Berufsträger sowie etwa 150 Mitarbeiter und weisen einen Jahresumsatz von mehr als zehn Millionen Euro aus. ETL zählt mehr als 1.200 Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater an über 700 Standorten. Die Gruppe hat ca. 6.500 Mitarbeiter, erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 500 Millionen Euro und zählt zu den fünf führenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.



„Kombinieren Sie Ihren Master-Abschluss mit der Vorbereitung auf Ihre Steuerberaterprüfung!“

StB Prof. Dr. Wolfgang Kessler, Studiengangsleiter

master of arts

TAXATION

- Master & Steuerberater berufsbegleitend in 7 Semestern
- Interaktives Studium mit eLearning, Case Studies und Präsenzphasen
- Bundesweite Zusammenarbeit mit erfahrenen Steuerberater-Kursanbietern

In Kooperation:



UNI
FREIBURG

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Zentrum für Business and Law
Werthmannstraße 8 · 79085 Freiburg
Telefon: (0)761 203-9183

taxmaster-freiburg.de · info@taxmaster-freiburg.de

JETZT BEWERBEN!
Studienbeginn 1. April

Ihre Anzeige in unserer Rubrik

Karriere & Kontakte

- Stellenangebote und -gesuche
- Fachliteratur für Finanz- und Steuerexperten
- Seminare an Akademien und Fachschulen
- Kooperationen/Geschäftsbeziehungen
- An- und Verkauf von Kanzleien

Schon ab 350 Euro!

Der nächste SteuerConsultant
erscheint am 05.04.2013

» Anzeigen-Hotline 0931 2791-451



STEUER-FACHSCHULE
DR. ENDRISS

Führt zum Erfolg. Seit 1950.



Nächste
Termine im
Frühling

Bleiben Sie auf dem Laufenden: Endriss- UPdates & Seminare

Endriss-UPdates

Steuerberater und Steuerfachwirte: 4 x im Jahr
Bilanzbuchhalter: 3 x im Jahr

Seminare z. B.

- Umsatzsteuer 2013
- Einführung der E-Bilanz (Vertiefungsseminar)
- Gemeinnützigkeitsrecht: Verein, Stiftung, gGmbH u. a.
- BilMoG und MicroBilG
- Strafrechtliche Haftung bei der Steuerberatung
- Mitarbeiterführung speziell im Steuer- und Rechnungswesen

www.endriss.de/seminare
Ein Unternehmen der Amadeus-FIRE-Gruppe

E-Mail-Kommunikation

Alle Möglichkeiten ausschöpfen

Im Vergleich zur Anzahl der Telefonanrufe, die die Steuerkanzlei täglich erreichen, sind E-Mail-Anfragen von potenziellen oder Bestandsmandanten weitaus seltener. Schade eigentlich, denn die elektronische Post birgt zahlreiche Vorteile für Sie und Ihre Mandanten.

» Serienplaner

**Teil 73 –
SteuerConsultant 1/2013**
Mit Telefonanfragen richtig umgehen

**Teil 74 –
SteuerConsultant 2/2013**
Mandatspflege mittels Kanzleiveranstaltungen

**Teil 75 –
SteuerConsultant 3/2013**
Tipps für gekonntes E-Mail-Management

Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter www.steuer-consultant.de das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Um die Zahl elektronischer Anfragen zu erhöhen und auf einem gewissen Niveau zu halten, sollten Sie sich am besten an folgenden Regeln orientieren:

- Reihenfolge: Beantworten Sie Ihre E-Mails nach ihrer Priorität. Um nicht den Überblick zu verlieren, können Sie die Anfragen auch in verschiedenen Ordnern sortieren.
- Beantwortungsgarantie: Das wichtigste im geschäftlichen E-Mail-Verkehr ist die zuverlässige Beantwortung innerhalb von maximal 24 Stunden. Falls dies unmöglich ist, übermitteln Sie dem Absender einen – verbindlichen – Termin. Legen Sie die Dauer und die Beantwortungsgarantie im Menü „Kontakt“ auf der Homepage und kanzeleintern fest.

- Planung: E-Mails können Sie von Ihren Tätigkeiten ablenken. Daher planen Sie täglich am besten vormittags ein Zeitfenster ein, um sich um Ihr Postfach zu kümmern. Sie müssen nicht den ganzen Tag erreichbar sein. Zudem stören ständige Mails – ob intern oder extern – den Arbeitsprozess. Hier empfehlen sich Online-Kurznachrichten wie etwa ICQ, ein Programm zum Sofortversand von Textnachrichten, wenn etwas nicht auf Ihre „E-Mail-Zeit“ warten kann.
- Bestätigung: Um sicherzugehen, dass der Empfänger die Nachricht erhalten und auch gelesen hat, fordern Sie eine Lesebeziehungsweise Übermittlungsbestätigung an. Diese kann man mit einem Klick als automatische Sendung einstellen.

Telefonate können Arbeitsfluss stören

E-Mails haben Vorteile, ein Beispiel: Sie arbeiten gerade an einem Fall eines wichtigen Mandanten und plötzlich läutet das Telefon. Ein anderer Mandant bittet Sie um eine Erläuterung. Sie widmen sich ganz dem Telefonat und werden dadurch aber längere Zeit aus Ihrer Tätigkeit gerissen. Zudem erweist es sich als schwierig, dem Mandanten den Sachverhalt am Telefon näherzubringen. Das alles kostet Zeit.

Einfacher und effizienter ist es, mit Ihrem Mandanten einen Termin zu vereinbaren, bis zu dem er eine E-Mail mit der vollständigen Antwort von Ihnen erhält. Sie wählen selbst den passenden Zeitpunkt für die Beantwortung und, falls notwendig, senden ihm per E-Mail Unterlagen und relevante Links auf Ihrer Homepage.

Damit schlagen Sie mehrere Fliegen mit einer Klappe: Der administrative Aufwand sinkt, der Mandant wird zufrieden sein und Sie können sich die Zeit besser einteilen. Gleichzeitig verweisen Sie auf Serviceangebote auf Ihrer

Homepage und erhöhen damit die Besucherzahl. Im nächsten Schritt kann Ihr Mandant beispielsweise mit Online-Rechnern selbstständig Aufgaben erledigen. Daneben hat die E-Mail den Vorteil, dass sie ausgedruckt und bei Bedarf immer wieder zur Hand genommen werden kann.

Digitale Briefe gelten als Aushängeschild, die nicht nur das Kanzlei-Image prägt, sondern auch die Bindung an die Mandanten sowie den Kundenzuwachs beeinflusst. Deshalb sollten Sie besonders auf das einheitliche Erscheinungsbild, Firmenwortlaut, Rechtschreibung, Korrektheit der Information sowie der rechtlichen Bestandteile am Ende der Nachricht Wert legen. Über die Verwendung von Newslettern können E-Mails gezielt zu Werbezwecken eingesetzt werden. Achten Sie auch auf Verlinkungen auf Serviceleistungen auf Ihrer Homepage sowie die persönliche Anrede. Massenaussendungen interessieren nicht.

E-Mails sind also Werbung – Grund genug, den E-Mail-Verkehr anzukurbeln. Weisen Sie Ihre Mandanten auf diese Kontaktmöglichkeit besonders hin und machen Sie es ihnen einfach: Vorgefertigte Kontaktformulare auf Ihrer Website kommen besonders gut an. ■



Markus Danninger

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater

spezialisiert. E-Mail: markus.danninger@atikon.com, www.atikon.com

Übersteuert



*Rain Sylvia Mein,
Deutscher Steuerberater-
verband e. V., Berlin*

Gewinnabführung: Alle Altverträge müssen geprüft werden!

Durch die Zustimmung des Bundesrats zur kleinen Reform der Organschaft am 1.2.2013 wird der akribischen Suche der Finanzverwaltung nach Fehlern in Verlustübernahmeklauseln insbesondere mit GmbHs zwar der Boden entzogen.

Die Neuerungen sehen jedoch nicht nur Rechtssicherheit schaffende Vorgaben für zukünftige Abschlüsse von Gewinnabführungsverträgen (GAV) vor. Sie machen auch die Prüfung sowie Anpassung von bestehenden Verträgen erforderlich. Die Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG sieht vor, dass in Vereinbarungen mit anderen Kapitalgesellschaften als Aktiengesellschaften über die Verlustübernahme ein ausdrücklicher Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorgesehen sein muss. Mit dieser gesetzlichen Klarstellung bleibt der Praxis künftig kein Spielraum mehr für Formulierungsvarianten. Bei jeder Änderung bestehender GAV oder aber Neuabschlüssen ist die neue Vorgabe uneingeschränkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beachten und die Verlustübernahmeklausel eventuell anzupassen. Unter Umständen besteht darüber hinaus auch Handlungsbedarf bei Altverträgen, die nicht geändert und nicht vor dem 1.1.2015 beendet werden. Der Gesetzgeber hat für diese GAV eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2014 geschaffen, soweit die Regelungen zur Verlustübernahme den bisherigen Vorgaben nicht entsprechen. Selbst wenn die Verträge keine Bezugnahme auf § 302 AktG in seiner Gesamtheit enthalten, wird die Organschaft danach bis Ende 2014 anerkannt. Dies gilt aber nur, wenn eine Verlustübernahme tatsächlich entsprechend § 302 AktG erfolgt und die bisherige Vereinbarung zur Verlustübernahme bis zum 31.12.2014 durch den dynamischen Verweis ersetzt wird.

Die Änderung der Alt-GAV aufgrund der Anpassung an die neue Vorschrift gilt zufolge des Gesetzes nicht als „Neuabschluss“, sodass die steuerliche Anerkennung der Organschaft insoweit nicht gefährdet ist.



*Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring,
Ihringen/Calw*

SEPA: elektronischer Zahlungsverkehr mit Zwang zum Papier

Das ambitionierte SEPA-Verfahren (Single Euro Payment Area) für Überweisungen und Lastschriften in der EU ist nun schon vier Jahre alt. Indes wird erst jetzt offenbar, welche gravierenden Auswirkungen es auf Unternehmen und Verbraucher hat. Dass etwa eine Lastschrift nur dann eingelöst werden darf, wenn der Kunde dies zuvor genehmigt („mandatiert“) hat, ist nichts Neues. Allerdings sind im Rahmen von SEPA Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z. B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen) unwirksam. Und damit stehen wir selbst im Zeitalter von Generation Touch und Digital Natives vor der Tatsache, dass nur schriftliche Mandatierungen akzeptiert werden (dürfen). Auch die floppenden Produkte De-Mail oder E-Postbrief erhalten durch SEPA keinen neuen Schub: Sie erfüllen nicht das Schriftformerfordernis. Dazu wäre eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz erforderlich, die der Anwender nur eigenhändig mit einem zertifizierten Signierprogramm erstellen kann. Immerhin ist es angedacht, die elektronische Form zuzulassen. Warten wir's ab. Und bis dahin gilt: Nur wird schreibt, der bleibt.

SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang
Zitiervorschlag: StC 2012, H 10, S. 34.

Verlag:

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9
D-79111 Freiburg
Verlagsleitung: Reiner Straub
Tel. 0761 898-0
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

Redaktion:

RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),
Tel. -3214, Fax -99-3214
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

Freie Mitarbeiter:

Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring
E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe-lexware.com
Manfred Ries (Chefreporter)
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

Redaktionsassistent:

Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

Autoren dieser Ausgabe:

Markus Danninger, Dr. Ulrike Felger, Stefan Gneiting, RA/FAStR Dr. Florian Haase, Rainer Hartmann, RA Johannes Höring, Norbert Jumpertz, RA Dr. Stefan Lammel, Horst Marburger, Eva-Maria Neuthinger, RA Dr. Jan Henning Martens, Dr. Jörg Richter

Grafik/Layout:

Hanjo Tews

Druck:

Firmengruppe Appl,
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IWV)



Anzeigen-Verkauf:

Bernd Junker (Anzeigenleitung),
Tel. 0931 2791-556
bernd.junker@haufe-lexware.com
Oliver Cekys, Tel. 0931 2791-731
oliver.cekys@haufe-lexware.com
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451
thomas.horejsi@haufe-lexware.com
Yvonne Göbel (Anzeigenposition),
Tel. 0931 2791-470, Fax -477
E-Mail: anzeigen@steuer-consultant.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr

Abo-Service:

Haufe Service Center GmbH
Postfach, 79091 Freiburg
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),
Fax 0800 5050446 (kostenlos),
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

Bezugspreis:

Inland: 208 Euro
(MwSt. und Versand inklusive)
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags abgegolten. Bezieher der Steuerrechtsdatenbank „Haufe Steuer Office Professional Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant im Rahmen ihres Abonnements.

HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird die Meinung der Autoren wiedergegeben. Nachdruck und Speicherung in elektronischen Medien nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags und unter voller Quellenangabe. Für eingesandte Manuskripte und Bildmaterialien, die nicht ausdrücklich angefordert wurden, übernimmt der Verlag keine Haftung.

April 2013

> Die Ausgabe 4/2013 erscheint am 5.4.2013



Topthema

Brennpunkt: Rücklagen nach § 6b EStG

Die Vermeidung der Besteuerung aufgedeckter stiller Reserven durch Nutzung einer § 6b EStG-Rücklage ist gestalterisch anspruchsvoll. Insbesondere sind aktuelle Urteile der Finanzgerichtsbarkeit zu beachten.



Weitere Themen

Schuldzinsen:

Zur Behandlung nachträglicher Schuldzinsen bei den Überschusseinkünften hat der BFH in zwei Entscheidungen seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und zugunsten der Steuerpflichtigen revidiert.

Steuerberatergebühren:

Mit der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) wurde das Gebührenrecht reformiert und neue Gebührentatbestände aufgenommen.

Wohnimmobilien:

In vielen wirtschaftlich starken Ballungsgebieten steigen seit Jahren die Preise für Wohnimmobilien. Anlass genug zu überlegen, ob der Kauf oder Verkauf von Immobilien derzeit sinnvoll ist.

Internet:

Die meisten Steuerkanzleien sind bereits im Internet vertreten. Doch die Anforderungen und die Ansprüche – auch vonseiten der Neu-/Mandanten – ändern sich im Laufe der Zeit.



Stotax Kanzlei –

Die Software-Komplettlösung für Steuerberater!

- ✓ Einfach wechseln mit Hilfe einer professionellen Datenübernahme
- ✓ Sofort starten mittels Online-Nutzung
- ✓ Top-Service erleben dank automatischer Softwareaktualisierung, Datensicherung, Virenschutz und kompetenter Hotline
- ✓ Schnell zurechtfinden mit kostenfreien Online-Seminaren
- ✓ Mit Zugriff auf Stotax First – dem Online-Fachportal für das gesamte Steuerrecht



Mehr Informationen? Persönliche Beratung und Testzugänge unter:

www.stotax-kanzlei-software.de • info@stollfuss.de • Tel: 0800 5225575

(gebührenfrei)

NEU!



Mit Haufe haben Sie alle Steueränderungen sicher im Griff. Versprochen.

Der kompakte Steuer Check-up 2013 gibt auf ca. 200 Seiten einen Überblick über die steuerlichen Neuerungen für das Jahr 2013 und die Veranlagung 2012 aus Gesetzgebungsverfahren, Entscheidungen der Finanzgerichte und Anweisungen der Finanzverwaltungen.

Der Praxisratgeber ist **bedarfsgerecht strukturiert**, mit **vielen Tipps für die praktische Umsetzung**. Durch sein kompaktes Format können Sie ihn **überall hin mitnehmen** und haben die **aktuellen Änderungen stets im Blick**.

Für die inhaltliche Qualität bürgt ein **Autorenteam aus der renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH**.

Bestellen Sie jetzt und sichern Sie sich Ihr Exemplar von Haufe Steuer Check-up 2013.

Jetzt bestellen:

www.haufe.de/steuer-checkup

Oder rufen Sie uns einfach an: 0800 72 34 244 (kostenlos)

HAUFE.